

BECKER BÜTTNER HELD

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten

Vollmacht/Auftrag

Der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Becker Büttner Held, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin; Pfeuferstraße 7, 81373 München; KAP am Sudkai, Agrippinawerft 26-30, 50678 Köln; Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg; Industriestraße 3, 70565 Stuttgart; Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt; Avenue Marnix 28, B-1000 Brüssel;

sowie den für sie tätigen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern wird hiermit in Sachen

Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo SA (PGNiG SA), 25 Kasprzaka St., 01-224 Warschau, Polen, vertreten durch den Vorstand

gegen Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch den Präsidenten Jochen Homann

wegen Beiladung Zertifizierung Nord Stream 2 AG §§ 4a, 4b EnWG

Vollmacht und Auftrag (§ 675 BGB) erteilt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO), einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Rücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen und behördlichen Verfahren einschließlich Insolvenzverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Vertragsverhandlungen bzw. vorprozessualen Verhandlungen),
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und zum Empfang sonstiger Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) sowie zur Vornahme und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Handlungen (z. B. Mahnungen),
4. zur Akteneinsicht bei Behörden und Gerichten,
5. zur Erteilung von Untervollmachten und weiteren Prozessvollmachten,
6. zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.

Die Vollmacht gilt für alle Gerichtsbarkeiten und Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Warschau, 21.07.2021

gesetzliche Vertretung des Mandanten

003335-21/6522848

Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo SA
Centrala Spółki
ul. Marcina Kasprzaka 25, 01-224 Warszawa
NIP 525 000 80 28

1 von





BECKER BÜTTNER HELD

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten

Vollmacht/Auftrag

Der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Becker Büttner Held, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin; Pfeuferstraße 7, 81373 München; KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, 50678 Köln; Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg; Industriestraße 3, 70565 Stuttgart; Reglerungsstraße 64, 99084 Erfurt; Avenue Marnix 28, B-1000 Brüssel;

sowie den für sie tätigen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern wird hiermit in Sachen

PGNiG Supply & Trading GmbH, Arnulfstraße 19, 80335 München, vertreten durch den Geschäftsführer Bartłomiej Korzeniewski & Olgierd Hurka

gegen Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch den Präsidenten Jochen Homann

wegen Beiladung Zertifizierung Nord Stream 2 AG §§ 4a, 4b EnWG

Vollmacht und Auftrag (§ 675 BGB) erteilt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO), einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Rücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen und behördlichen Verfahren einschließlich Insolvenzverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Vertragsverhandlungen bzw. vorprozessualen Verhandlungen),
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und zum Empfang sonstiger Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) sowie zur Vornahme und Entgegennahme rechtsgeschäftsähnlicher Handlungen (z. B. Mahnungen),
4. zur Akteneinsicht bei Behörden und Gerichten,
5. zur Erteilung von Untervollmachten und weiteren Prozessvollmachten,
6. zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.

Die Vollmacht gilt für alle Gerichtsbarkeiten und Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Warschau, 15.07.2021

gesetzliche Vertretung des Mandanten

Stempel

003335-21/6522863

TRANSIT GAS PIPELINE SYSTEM (TGPS)

The Transit Gas Pipeline System [TGPS] in Poland represents a part of the gas pipeline system measuring an estimated 4000 km, running from Russia through Belarus and Poland to Western Europe.

The Polish TGPS section is **owned** by Transit Gas Pipeline System EuRoPol GAZ s.a., a company seated in Warsaw and is **operated** by Gas Transmission Operator GAZ-SYSTEM S.A.

The President of the Energy Regulatory Office issued a decision on 17 November 2010 appointing GAZ-SYSTEM S.A. as the independent operator of the Polish section of the Yamal pipeline. Pursuant to this decision, the company will perform this function until 31 December 2025.

 [View the ERO President's decision appointing the Company as the independent operator of the Polish section of the Yamal pipeline.](#)

SGT route

The transit pipeline crosses Poland from East to West i.e. from the Polish-Belarusian border in the area of the Kondratki village to the Polish-German border in the municipality of Górzycy. The gas pipeline route runs through the following administrative areas of the country:

- 5 voivodships (podlaskie, mazowieckie, kujawsko-pomorskie, wielkopolskie and lubuskie),
- 27 districts and
- 69 communes.

Basic technical specifications of the Polish section of the transit pipeline

- Operating pressure: 8.4 MPa
- Length: 683.9 km
- Pipeline diameter: DN1400
- 1 physical entry point: Kondratki
- 3 physical exit points: Malinow, Lwówek, Włocławek
- 5 compressor stations representing a total installed capacity of 400 MW: TG Kondratki, TG Zambrów, TG Ciechanów, TG Włocławek, TG Szamotuły
- 5 compressor connections with the pig entry and exit chambers, and 33 valve stations (eleven double) equipped with cut-off valve systems
- 7 cathode protection station (including one backup station)
- Service communication system
- SCADA telemechanics and control system

GW

RECHTSGUTACHTEN

erstellt:

am 3. Januar 2020

für Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. mit Sitz in Warszawa
[Warschau]

durch

Rechtsberater [REDACTED] von der Rechtsanwaltskanzlei GWW
Grynhoff i Partnerzy Radcowie Prawni i Doradcy Podatkowi Sp.p.

zum

besonderen rechtlichen Status der PGNiG S.A. und anderer Gesellschaften
der PGNiG-Kapitalgruppe im Hinblick auf den Wettbewerbsschutz und
die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in Polen angesichts
der Bewerbung um den Status der Beteiligten am Verfahren zur
Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung durch die
PGNiG S.A.



INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN	4
1. Gegenstand und Ziel des Rechtsgutachtens	4
2. Liste der Rechtsakte und anderer Dokumente	5
3. Liste der Abkürzungen und Definitionen	6
II. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DES STATUS DER BETEILIGTEN AM VERFAHREN ÜBER DIE AUSNAHMEREGLUNG FÜR DIE NORD STREAM 2-ERDGASLEITUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT GEMÄß ART. 49A DER ERDGASRICHTLINIE	9
1. Ausführungen vor dem Hintergrund des EU- und deutschen Rechts	9
2. Schlussfolgerungen für die Gesellschaft	13
III. BESONDERER RECHTLICHER STATUS DER GESELLSCHAFT UND DER PGNIG-KAPITALGRUPPE IM HINBLICK AUF DEN WETTBEWERBSSCHUTZ IN DEN ERDGASMÄRKTEN UND DIE GEWÄHRLEISTUNG DER SICHEREN ERDGASVERSORGUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER HISTORISCHEN BEDINGUNGEN DES POLNISCHEN ERDGASMARKTES, DER GEHALTENEN VERMÖGENSWERTE SOWIE DER MARKTPPOSITION UND DER DAMIT VERBUNDENEN BESCHRÄNKUNGEN	16
1. Pflicht zur Nutzung der Erdgasleitung Jamal-Westeuropa durch PGNiG	16
2. Wahrnehmung der Eigentümerfunktionen für den polnischen Abschnitt der Erdgasleitung Jamal-Westeuropa durch PGNiG	19
3. Jamal-Vertrag und Behinderungsmissbräuche von PJSC Gazprom und Gazprom Export als Quelle von Beschränkungen für die Markttätigkeiten der PGNiG	24
4. Beherrschende Stellung der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe gemäß Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	29
5. Pflichten der PGNiG in Bezug auf den Wettbewerbsschutz und die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, die sich aus ihrem Status als öffentliches Unternehmen ergeben	34
6. Verpflichtung der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 3 Abs. 2 der Erdgasrichtlinie in Bezug auf die sichere Erdgasversorgung	37
IV. BESONDERER RECHTLICHER STATUS DER GESELLSCHAFT UND DER PGNIG-KAPITALGRUPPE AUFGRUND VON ANDEREN BEDINGUNGEN	40
1. Vorbemerkungen	40
2. Sonderstellung und Aufgaben von PGNiG gemäß der Satzung, auch in Bezug auf die Energiesicherheit	40



3. PGNiG als staatswirtschaftlich bedeutende Gesellschaft und Gesellschaft, die den öffentlichen Auftrag im Sinne des Gesetzes über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung wahrnimmt	42
4. Gesetzliche Ernennung der PGNiG zur Durchführung von Begleitinvestitionen für die Investitionen im LNG-Terminal in Swinemünde.....	43
5. Besondere Rolle der Gesellschaft in Bezug auf die sichere Erdgasversorgung gemäß der SoS-Verordnung.....	44
6. Aufgaben im Bereich der Energiesicherheit, die in der Energiepolitik des Staates vorgesehen sind.....	46
7. Bestätigung der Erfüllung der Energiesicherheitsaufgaben durch die PGNiG-Gruppe in den Berichten über die Ergebnisse der Überwachung der sicheren Versorgung mit gasförmigen Kraftstoffen	51
8. Besondere Vorschriften für die PGNiG-Kapitalgruppe im Zusammenhang mit der kritischen Infrastruktur.....	52
9. Sonderpflichten der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe bei der Erdgasversorgung der Empfänger	54
a. Notverkäufer.....	54
b. Verkäufer von Amts wegen.....	55
c. Reserveverkäufer.....	56
FAZIT	58



I. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1. Gegenstand und Ziel des Rechtsgutachtens

Das Rechtsgutachten hat zum Gegenstand, den besonderen (außergewöhnlichen) rechtlichen Status der Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwa S.A. mit Sitz in Warszawa und der zur PGNiG-Kapitalgruppe gehörenden Gesellschaften, der sich aus den Vorschriften des EU-Rechts und des polnischen Rechts ergibt, den diese Gesellschaften auf dem Gebiet des Wettbewerbsschutzes auf den Erdgasmärkten in Polen und der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in Polen haben, darzustellen und nachzuweisen¹. Das Rechtsgutachten hat zum Gegenstand, nachzuweisen, dass PGNiG und die PGNiG-Kapitalgruppe im Sinne der Vorschriften des EU-Rechts und des polnischen Rechts solche besonderen Rechte und Pflichten im Bereich des Wettbewerbsschutzes und der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in Polen haben, die PGNiG und andere Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe in besonderer Weise im Vergleich zu anderen auf dem Gebiet des Erdgases in Polen tätigen Energieunternehmen (insbesondere im Erdgashandel) unterscheiden und individualisieren, so dass im Ergebnis diese besonderen Rechte und Pflichten PGNiG und die PGNiG-Kapitalgruppe zu Unternehmen von außergewöhnlicher Rechtsnatur in Polen im Bereich des Wettbewerbsschutzes auf dem polnischen Erdgasmarkt und der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in Polen machen.

Dieses Rechtsgutachten hat zum Ziel zu beurteilen, dass sich die Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung durch diesen besonderen (außergewöhnlichen) rechtlichen Status der PGNiG und der PGNiG-Kapitalgruppe aufgrund des Art. 49a der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG² individuell und direkt auf die Rechte und Pflichten

¹Detaillierte Kapitalbeziehungen zwischen Unternehmen der PGNiG-Gruppe sind dargestellt unter: <http://pgnig.pl/pgnig/o-nas/grupa-kapitalowa-pgnig>.

²Die Erdgasrichtlinie wurde kürzlich durch die Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. UE 2019, L 117/1. Aufgrund der hier zuletzt erwähnten Richtlinie (EU) 2019/692 wurde die Erdgasrichtlinien um die Vorschriften des Art. 49A ergänzt.



der PGNiG und auf die PGNiG auswirkt, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet.

Dieses Rechtsgutachten wurde im Auftrag der PGNiG erstellt, um es als einen Nachweis für den Inhalt und die Praxis der Anwendung des in der Republik Polen geltenden Rechts in dem oben beschriebenen Umfang vor den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland darzustellen.

2. Liste der Rechtsakte und anderer Dokumente

- 1) Gesetz vom 10. April 1997 Energierecht (poln. GBl. von 2019, Pos. 755 i.d.g.F.).
- 2) Gesetz vom 18. März 2010 über Sonderbefugnisse des für Energie zuständigen Ministers und deren Ausübung in bestimmten Kapitalgesellschaften oder Kapitalgruppen, die in den Bereichen Strom, Erdöl und Erdgas tätig sind (poln. GBl. von 2016, Pos. 2012)
- 3) Gesetz vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Verwaltung des Staatseigentums (poln. GBl. von 2019 Pos. 1302 i.d.g.F.).
- 4) Verordnung des Ministerpräsidenten vom 13. Januar 2017 zur Festlegung der Liste der für die staatliche Wirtschaft bedeutenden Unternehmen (poln. GBl. von 2017, Pos. 95)
- 5) Gesetz vom 24. April 2009 über Investitionen in das Terminal für die Wiederverdampfung von Flüssigerdgas in Swinemünde (poln. GBl. von 2019, Pos. 1554 i.d.g.F.).
- 6) Verordnung des Wirtschaftsministers vom 2. Juli 2010 über detaillierte Bedingungen für das Funktionieren des Erdgassystems (poln. GBl. von 2018, Pos. 1158, i.d.g.F.)
- 7) Polnische Energiepolitik bis 2030 verabschiedet mit den Beschluss des Ministerrates Nr. 202/2009 vom 10. November 2009, samt Anlagen (Monitor Polski 2010 Nr. 2, Pos. 11)
- 8) Entwurf der Polnischen Energiepolitik bis 2040 samt Anlagen (<https://www.gov.pl/web/aktywa-panstwowe/polityka-energetyczna-polski-do-2040-r-zapraszamy-do-konsultacji>)



- 9) Bericht des Energieministers über die Ergebnisse der Überwachung der sicheren Erdgasversorgung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 (<https://www.gov.pl/web/aktywa-panstwowe/sprawozdanie-z-wynikow-monitorowania-bezpieczenstwa-dostaw-paliw-gazowych-za-2018-r>)
- 10) Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. UE von 2017, L 280/I).
- 11) Vorbeugungsmaßnahmenplan bearbeitet aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU Nr. 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (<https://www.gov.pl/web/aktywa-panstwowe/bezpieczenstwo-dostaw-gazu>)
- 12) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016)
- 13) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU 2009, L 211/94, i.d.g.F.).
- 14) Emissionsprospekt der Gesellschaft (<http://pgnig.pl/relacje-inwestorskie/prezentacje-i-materialy/prospekt-emisyjny>)
- 15) Satzung der Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo Spółka Akcyjna in Warszawa, verliehen durch den Minister für die Staatskasse in der Akte über die Umwandlung eines Staatlichen Unternehmens in eine Aktiengesellschaft – notarielle Urkunde vom 21. Oktober 1996 Urkundenrolle A Nr. 18871/96 (einheitlicher Text genehmigt durch den Beschluss Nr. 13/VIII/2020 des Aufsichtsrates der PGNiG S.A. vom 23. Januar 2020) (<http://pgnig.pl/pgnig/lad-korporacyjny/statut>)

3. Liste der Abkürzungen und Definitionen

BNetzA – Bundesnetzagentur.



Erdgasrichtlinie – Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU 2009, L 211/94, i.d.g.F.).

Jamal-Leitung – Erdgasleitung Jamal-Westeuropa

PGNiG-Kapitalgruppe, PGNiG-KG oder PGNiG-Gruppe – Kapitalgruppe der Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo [*Kapitalgruppe für Polnischen Erdöl- und Erdgasabbau*]

Energiewirtschaftsgesetz – Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR197010005.html.)

ER oder Energierecht – Gesetz vom 10. April 1997 Energierecht (poln. GBl. von 2019, Pos. 755 i.d.g.F.).

PJSC Gazprom oder Gazprom – Public Joint Stock Company Gazprom

Präsident von UOKiK – Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

Präsident von URE – Präsident des Energieregulierungsamtes;

SoS-Verordnung – Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. UE 2017, L 280/1).

Bericht – Bericht des Energieministers über die Ergebnisse der Überwachung der sicheren Erdgasversorgung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Gesellschaft oder PGNiG – Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. mit Sitz in Warszawa

EuRoPol Gaz – System Gazociągów Tranzytowych EuRoPol GAZ S.A.

Spółka Gaz-System – Betreiber der Erdgasübertragungsleitungen Operator Gazociągów Przesyłowych GAZ-SYSTEM S.A.



Satzung – Satzung der Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo Spółka Akcyjna in Warszawa, verliehen durch den Minister für die Staatskasse in der Akte über die Umwandlung eines Staatlichen Unternehmens in eine Aktiengesellschaft – notarielle Urkunde vom 21. Oktober 1996 Urkundenrolle A Nr. 18871/96 (einheitlicher Text genehmigt durch den Beschluss Nr. 13/VIII/2020 des Aufsichtsrats der PGNiG S.A. vom 2017 23. Januar 2020)

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

EU – Europäische Union

uozmp – Gesetz vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Verwaltung des Staatseigentums (poln. GBl. von 2019 Pos. 1302 i.d.g.F.).

Terminalgesetz – Gesetz vom 24. April 2009 über Investitionen in das Terminal für die Wiederverdampfung von Flüssigerdgas in Swinemünde (poln. GBl. von 2019, Pos. 1554 i.d.g.F.).

usume – Gesetz vom 18. März 2010 über Sonderbefugnisse des für Energie zuständigen Ministers und deren Ausübung in bestimmten Kapitalgesellschaften oder Kapitalgruppen, die in den Bereichen Strom, Erdöl und Erdgas tätig sind (poln. GBl. von 2016, Pos. 2012)



II. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DES STATUS DER BETEILIGTEN AM VERFAHREN ÜBER DIE AUSNAHMEREGLUNG FÜR DIE NORD STREAM 2-ERDGASLEITUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT GEMÄß ART. 49A DER ERDGASRICHTLINIE

1. Ausführungen vor dem Hintergrund des EU- und deutschen Rechts

Aufgrund des Art. 49a der Erdgasrichtlinie kann ein EU-Mitgliedsstaat beschließen, eine Ausnahmeregelung von bestimmten Vorschriften der Erdgasrichtlinie in Bezug auf eine Erdgasübertragungsleitung zwischen dem Mitgliedsstaat und einem Drittland, die vor dem 23. Mai 2019 gebaut wurde, zu erteilen. Die Ausnahmeregelung kann von dem Mitgliedsstaat erteilt werden, in dem sich der erste Anschlusspunkt der genannten Erdgasübertragungsleitung zum Netz des Mitgliedsstaats befindet, und kann sich auf Abschnitte dieser Erdgasübertragungsleitung beziehen, die sich in dem Hoheitsgebiet dieses Staates oder in seinem Küstenmeer befinden. Gemäß der vorgenannten Vorschrift der Erdgasrichtlinie muss die vom Mitgliedsstaat erteilte Ausnahme aus objektiven Gründen gerechtfertigt sein, beispielsweise um die Amortisierung der getätigten Investitionen zu ermöglichen oder aus Gründen der Versorgungssicherheit. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmeregelung ist ja, dass *diese Ausnahme sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb im Erdgasbinnenmarkt oder auf das effiziente Funktionieren dieses Marktes oder auf die Versorgungssicherheit in der Union auswirken darf* (Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie). Es sei hinzuzufügen, dass die Ausnahmeregelung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, dass die Erdgasübertragungsleitungen in Drittländer und aus Drittländern innerhalb der EU den Vorschriften der Erdgasrichtlinie unterliegen, was in der kürzlich erlassenen Richtlinie (EU) 2019/692 zur Änderung der Erdgasrichtlinie definitiv beschlossen wurde. Diese



allgemeine Regel, der Erdgasrichtlinie zu unterliegen, gilt u.a. für den im Bau befindlichen Nord Stream 2-Erdgasleitung³

Für die Zwecke des Verfahrens zur betrachteten Ausnahmeregelung schützen die Vorschriften des Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und die sie implementierenden Vorschriften des § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes in besonderer Weise die Interessen u. a. dieser Unternehmen, die möglicherweise durch die negativen Auswirkungen dessen betroffen sein können, dass die hier in Frage kommende Ausnahmeregelung den Wettbewerb auf dem Erdgasbinnenmarkt oder die sichere Erdgasversorgung in der EU beeinträchtigen wird. Hierbei handelt es sich insbesondere um Energieunternehmen, die unmittelbar am Wettbewerb bei der Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas oder an der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung beteiligt sind und deren Tätigkeiten in dieser Hinsicht durch die jeweilige Ausnahmeregelung beeinträchtigt sein können⁴.

³ Zukünftig wird die Nord Stream 2 – Erdgasleitung vom Territorium der Russischen Föderation (vom Kingisepp-Distrikt in der Nähe der Narew-Bucht) in das Territorium Deutschlands (nach Lubmin bei Greifswald) verlaufen. Die detaillierte Route der Nord Stream 2-Erdgasleitung wird auf der auf der Website vorhandenen Karte angezeigt: <https://www.nord-stream2.com/en/pdf/document/125/>.

⁴ Hierbei ist zu beachten, dass die Vorschriften des Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes auch die Interessen derjenigen Energieunternehmen schützen (berücksichtigen), die am Wettbewerb bei der Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas oder bei der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung beteiligt sind und auf deren Tätigkeit die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehene Ausnahmeregelung einen positiven Einfluss haben kann. Die Interessen der letztgenannten Unternehmen sind daher auch durch die oben genannten gesetzlichen Normen geschützt (und den Status rechtlicher Interessen erlangen), so dass diese Unternehmen auch das Recht haben, an dem Verfahren zur Erteilung der Ausnahmeregelung (hier: Verfahren der BNetzA und über die Nord Stream 2-Erdgasleitung) als Beteiligte hinzugezogen zu werden. Im Zusammenhang mit der in diesem Gutachten betrachteten Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung bleibt die Frage des Schutzes der Interessen der Energieunternehmen, die individuell von der Ausnahmeregelung für diese Erdgasleitung profitieren, jedoch außerhalb des hiesigen Diskussionsbereichs, da nach Ansicht der Verfasser dieses Gutachtens gerade die Interessen der PGNiG und der PGNiG-Kapitalgruppe – und auch generell der Wettbewerb auf dem Erdgasbinnenmarkt und die sichere Erdgasversorgung in der EU – von der Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung definitiv negativ betroffen werden. Daher konzentriert sich dieses Rechtsgutachten auf den Nachweis, dass das durch die Vorschriften von Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes geschützte rechtliche Interesse auf der Seite der Energieunternehmen liegt, deren (u.a. wirtschaftliche) Interessen auf dem Gebiet des Wettbewerbs bei der Lieferung, Übertragung und Verteilung von Erdgas und bei der Sicherung der Erdgasversorgung in der EU von der Ausnahmeregelung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des Energiewirtschaftsgesetzes negativ betroffen werden. Und zu diesen Unternehmen gehört – im Falle der Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung – die PGNiG. Folglich haben diese Unternehmen ein rechtliches Interesse i.S.d. § 13 Abs. 2 S. 1 des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes und sollen als Beteiligte am Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmeregelung zugelassen werden.



Die Vorschriften des Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sehen ausdrücklich vor, dass die darin vorgesehene Ausnahmeregelung nicht erteilt werden kann, wenn diese sich nachteilig auf den Wettbewerb im Erdgasbinnenmarkt oder auf die sichere Erdgasversorgung in der EU auswirken wird. Es ist dabei offensichtlich, dass diese nachteilige Auswirkung der Ausnahmeregelung auf den Wettbewerb im Erdgasbinnenmarkt oder auf die sichere Erdgasversorgung in der EU insbesondere dann eintreten kann, wenn Unternehmen (Energieunternehmen), die am Wettbewerb (an wettbewerbsfähigen Tätigkeiten) bei der Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas in der EU oder Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in der EU direkt beteiligt sind, aufgrund der jeweiligen Ausnahmeregelung gerade in diesem Tätigkeitsbereich einen (wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen oder sonstigen) Schaden in Bezug auf ihre Interessen erleiden, insbesondere im Bereich, der von der jeweiligen Ausnahmeregelung gemäß den Vorschriften des Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes berührt werden kann.

Zwar muss die Verletzung der Interessen nur eines einzigen oben genannten Unternehmens (z. B. eines Energieunternehmens) nicht zwangsläufig eine automatische Verletzung der in Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und in § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Werte bedeuten, aber die Frage, ob aufgrund der betrachteten Ausnahmeregelung tatsächlich ein Verstoß gegen die in den vorgenannten Vorschriften vorgesehenen Werte vorliegt, kann erst in einem entsprechenden rechtlichen (Verwaltungs-)Verfahren maßgebend und endgültig festgestellt werden, das unter Beteiligung von Unternehmen (oder zumindest unter tatsächlicher Berücksichtigung und Erörterung der Interessen von Unternehmen) durchgeführt wird, die von der jeweiligen Ausnahmeregelung in Bezug auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Erdgasmarkt oder auf die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung dadurch (negativ) betroffen sein können. In diesem Sinne ist die Aussage sehr wohl richtig, dass die Vorschriften des Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes die Interessen dieser Unternehmen tatsächlich schützen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder ihres rechtlichen Status am Wettbewerb auf dem EU-Erdgasbinnenmarkt beteiligt sind oder die sichere Erdgasversorgung in der EU



gewährleisten und deren Interessen in dem angegebenen Umfang (d. h. im Hinblick auf den Wettbewerb und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit) von der in diesen Vorschriften vorgesehenen Ausnahmeregelung nachteilig betroffen sein können. Gerade der Verstoß durch die jeweilige Ausnahmeregelung gegen die Interessen der genannten Unternehmen im Bereich des Wettbewerbs auf dem Erdgasmarkt oder im Bereich der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung kann nämlich die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass die Ausnahmeregelung diese in Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes genannten Auswirkungen hervorrufen kann (d. h. Auswirkungen in Form eines schädlichen Einflusses der Ausnahmeregelung auf den Wettbewerb im Erdgasbinnenmarkt oder auf die sichere Erdgasversorgung in der EU), und das Auftreten dieser letztgenannten Auswirkungen ist aufgrund der genannten Vorschriften eine Voraussetzung, die die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, die Erteilung der Ausnahmeregelung zu verweigern⁵.

Mit anderen Worten sind die zuständigen Behörden gemäß den Vorschriften des Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes bei der Erteilung der darin vorgesehenen Ausnahmeregelung (ausdrücklich) verpflichtet, die Interessen dieser Unternehmen zu prüfen und zu berücksichtigen, die in dem von den möglichen Auswirkungen der jeweiligen Ausnahmeregelung berührten Bereich am Wettbewerb bei der Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas oder an der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung beteiligt sind, weil gerade der eventuelle Verstoß durch die Ausnahmeregelung gegen die Interessen dieser letztgenannten Unternehmen und insbesondere gegen ihre Interessen im Bereich des

⁵ Wenn daher ein Unternehmen, z.B. ein Energieunternehmen, am wirtschaftlichen Wettbewerb auf dem EU-Binnenmarkt im Bereich der Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas teilnimmt oder eine sichere Erdgasversorgung in der EU gewährleistet und ihre diesbezüglichen Interessen von der Ausnahmeregelung i.S.d. Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und in § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes gleichzeitig negativ betroffen sein können, werden die Interessen dieser Unternehmen durch die Vorschriften des Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes ausdrücklich geschützt und zu rechtlichen Interessen gemacht. Die Vorschriften des Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes schützen die Interessen der genannten Unternehmen in dem Sinne, dass sie den zuständigen Behörden die Pflicht auferlegen, diese Interessen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob sie die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Auswirkungen eintreten, aufgrund deren die zuständigen Behörden angesichts dieser Vorschriften dazu verpflichtet werden, die Erteilung der Ausnahmeregelung zu verweigern (für eine Erdgasübertragungsleitung zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Drittland).



Wettbewerbs auf dem Erdgasbinnenmarkt und bei der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, das Auftreten dieser Auswirkungen hervorrufen kann, die i.S.d. Art. 49a Abs. 1 Abs. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes negative Voraussetzungen für die Erteilung der in diesen Vorschriften vorgesehenen Ausnahmeregelung sind.

2. Schlussfolgerungen für die Gesellschaft

Daraus folgt, dass die PGNiG das Recht oder sogar den Anspruch hat, an dem von der BNetzA durchgeführten Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes als Beteiligte hinzugezogen zu werden, sofern die PGNiG (oder die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe) am Wettbewerb auf dem Binnenmarkt bei der Lieferung oder Übertragung oder Verteilung von Erdgas teilnimmt oder die sichere Erdgasversorgung innerhalb der EU gewährleistet und ihre (wirtschaftlichen, Vermögens-, Finanz-, Markt-, rechtliche oder anderweitige) Interessen in diesem Bereich gleichzeitig durch die Erteilung der in den Vorschriften des Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelung berührt werden können.

In den nachstehenden Ausführungen dieses Rechtsgutachtens wird nachgewiesen, dass PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe tatsächlich am Wettbewerb auf dem Erdgasbinnenmarkt, d. h. am Wettbewerb bei der Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas und bei der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in der EU beteiligt sind, und PGNiG zusammen mit den Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe⁶ nach dem EU-Recht und dem polnischen Recht dabei einen besonderen rechtlichen Status im Bereich des Wettbewerbsschutzes auf den Erdgasmärkten, auf denen sie tätig sind, sowie einen besonderen rechtlichen Status bei der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in die EU, und konkret nach Polen und zum Teil nach Deutschland und in die Tschechische Republik, haben. Dieser besondere rechtliche Status

⁶ EuRoPoL Gaz S.A. ist keine Gesellschaft der PGNiG-Kapitalgruppe, aber PGNiG S.A. hält direkt 48% und kontrolliert indirekt weitere 4% der Aktien dieser Gesellschaft.



der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe im oben genannten Umfang bewirkt, dass diese Gesellschaften noch nicht die einzigen und üblichen Energieunternehmen sind, die in Polen im Bereich der Lieferung (des Handels, Verkaufs), Übertragung oder Verteilung von Erdgas wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Im Gegenteil, PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe spielen eine ganz einzigartige und besondere Rolle beim Schutz des Wettbewerbs auf dem Erdgasmarkt in Polen und bei der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in Polen aufgrund des EU-Rechts und des polnischen Rechts. Diese besondere und einzigartige Rolle der Gesellschaft und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe im genannten Umfang macht diese Gesellschaften wiederum besonders anfällig für etwaige negative Auswirkungen, die auf ihre Stellung (im Hinblick auf den Schutz des Wettbewerbs auf dem Erdgasmarkt in Polen und die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung nach Polen) von einer eventuellen Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgaslieferung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und gemäß § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes hervorgerufen werden können. Mit anderen Worten macht deren besondere Stellung diese Gesellschaften umso empfindlicher gegen etwaige Verstöße gegen ihre Interessen im Hinblick auf den Schutz des Wettbewerbs und die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, die unvermeidlich eintreten werden, wenn an die Nord Stream 2-Erdgasleitung eine Ausnahmeregelung erteilt wird. Dieser Umstand ist ja völlig ausreichend, um PGNiG als Beteiligte am Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung im Sinne der Vorschriften des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes (in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes) hinzuzuziehen.

Die Gesellschaft und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe sind – auf den Märkten der Lieferung von Erdgas nach Polen und in Polen sowie auf den Märkten der Übertragung von Erdgas durch Polen oder über andere Übertragungsstrecken nahe den polnischen Grenzen – direkte Wettbewerber derjenigen Energieunternehmen, die entweder Gesellschafter (Aktionäre) der Nord Stream 2 AG (es handelt sich um die Public Joint Stock Company Gazprom, die der alleinige Aktionär der Nord Stream 2 AG ist) oder Finanzinvestoren im gemeinsam mit der Nord Stream 2 AG durchgeführten Projekt sind, das die Planung, den Bau und den zukünftigen Betrieb der Nord Stream 2-Erdgasleitung



umfasst (dies sind die folgenden Energieunternehmen: Engie, OMV, Shell, Uniper und Wintershall DEA)⁷. Wenn die Nord Stream 2 AG, die im wirtschaftlichen Sinne zusammen mit den oben genannten Energieunternehmen (d. h. zusammen mit ihrem Gesellschafter und ihren Finanzinvestoren) tätig ist, gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und gemäß § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes, eine Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung von bestimmten wettbewerbsfördernden Vorschriften der Erdgasrichtlinie, auch von den Vorschriften über Tarifsätze, *Unbundling* und die Verpflichtung, den Zugang Dritter zum Erdgasübertragungsnetz sicherzustellen (wie in Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen) erhält, dann wird die Sonderstellung auf dem Gebiet des Wettbewerbsschutzes, die die Gesellschaft und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppen derzeit auf den einzelnen Erdgasmärkten in Polen innehaben – unter Berücksichtigung der erheblichen wirtschaftlichen Vorteile, die PJSC Gazprom in dieser Hinsicht erzielen wird, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rolle, die die Nord Stream 2-Erdgasleitung zusammen mit der Nord Stream-Erdgasleitung und den damit verbundenen deutschen OPAL- und EUGAL-Erdgasleitungen spielen soll – unvermeidlich abgeschwächt und es wird auch wesentlich schwieriger sein, die Rolle zu erfüllen, die die PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppen derzeit bei der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung nach Polen spielen. Dies ist wiederum ausreichend, um PGNiG derzeit gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes als Beteiligte am Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung hinzuzuziehen.

Die oben genannten Fragen werden in den Ziffern III und IV dieses Rechtsgutachtens vertiefter geprüft.

⁷ Informationen zu Energieunternehmen, die entweder Aktionäre der Nord Stream 2 AG oder Finanzinvestoren des genannten Projekts sind, siehe weitere Informationen unter: <https://www.nordstream2.com/company/shareholder-and-financial-investors/>

III. BESONDERER RECHTLICHER STATUS DER GESELLSCHAFT UND DER PGNIG-KAPITALGRUPPE IM HINBLICK AUF DEN WETTBEWERBSSCHUTZ IN DEN ERDGASMÄRKTEN UND DIE GEWÄHRLEISTUNG DER SICHEREN ERDGASVERSORUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER HISTORISCHEN BEDINGUNGEN DES POLNISCHEN ERDGASMARKTES, DER GEHALTENEN VERMÖGENSWERTE SOWIE DER MARKTPPOSITION UND DER DAMIT VERBUNDENEN BESCHRÄNKUNGEN

1. Pflicht zur Nutzung der Erdgasleitung Jamal-Westeuropa durch PGNiG

PGNiG hat derzeit eine – historisch bedingte – rechtliche Pflicht, den polnischen Abschnitt der Erdgasleitung Jamal-Westeuropa⁸ noch für fast drei Jahre (bis Ende 2022) zu nutzen, um große Mengen von russischem Erdgas abzunehmen, das von PJSC Gazprom und Gazprom Export geliefert wird, und ist dabei das einzige Unternehmen, das verpflichtet ist, den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung auf diese Weise obligatorisch zu nutzen, und die Nutzung des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung durch PGNiG zu diesem Zweck unterliegt daher den regulierten Grundsätzen, die sich daraus ergeben, dass dieser Abschnitt der Erdgasleitung den Vorschriften der Erdgasrichtlinie unterliegt, einschließlich im Bereich der Übertragungssätze. Daher muss PGNiG die Kosten für die Nutzung dieser Erdgasleitung für den Empfang von russischem Erdgas aufgrund der Sektorregelung tragen, d. h. die Kosten für Übertragungssätze, die in regulierten Übertragungstarifen enthalten sind, die vom Betreiber dieser Erdgasleitung angewendet werden. Die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung bewirkt jedoch, dass viele Energieunternehmen, die Wettbewerber von PGNiG sind (einschließlich

⁸ Die Jamal-Leitung ist eine rund 4.000 km lange Erdgasleitung, die von der Russischen Föderation, insbesondere von der Jamal-Halbinsel im Norden Russlands, über Weißrussland und Polen nach Deutschland führt. Der polnische Abschnitt der Jamal-Leitung hat einen physischen Einspeisepunkt an der polnisch-belarussischen Grenze in der Nähe des Dorfes Kondratki, und sein physischer Ausspeisepunkt aus dem polnischen Gebiet befindet sich an der polnisch-deutschen Grenze im Gebiet von Górzycy (auf deutscher Seite: Mallnow). Grundlegende Parameter und Daten zum polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung finden Sie unter: <https://www.gaz-system.pl/stefa-klienta/sgt-gazociag-jamalski/system-gazociagow-tranzytowych-sgt/> und auf der Website: <https://www.europolgaz.com.pl/o-gazociagu/fakty-i-liczyby>.



Energieunternehmen, die Finanzinvestoren im gemeinsam mit der Nord Stream 2 AG geführten Projekt sind), das russische Erdgas, das über die Nord Stream 2-Erdgasleitung nach Westeuropa geliefert wird, zu weitaus geringeren Kosten als PGNiG empfangen können, die den regulierten Abschnitt der Jamal-Leitung für den Empfang von russischem Erdgas verwendet, da die Übertragungssätze für die Übertragung von russischem Erdgas über die Nord Stream 2-Erdgasleitung gerade aufgrund der für die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie erteilten Ausnahmeregelung gar nicht reguliert werden. Diese erwähnten Übertragungssätze können daher viel niedriger sein als die Sätze für die Erdgasübertragung über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung. Diese Übertragungssätze an der Nord Stream 2-Erdgasleitung werden viel niedriger sein als die Übertragungssätze an dem polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung, auch weil der Transit von russischem Erdgas nach Westeuropa über PJSC Gazprom und Gazprom Export von der derzeitigen Übertragungsstrecke über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung auf die Übertragungsstrecke über die Nord Stream 2-Erdgasleitung weitgehend verschoben werden kann, was wiederum die Stückkosten für die Übertragung von russischem Erdgas über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung erhöhen wird, da diese Kosten auf kleinere übertragene Erdgasmengen als zuvor aufgeteilt werden⁹. Im Ergebnis ermöglicht die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung den Energieunternehmen, die Wettbewerber der Gesellschaft sind, russisches Erdgas, das über die nicht regulierte Nord Stream 2-Erdgasleitung übertragen wird, zu wesentlich geringeren Kosten als die Kosten zu kaufen, die im Zusammenhang mit der Übertragung von russischem Erdgas der PGNiG anfallen, die für den obligatorischen Kauf von russischem Erdgas den regulierten polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung verwenden muss. Dies wiederum wird die Wettbewerbsposition von PGNiG gegenüber Energieunternehmen, die russisches Erdgas über die Übertragungsstrecke über die Nord Stream 2-Erdgasleitung beziehen, erheblich verschlechtern.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die rechtliche Pflicht von PGNiG, den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung für den Kauf beträchtlicher Mengen russischen Erdgases zu nutzen, das von PJSC Gazprom und Gazprom Export geliefert wird, historisch

⁹ M. Szydło, *Disputes Over the Pipelines Importing Russian Gas To the EU: How To Ensure Consistency in EU Energy Law and Policy?*, Baltic Journal of Law & Politics 2018, Vol. 11, Nr. 2, S. -112.



[illegible]

LEGAL
Innowacje



Nord Stream 2-Erdgasleitung (und Gazprom selbst) abnehmen, werden aufgrund der Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung einen erheblichen Wettbewerbsvorteil erreichen. Dies erfolgt jedoch unter der gleichzeitigen Benachteiligung und Diskriminierung von PGNiG, die als das einzige rechtliche Unternehmen auf dem Markt verpflichtet ist, den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung, d. h. die Erdgasübertragungsleitung, für den Empfang von russischem Erdgas zu verwenden, die gemäß den allgemeinen Regeln den Vorschriften der Erdgasrichtlinie unterliegt und deren Nutzung die Notwendigkeit impliziert, die normalen Marktkosten für die Übertragung zu tragen, die sich aus den regulierten Übertragungstarifen ergeben.

Die obigen Überlegungen lassen den Schluss zu, dass die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes die Interessen von PGNiG, d. h. ihre Wettbewerbsposition auf dem Erdgasmarkt, individuell und direkt nachteilig beeinflussen wird, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet. Die rechtlichen Interessen der Gesellschaft können somit durch den Ausgang des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung berührt werden.

2. Wahrnehmung der Eigentümerfunktionen für den polnischen Abschnitt der Erdgasleitung Jamal-Westeuropa durch PGNiG

PGNiG ist einer der Aktionäre der System Gazociągów Tranzytowych EuRoPol GAZ S.A.¹⁰, die Eigentümer des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung ist. Die Gesellschafter (Aktionäre) der EuRoPol Gaz sind: PGNiG mit 48% der Aktien, PAO Gazprom mit 48%

¹⁰ Die Gesellschaft EuRoPol Gaz wurde 1993 gegründet, insbesondere aufgrund der am 25. August 1993 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Russischen Föderation geschlossenen Vereinbarung über den Bau eines Transitgasleitungssystems für den Transit von russischem Erdgas durch das Gebiet der Republik Polen und die Lieferung von russischem Erdgas an die Republik Polen (M.P. von 2011 Nr. 46, Pos. 512, i.d.g.F., veröffentlicht in: M.P. von 2011 Nr. 46, Pos 514; M.P. von 2011 Nr. 46, Pos. 516; MP von 2011 Nr. 46, Pos. 518 und 519).

der Aktien und Gas-Trading S.A. mit 4% der Aktien¹¹. Auf diese Weise ist PGNiG durch seine Anteile an EuRoPol Gaz, Miteigentümer des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung, kann also im wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Sinne die Leitung kontrollieren. Vor dem Hintergrund aller anderen Energieunternehmen, die im Erdgashandel in Polen tätig sind¹² ist der Status von PGNiG daher sehr spezifisch und untypisch, da diese Gesellschaft indirekt Eigentümer eines Teils des Erdgasübertragungsnetzes für Import- und Transitzwecke ist (Eigentümer der Erdgasübertragungsnetze in Polen ist auch Operator Gazociągów Przesyłowych GAZ-SYSTEM S.A., die Einzelpersonengesellschaft im Eigentum des Staates ist, aber das letztgenannte Energieunternehmen handelt nicht mit Erdgas, da dies nach den rechtlichen Regelungen von dem sog. vollen *Unbundling* verboten ist¹³).

Gleichzeitig ist PGNiG (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) Miteigentümer des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung und kein Betreiber dieses Abschnitts der Leitung, so wie EuRoPol Gaz kein solcher Betreiber ist, weil es nach den rechtlichen Regelungen von *Unbundling* verboten sind. Der Betreiber des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung ist die Gesellschaft Gaz-System, die diesbezüglich einen entsprechenden zivilrechtlichen Vertrag mit EuRoPol Gaz geschlossen hat und in dieser Eigenschaft vom Präsidenten des Energieregulierungsamtes URE ernannt wurde¹⁴. Die Gesellschaft Gaz-System ist der Betreiber des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung im Rahmen des im Art. 14 Erdgasrichtlinie vorgesehenen *Unbundling*-Modells, „unabhängiger Systembetreiber“ oder ISO (dies ist die englische Abkürzung für „Independent System Operator“) genannt. Nach

¹¹ Zur Beteiligung von EuRoPol Gaz vgl. Informationen unter: <https://www.europolgaz.com.pl/o-firmie/wladze-spolki>. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Gas-Trading S.A. derzeit zur PGNiG-Kapitalgruppe gehört: <http://www.gas-trading.com.pl/gas-trading-sa.html>.

¹² Nach den Angaben von Ende 2018 haben 197 Unternehmen in Polen eine Lizenz für den Handel mit gasförmigen Kraftstoffen, von denen 102 Unternehmen aktiv am Erdgashandel teilnehmen. Diese Informationen wurden vom Präsidenten der Energieregulierungsbehörde bereitgestellt und sind erhältlich unter <https://www.ure.gov.pl/pl/paliwa-gazowe/charakterystyka-rzknk/8282,2018.html>.

¹³ Siehe Art. 9 Abs. 1 der Erdgasrichtlinie und Art. 9d Abs. 1 und 1a-1c und Art. 9h Abs. 3 Ziff. 1 des Energierechtes vom 10. April 1997, einheitlicher Text GBl. von 2019, Pos. 755 i.d.g.F.

¹⁴ Gaz-System ist der Erdgasübertragungsbetreiber in Bezug auf den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung auf der Grundlage eines Verwaltungsbeschlusses des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde URE vom 17. November 2010, der auf der Grundlage der Vorschriften des Energierechtes erlassen wurde. Der Text dieser Entscheidung ist abrufbar unter: https://www.gaz-system.pl/fileadmin/pliki/o_firmie/pl101117_URE_Decyzja_na_wyznaczenie_naoperatora_Jamal.PDF.



den Vorschriften der Erdgasrichtlinie besteht das *Unbundling*-Modell in Form von ISO, das auf dem polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung verwendet wird, in der Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen dem Eigentümer des Übertragungsnetzes (seine Rechte sind in Art. 14 Abs. 5 der Erdgasrichtlinie festgelegt) einerseits und dem Betreiber dieses Netzes (seine Befugnisse sind in Art. 14 Abs. 4 der Erdgasrichtlinie festgelegt) andererseits. Die Verwendung des ISO-Modells im polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung bedeutet, dass die Betriebsführung dieses Abschnitts der Gesellschaft Gaz-System als Betreiber obliegt (gemäß Art. 14 Abs. 4 der Erdgasrichtlinie), während andere Eigentumsrechte und andere wichtige Eigentums- und Regulierungsfunktionen für den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung, wie in Art. 14 Abs. 5 der Erdgasrichtlinie angegeben, von der EuRoPol Gaz als Eigentümer des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung wahrgenommen werden, während die Gesellschaft als Aktionär der EuRoPol Gaz direkt für die Ausübung dieser letztgenannten Eigentumsrechte und Eigentums- und Regulierungsfunktionen über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung verantwortlich ist. Die hier genannten Rechte und Eigentums- und Regulierungsfunktionen und Funktionen für das in Art. 14 Abs. 5 der Erdgasrichtlinie vorgesehene Erdgasübertragungsnetz, die vom Eigentümer dieses Netzes ausgeübt werden, sind insbesondere: Bereitstellung aller relevanten Kooperations- und Unterstützungsleistungen an den unabhängigen Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Aufgaben, vom unabhängigen Netzbetreiber vorgesehene Finanzierung der Investitionen, Gewährleistung der Deckung der Haftung in Bezug auf das Netzvermögen und Bereitstellung von Garantien zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus.

Es ist allerdings zu betonen, dass die oben genannten Rechte und Funktionen des Übertragungsnetzbetreibers, wie im Art. 14 Abs. 5 der Erdgasrichtlinie vorgesehen, ähnlich den Rechten eines unabhängigen Netzbetreibers auf das Übertragungsnetz i.S.d. Art. 14 Abs. 4 der Erdgasrichtlinie, im Rahmen *des Unbundling*-Modells ISO – zur Umsetzung ganz konkreter Ziele festgelegt wurden, nämlich zum Schutz des Wettbewerbs auf den Märkten für die Lieferung (den Verkauf) von Erdgas und zur Gewährleistung der sicheren



Erdgasversorgung (Erwägungsgründe 6 und 16 der Präambel zur Erdgasrichtlinie)¹⁵. Es kann daher festgestellt werden, dass da im Falle des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung indirekt für die Ausübung der in Art. 14 Abs. der Erdgasrichtlinie genannten Eigentums- und Regulierungsfunktionen. PGNiG als Aktionär von EuRoPol Gaz verantwortlich ist, dies bedeutet, dass PGNiG indirekt nach dem EU-Recht – insbesondere i.S.d. Art. 14 Abs. 5 der Erdgasrichtlinie – sehr wichtigen Eigentums- und Regulierungsfunktionen für den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung nachkommt, um gleichzeitig den Wettbewerb auf den Erdgasversorgungsmärkten zu schützen (es handelt sich nämlich darum, dass der Zugang zum polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung allen Unternehmen, die auf dem Erdgasversorgungsmarkt konkurrieren möchten) offen stehen sollte, und auch, um die sichere Erdgasversorgung Polens zu gewährleisten (dies geschieht insbesondere dadurch, dass PGNiG für die Finanzierung der erforderlichen Investitionen am polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung sorgt und den Betreiber dieser Leitung bei der Planung und Durchführung dieser Investitionen unterstützt).

Es sollte betont werden, dass die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes die PGNiG erheblich daran hindern wird, die wirtschaftlichen Vorteile aus der Wahrnehmung der Funktion des Mitinhabers (Aktionärs) der EuRoPol Gaz zu ziehen.

¹⁵ Als Ziel von *Unbundling* im Erdgassektor, davon als Ziel des ISO-Modells, gilt es insbesondere, den Wettbewerb auf den Erdgasabsatzmärkten auszubauen und auch durch notwendige Investitionen in Erdgasnetze die Sicherheit der Erdgasversorgung zu gewährleisten. Im Allgemeinen über *Unbundling* im Energiesektor, einschließlich seiner Erscheinungsformen (Formen) und Ziele, vgl. im weiteren Sinne z.B. M. Radziński, *Rozdział przedsiębiorstw energetycznych zintegrowanych pionowo jako instrument regulacyjny w sektorze energii elektrycznej* [Trennung von vertikal integrierten Energieunternehmen als Regulierungsinstrument im Elektrizitätssektor], Łódź 2015, *passim*; T.M. Dralle, *Unbundling and Related Measures in the EU Energy Sector: Foundations, the Impact of WTO Law and Investment Protection*, Cham 2018, *passim*; A. Ming-Zhi Gao, *Regulating Erdgas Liberalization: A Comparative Study on Unbundling and Open Access Regimes in the US, Europe, Japan, South Korea and Taiwan*, Alphen aan den Rijn 2010, *passim*; A. Szafranski, *Energierecht. Werte und Instrumente ihrer Umsetzung*, Warszawa 2014, S. 186 et al.; M. Szydło, *Unbundling własnościowy (ownership unbundling) jako instrument regulacyjny w sektorze energetycznym. Część I* [Eigentums-Unbundling (ownership unbundling) als Regulierungsinstrument im Energiesektor. Teil I.], *Przegląd Ustawodawstwa Gospodarczego* 2007, Nr. 2, S. 2 ff.; idem, *Unbundling własnościowy (ownership unbundling) jako instrument regulacyjny w sektorze energetycznym. Część II* [Eigentums-Unbundling (ownership unbundling) als Regulierungsinstrument im Energiesektor. Teil II], *Przegląd Ustawodawstwa Gospodarczego* 2007, Nr. 3, S. 2 et al.

Zur Rechtfertigung der vorstehenden Behauptung sollte zunächst klargestellt werden, dass nach der Inbetriebnahme der Nord Stream 2-Erdgasleitung und der Erteilung der Ausnahmeregelung ein erheblicher Teil des russischen Erdgases, das zuvor über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung nach Westeuropa geleitet wurde, künftig über die Übertragungsstrecke mit der Nord Stream 2-Erdgasleitung übertragen wird. Diese Strecke wird für PJSC Gazprom und Gazprom Export billiger sein, da zum einen die Erdgasübertragung über die Nord Stream 2-Erdgasleitung aufgrund von nicht regulierten Tarifen erfolgt (d. h. im Gegensatz zum regulierten polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung) und zum anderen kann PJSC Gazprom dann die sogenannte Quersubventionierung verwenden, die auf der internen Subventionierung der Übertragungstätigkeit mit den Gewinnen aus der Erdgashandelstätigkeit beruht¹⁶. Die Reduzierung der Erdgasmenge, die über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung nach Westeuropa übertragen wird (zugunsten der Übertragungsstrecke über die Nord Stream 2-Erdgasleitung), wird zu einer erheblichen Verringerung der Einnahmen aus der Erdgasübertragung führen und damit zur Verringerung der Dividende, die PGNiG für ihre Beteiligung an EuRoPol Gaz erzielt. EuRoPol Gaz beteiligt sich an den Gewinnen für die Erdgasübertragung über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung, da dieser Abschnitt der Leitung im Besitz von EuRoPol Gaz ist. Daher führt der diesbezügliche Rückgang der Gewinne von EuRoPol Gaz automatisch zu einer Verringerung der Dividende aufgrund der Beteiligung von PGNiG an EuRoPol Gaz.

Alle diese Auswirkungen der Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung, die für PGNiG in Bezug auf die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung Polens, auch über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung, eindeutig nachteilig sind, sind ein Beweis dafür, dass die Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sich individuell und direkt nachteilig auf PGNiG auswirken, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet.

¹⁶ Allgemeine Informationen zur Quersubventionierung und ihren wettbewerbswidrigen Auswirkungen siehe z.B., K. Najork, *Die Beurteilung der Quersubventionen nach den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages*, Aachen 2004, S. 2 ff.



3. Jamal-Vertrag und Behinderungsmissbräuche von PJSC Gazprom und Gazprom Export als Quelle von Beschränkungen für die Markttätigkeiten der PGNiG

Die Sonderstellung der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe beim Schutz des Wettbewerbs auf den Erdgasmärkten in Polen, beruht auch darauf, dass diese Gesellschaften extrem stark unterschiedlichen Arten von Behinderungsmissbräuchen ausgesetzt sind, die von PJSC Gazprom und Gazprom Export vorgenommen werden, d.h. Praktiken, die ein Zeichen für den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV von PJSC Gazprom und Gazprom Export sind. Die Anfälligkeit der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe für solche Behinderungsmissbräuche von PJSC Gazprom und Gazprom Export ist gleichzeitig aufgrund des von PGNiG mit PJSC Gazprom geschlossenen Jamal-Vertrags und der daraus resultierenden sehr negativen Konsequenzen für die Wettbewerbsposition von PGNiG äußerst hoch. Die oben erwähnte Anfälligkeit der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe für die Behinderungsmissbräuche von PJSC Gazprom und Gazprom Export ist das Element, das die PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe von anderen Teilnehmern am Erdgasmarkt in Polen (sowie in Mittel- und Osteuropa) unterscheidet.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass i.S.d. Art. 102 AEUV Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung keine Behinderungsmissbräuche begehen dürfen. Dies bedeutet, dass marktbeherrschende Unternehmen einen wirksamen Wettbewerb nicht dadurch einschränken darf, dass sie den Marktzugang zu ihren Wettbewerbern auf eine wettbewerbswidrige Weise verschließen, und somit nicht zum Nachteil der Verbraucher handeln können, unabhängig davon, ob sich dies in einem höheren Preisniveau äußert, als dies sonst der Fall wäre, einer Verschlechterung der Qualität oder einer Einschränkung der Auswahlmöglichkeiten für die Verbraucher. Ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung darf mit seinem Verhalten keine wettbewerbswidrige Marktverschließung bewirken und daher keine Praktiken anwenden, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, dass der effektive Zugang der aktuellen oder potenziellen Wettbewerber zu Waren oder Dienstleistungen oder Märkten durch die Maßnahme des marktbeherrschenden Unternehmens behindert oder verhindert wird, so dass das marktbeherrschende Unternehmen dann in der Lage sein kann, die Preise zum Nachteil der Verbraucher

erfolgreich zu erhöhen¹⁷. Die Vertragspartner und Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens können gemäß Art. 102 AEUV von der marktbeherrschenden Gesellschaft verlangen, solche Praktiken aufzugeben (es muss daran erinnert werden, dass Art. 102 AEUV eine horizontal direkt wirksame Bestimmung ist)¹⁸ und können von ihm auch eine Entschädigung für jeden Behinderungsmissbrauch verlangen¹⁹.

In der Vergangenheit haben die PGNiG-Gesellschaft und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe von den Behinderungsmissbräuchen der marktbeherrschenden Unternehmen PJSC Gazprom und Gazprom Export auf den Erdgasversorgungsmärkten nach Polen mehrmals betroffen. In der Vergangenheit haben diese marktbeherrschenden Unternehmen auf zahlreichen Erdgasversorgungsmärkten in Mittel- und Osteuropa, davon in Polen, Behinderungsmissbräuche begangen. Darauf wurde unter anderem in dem Verpflichtungsbescheid der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2018 hingewiesen.²⁰ Die Kommission hat in diesem Beschluss darauf hingewiesen, dass es sich bei PJSC Gazprom um ein Unternehmen handle, das eine beherrschende Stellung auf den vorhergehenden (*upstream*) Erdgasversorgungsmärkten für Großhändler, Importeure und Endkunden in zahlreichen Ländern Mittel- und Osteuropas davon in Polen innehatte (wo

¹⁷ Ziff. 19 der Mitteilung der Europäischen Kommission – Leitlinien zu den Prioritäten, denen die Kommission bei der Anwendung des Art. 82 des EG-Vertrags in Bezug auf schädliche Behinderungsmissbräuche der marktbeherrschenden Unternehmen folgen wird, Im Allgemeinen zu Behinderungsmissbräuchen der herrschenden Unternehmen, siehe im weiteren Sinne, z.B. C. Fumagalli, M. Motta, C. Calcagno, *Exclusionary Practices The Economics of Monopolisation and Abuse of Dominance*, Cambridge 2018, *passim*; E. Østerud, *Identifying Exclusionary Abuses by Dominant Undertakings under EU Competition Law. The Spectrum of Tests*, Alphen aan den Rijn 2010, *passim*; A. Jessen, *Exclusionary Abuse after the Post Danmark I Case. The Role of the Effects-Based Approach under Article 102 TFEU*, Alphen aan den Rijn 2017, *passim*; A. Jones, B. Sufrin, N. Dunne, *EU Competition Law. Text, Cases, and Materials*, op. cit., S. 371 i n.; K. Kohutek *Praktyki wykluczające przedsiębiorstw dominujących. Prawidłowość i stosowalność regul prawa konkurencji [Behinderungsmissbräuche der marktbeherrschenden Unternehmen Richtigkeit und Anwendbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften]*, Warszawa 2012 *passim*.

¹⁸ Urteil des Gerichtshofs der EU in der Rechtssache C-453/99, *Courage Ltd gegen Bernard Crehan und Bernard Crehan gegen Courage Ltd und andere*, EU: C: 2001: 46523 und weitere dort angeführte Rechtsprechung.

¹⁹ Siehe Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften zur Einziehung von Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, die unter nationales Recht fallen, ABl. UE 2014, L 349/1.

²⁰ Beschluss der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2018 in der Sache AT.39816 – Upstream Gas Supplies in Central and Eastern Europe, C(2018) 3106 final, erhältlich unter: https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39816/39816_10148_3.pdf. Dieser Beschluss wurde aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der Wettbewerbsregeln nach Art. 81 und 82 des Vertrags erlassen, ABl. UE 2003, L 1/1.

Gazprom Marktanteile an den relevanten Märkten von 40-65% hatte), und darüber hinaus wahrscheinlich gemacht, dass PJSC Gazprom diese beherrschende Stellung missbraucht habe. PJSC Gazprom habe es u.a. durch die Anwendung einer allgemeinen Marktsegmentierungsstrategie, durch die Anwendung der territorialen Beschränkungen in Form eines vertraglichen Ausfuhrverbots oder durch die Einführung von Bestimmungsklauseln sowie durch die Erhebung von überhöhten Preisen für Erdgas von ihren Kunden im Vergleich zu den getragenen Kosten und dem Preisniveau auf anderen Wettbewerbsmärkten getan. Dieser überhöhte Erdgaspreis wurde durch die Verwendung einer Erdgasformel in den Verträgen über die Lieferung von Erdgas an Empfänger in Polen verursacht, davon im Jamal-Vertrag, aufgrund der der Erdgaspreis von den Preisen bestimmter Erdölprodukte abhängig gemacht wird.

Andere von PJSC Gazprom und Gazprom Export in der Vergangenheit begangene Behinderungsmissbräuche waren ungerechtfertigte Unterbrechungen der Erdgaslieferungen nach Polen, die bereits während der so genannten ukrainischen Krise 2009-2010 stattfanden, und die Beschränkungen bei den Winterlieferungen zum Jahreswechsel 2014/2015. Im letzteren Fall kam es zu Beschränkungen bei der Lieferung von russischem Erdgas nach Polen, die auf der russischen Seite durch die Absicht motiviert wurden, die Erdgasexporte aus Polen in die Ukraine zu verringern oder zu unterbinden. Ein Beweis für diese Absicht der russischen Seite war die Tatsache, dass PJSC Gazprom die Erdgaslieferungen nach Polen für genau um die gleichen Erdgasmengen schrittweise reduzierte, die Polen zu diesem Zeitpunkt (in einem bestimmten Zeitraum) an die Ukraine geliefert hat.

Es sei real zu befürchten, dass die Wettbewerbsposition von PJSC Gazprom und Gazprom Export auf den Märkten der Erdgaslieferung in die mittel- und osteuropäischen Länder nach der möglichen Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung weiter gestärkt wird. Die Fähigkeit und die Motivation von PJSC Gazprom und Gazprom Export, diese verstärkte marktbeherrschende Stellung zum Nachteil der Erdgasempfänger in diesen Ländern zu missbrauchen, wird zunehmen, auch zum Nachteil



der Gesellschaft und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe.²¹ Dies wiederum kann die Marktposition der Gesellschaft und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe auf den relevanten Erdgasmärkten in Polen und einigen Nachbarländern schwächen. Gleichzeitig haben PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe dann – aufgrund historischer Umstände, die sich aus verschiedenen Gründen ergeben und insbesondere aus der Bindung an den Jamal-Vertrag noch für die nächsten 3 Jahre – eine Reihe von Marktmaßnahmen, die ergriffen werden könnten, um den Auswirkungen der Praktiken von Gazprom, die gegen den Art. 102 AEUV verstoßen, entgegenzuwirken und sie zu begrenzen.

Es sollte hier klargestellt werden, dass die Gesellschaft aufgrund einiger historischer Umstände im Zusammenhang mit natürlichen Monopolen aus der Zeit vor dem EU-Beitritt Polens derzeit an den Jamal-Vertrag mit PJSC Gazprom gebunden ist. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Tatsache, dass PGNiG an den Jamal-Vertrag gebunden ist, unterscheidet PGNiG erheblich von anderen Marktteilnehmern und bewirkt, dass von PJSC Gazprom vorgenommene wettbewerbswidrige Marktverschließungen (Behinderungsmissbräuche), insbesondere solche, für die die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung ein wirtschaftlicher Anreiz darstellen wird, eine weitaus größere und negativere Auswirkung auf PGNiG haben werden als auf jedes andere Energieunternehmen in Polen oder sogar in ganz Mittel- und Osteuropa, d. h. dort, wo Erdgas über die Nord Stream 2-Erdgasleitung geliefert wird. Dies liegt daran, dass die anderen oben genannten Energieunternehmen, um wettbewerbswidrige

²¹ Zob. M. Szydło, *Disputes Over the Pipelines Importing Russian Gas To the EU: How To Ensure Consistency in EU Energy Law and Policy?*, op. cit., S. 111-112; A. Riley, *Nord Stream 2: A Legal and Policy Analysis*, op. cit., S. 15, 17 und 22.

Marktverschließungen von PJSC Gazprom oder Gazprom Export zu vermeiden, Erdgas aus einer Vielzahl von Richtungen, Quellen oder Übertragungswegen beziehen können, während PGNiG eine rechtliche und unauslöschliche vertragliche Verpflichtung hat, große Erdgasmengen gerade von PJSC Gazprom unter Verwendung des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung zu kaufen. In dieser Hinsicht kann PGNiG in den nächsten drei Jahren auf keine anderen Quellen oder Lieferanten oder Erdgasübertragungswege greifen.

Darüber hinaus ist es für PGNiG nicht erforderlich, so große Mengen an Erdgas, insbesondere angesichts seines überhöhten Preises, zur Deckung des Erdgasbedarfs in Polen zu beziehen, und gleichzeitig kann sie dieses Erdgas nicht auf wirtschaftlich und technisch vertretbare Weise irgendwohin weiterleiten (exportieren). Die langfristigen wettbewerbswidrigen Marktverschließungen (Behinderungsmissbräuche) von PJSC Gazprom und Gazprom Export haben zu einer erheblichen und spürbaren Unterentwicklung der Erdgasübertragungsleitungen zwischen Polen und den Nachbarländern geführt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass PJSC Gazprom und Gazprom Export in der Vergangenheit auch Behinderungsmissbräuche, einschließlich gegen PGNiG, vorgenommen haben, um die weitere Wiederausfuhr von an PGNiG geliefertem russischem Erdgas zu verbieten, und daher Praktiken in Form von territorialen Beschränkungen am Bestimmungsort des gelieferten Erdgases angewandt haben. Die Begehung solcher Behinderungsmissbräuche durch PJSC Gazprom und Gazprom Export wurde von der Europäischen Kommission in ihrem Verpflichtungsbeschluss vom 24. Mai 2018 (in der Sache AT.39816) bestätigt. Diese Praktiken führten dazu, dass in der Vergangenheit die Nachfrage nach dem Ausbau der Erdgasübertragungsinfrastruktur, die Polen mit den Nachbarländern verbindet, den intensiven Ausbau dieser Infrastruktur durch die betreffenden Betreiber nicht rechtfertigte. Gegenwärtig ist PGNiG (und andere Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe) umso mehr den Behinderungsmissbräuchen ausgesetzt, die von PJSC Gazprom und Gazprom Export vorgenommen werden, dass ihnen die gleichen wirtschaftlichen Verteidigungsinstrumente nicht zur Verfügung stehen, über die andere Erdgasmarktteilnehmer in diesem Teil Europas verfügen. Die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung wird PJSC Gazprom und Gazprom Export einen zusätzlichen Anreiz bieten und diesen Unternehmen die Anwendung der von Art. 102 AEUV verbotenen Marktverschließungen erleichtern, wenn auch nur, weil sie diesen Unternehmen einen



neuen Übertragungsweg eröffnen wird, die von der wettbewerbsförderndem und kostspieligem rechtlichem Regime, das sich aus der Erdgasrichtlinie ergibt, ausgenommen ist. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, sich gegen solche wettbewerbswidrigen Marktverschließungen so effektiv zu verteidigen wie andere Energieunternehmen, die von diesen Praktiken betroffen sind.

Die oben beschriebenen Umstände sind nun ein ausreichender Grund dafür, um anzunehmen, dass die mögliche Erteilung der in Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung sich individuell und unmittelbar nachteilig auf PGNiG auswirken wird, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet.

4. Beherrschende Stellung der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe gemäß Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe sind insbesondere auf den Märkten der Lieferung (des Verkaufs) und Verteilung von Erdgas in Polen tätig und somit am Wettbewerb in diesen Märkten beteiligt²². Darüber hinaus ist ihre wirtschaftliche Position (Stärke) auf diesen Erdgasmärkten derart, dass diese Gesellschaften auf einigen dieser Märkte einen Anteil von mehr als 40% haben, womit das polnische Wettbewerbsrecht eine (widerlegbare) Vorherrschaftsvermutung verbindet²³. Dieser Standpunkt wurde in der Vergangenheit von der polnischen Wettbewerbsbehörde, d. h. dem Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, sowie von den polnischen Gerichten vertreten, die in den Fragen des Wettbewerbsschutzes zuständig waren und die Entscheidungen des Präsidenten von UOKiK überprüften. Dem Präsidenten der UOKiK

²² Zu der Tätigkeit der PGNiG und der PGNiG-Kapitalmärkte auf diesen Märkten (d. h. in den angegebenen Geschäftsbereichen) sowie auf dem Erdgasexplorations- und -produktionsmarkt siehe Informationen unter: <http://pgnig.pl/segmenty-dzialalnosci>. Es sollte auch klargestellt werden, dass PGNiG auf dem Erdgasübertragungsmarkt (allerdings nur indirekt) durch seine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft System Gazociągów Tranzytowych EuRoPol GAZ S.A. präsent ist, die der Eigentümer des polnischen Abschnitts der Erdgasleitung Jamal-Westeuropa ist.

²³ Siehe Art. 4 Ziff. 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2007 über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, e.T. GBl. von 2019, Pos. 369 i.d.g.F.



und den polnischen Gerichten zufolge, haben die Gesellschaft und bestimmte Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe auf einer Reihe von Erdgasmärkten eine beherrschende Stellung im Sinne des polnischen Wettbewerbsrechts²⁴. Dies gilt insbesondere für den Erdgasgroß- und -einzelhandelsmarkt in Polen und den Erdgasvertriebsmarkt in Polen²⁵. Da der Begriff der beherrschenden Stellung im Sinne des polnischen Gesetzes über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz mit dem Begriff der beherrschenden Stellung im EU-Wettbewerbsrecht, d. h. mit dem Begriff der beherrschenden Stellung nach Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union²⁶ – grundsätzlich inhaltlich identisch ist, bedeutet es, dass auch i.S.d. Art. 102 AEUV die Gesellschaft und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe auf einer Reihe von Erdgasmärkten in Polen eine beherrschende Stellung haben. Dies ist umso wahrscheinlicher, als nach Ansicht der Europäischen Kommission – der EU-Wettbewerbsschutzbehörde – die Märkte für die Übertragung, Verteilung und den Verkauf von Erdgas in der EU grundsätzlich weiterhin national und nicht grenzüberschreitend

²⁴ Es handelt sich nämlich um die beherrschende Stellung i.S.d. Art. 4 Ziff. 10 des Gesetzes über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz.

²⁵ Die beherrschende Stellung der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Gruppe auf bestimmten Erdgasmärkten in Polen (d. h. Erdgasgroßhandels- und Erdgaseinzelhandelsmärkte) wurde unter anderem in der Entscheidung des Präsidenten von UOKiK vom 25. September 2015, DOK I-430-1/14/MG, Zff. 53-67 bestätigt (Entscheidungen des Präsidenten von UOKiK sind abrufbar unter: https://decyzje.uokik.gov.pl/bp/dec_prez.nsf), im Urteil des Berufungsgerichts in Warszawa vom 8. Juni 2017, VI ACa388/17, S. 16-19 (abrufbar unter: [https://decyzje.uokik.gov.pl/bp/vvroki.nsf/0/3150C9953E08C5B7C1258145003A89B9/\\$file/VI%20ACa%20388-17%20Polskie%20G%C3%B3rnictwo%20Naftowe%20i%20Gazownictwo.pdf](https://decyzje.uokik.gov.pl/bp/vvroki.nsf/0/3150C9953E08C5B7C1258145003A89B9/$file/VI%20ACa%20388-17%20Polskie%20G%C3%B3rnictwo%20Naftowe%20i%20Gazownictwo.pdf)) und im Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 10. Januar 2017, III SK 61/15, S. 13-18 (abrufbar unter: <http://www.sn.pl/sites/orzecznictwo/orzeczenia3/iii%20sk%2061-15-1.pdf>). Es ist anzumerken, dass der Anteil der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe am Erdgaseinzelhandelsmarkt in Polen im Jahr 2018 bei über 82% lag (siehe Daten, die vom Präsidenten der Energieregulierungsbehörde URE veröffentlicht wurden und unter: <https://www.ure.gov.pl/pl/paliwa-gazowe/charakterystyka-rvnu/8282.2018.html>) verfügbar sind). Polska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o., die zur PGNiG-Kapitalgruppe gehört, hat einen beherrschenden Anteil am Erdgasverteilungsnetz in Polen, da sie 97% des nationalen Erdgasverteilungsnetzes in Polen und fast 99% der Anschlüsse besitzt – diese Daten stammen aus dem PGNiG-Jahresbericht für das Jahr 2018 (auf S. 24), der unter: <http://p-nig.pl/documents/10184/2687346/PGNiG-Raport-Roczny-2018-PL.pdf/3a49f7ee-8db6-4918-a2f9-cac9687a975d> verfügbar ist.

²⁶ Zum Thema inhaltliche Identität (Konvergenz) zwischen der EU- und dem polnischen Konzept der beherrschenden Stellung des Unternehmers im Wettbewerbsrecht vgl. z.B. T. Skoczny, Art. 4 pkt. 10 [Art. 4 Ziff. 10] [in:] *Ustawa o ochronie konkurencji i konsumentów. Komentarz [Gesetz über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz. Kommentar]*, Hrsg. T. Skoczny, Warszawa 2009, S. 235 ff.; M. Szydło, *Nadużywanie pozycji dominującej w prawie konkurencji [Missbrauch der beherrschenden Stellung im Wettbewerbsrecht]*, Warszawa 2010, S. 91-92, sowie die in diesen Werken angeführte Rechtsprechung und Dokumente.

Die beherrschende Stellung der PGNiG und der bestimmten Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe gemäß Art. 102 AEUV auf mehreren Erdgasmärkten in Polen bedeutet, dass diese Gesellschaften im Sinne des EU-Rechts (insbesondere gemäß Art. 102 AEUV) einen besonderen rechtlichen Status im Zusammenhang mit ihrer besonderen Verantwortung für die Nichtverletzung und die Entwicklung des Wettbewerbs in den relevanten Märkten, in denen sie tätig sind, haben. Nach ständiger Rechtsprechung der EU-Gerichte haben Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung (im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts) „eine besondere Verantwortung“ (Engl. *special responsibility*) für wettbewerbliche Prozesse in den Märkten, in denen sie tätig sind²⁸. Ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung trägt die besondere Verantwortung, durch sein Verhalten nicht zu verursachen, dass der tatsächliche und unverfälschte Wettbewerb im Binnenmarkt abgeschwächt wird²⁹. Es stellt keinen Vorwurf dar und ist nicht verboten, wenn ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung selbst auf dem Markt hat. Eine solche Stellung begründet jedoch die vorgenannte besondere Verantwortung des jeweiligen Unternehmens³⁰. Diese besondere Verantwortung des marktbeherrschenden Unternehmens verpflichtet es zu einer positiven und bejahenden Verpflichtung, auf bestimmte Weise auf dem Markt zu agieren³¹.

²⁸ A. Jones, B. Sufrin, *EU Competition Law. Text, Cases, and Materials*, Oxford 2016, S. 357.

³⁰ Urteil des Gerichtshofs der EU in der Rechtssache C-52/09, *Konkurrensverket gegen TeliaSonera Sverige AB*, EU: C: 2011: 83, Randnr. 24 und weitere dort angeführte Rechtsprechung.

³¹ A. Jones, B. Sufrin, *EU Competition Law. Text, Cases, and Materials*, op. cit., S. 358.

Insbesondere kann ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung keine Behinderungsmissbräuche begehen, d. h. Praktiken, die die Wettbewerbsposition seiner Wettbewerber abschwächen, selbst wenn diese Praktiken formal nicht verursachen, dass der Wettbewerber den Markt verlässt³². Das marktbeherrschende Unternehmen darf keine Marktpraktiken anwenden, die für jedes Unternehmen ohne eine solche Stellung, davon für die Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens, normalerweise legal und zulässig sind³³. Diese besondere Verantwortung für die Nichtverletzung und Entwicklung des Wettbewerbs auf den Erdgasmärkten in Polen und eine besondere Einschränkung der Marktfreiheit gelten auch für PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe in einem Maße, wie es bei anderen Energieunternehmen, die in Polen Erdgas verkaufen oder verteilen, nicht der Fall ist.

Es sollte stark betont werden, dass die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes die derzeitige Marktposition der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe auf mehreren Erdgasmärkten in Polen und einigen Auslandsmärkten erheblich abschwächen würde. Diese Abschwächung würde PJSC Gazprom, Gazprom Export und den mit PJSC Gazprom wirtschaftlich verbundenen Gesellschaften, davon auch den deutschen Energieunternehmen, die im Erdgashandel tätig sind, zugutekommen. Die Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung würde den Unternehmen der Gazprom-Gruppe ermöglichen, größere Erdgasmengen an die EU-Märkte zu liefern, was die beherrschende Stellung von PJSC Gazprom und Gazprom Export auf verschiedenen Erdgasgroßhandelsmärkten in Mittel- und Osteuropa, auch in Polen, stärkt. Durch diese Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung hätte PJSC Gazprom und Gazprom Export auch mehr Infrastrukturoptionen (d. h. mehr Netzstrecken) im Bereich der Erdgasübertragung in die EU, um einige Unternehmen, die bisher russisches Erdgas über die Übertragungsnetze in die EU transportiert haben, aus dem Markt auszuschließen (im Sinne: in Bezug auf die

³² Siehe im weiteren Sinne die Mitteilung der Europäischen Kommission – Leitlinien zu den Prioritäten, denen die Kommission bei der Anwendung des Art. 82 des EG-Vertrags in Bezug auf schädliche marktverschließende Praktiken von marktbeherrschenden Unternehmen folgen wird, ABl. EU 2009, C 45/2.

³³ A. Jones, B. Sufrin, N. Dunne, *EU Competition Law. Text, Cases, and Materials*, Oxford 2019, S. 367 und die dort angeführte Rechtsprechung.

Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen). Dies gilt in gewissem Umfang auch für PGNiG, die die Eigentümerkontrolle über den polnischen Abschnitt der Erdgasleitung Jamal-Westeuropa ausübt. Die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung, mit der die von PJSC Gazprom kontrollierte Nord Stream 2 AG von den wettbewerbsfördernden Anforderungen der Erdgasrichtlinie befreit wird, würde dem letzteren Unternehmen die Möglichkeit geben, PJSC Gazprom, Gazprom Export und die damit verbundenen Energieunternehmen, die Finanzinvestoren in Nord Stream 2 AG sind, zum Nachteil ihrer Wettbewerber, einschließlich der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe, zu bevorzugen. All dies würde die Wettbewerbsposition der letztgenannten Unternehmen schwächen und ihnen erschweren, ihrer besonderen Verantwortung für die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Wettbewerbs auf den Erdgasmärkten in Polen nachzukommen³⁴.

Darüber hinaus wären die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung für die Wettbewerbsposition der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe umso negativer, dass die PGNiG weiterhin den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung (d. h. der regulierten Leitung im Gegensatz zur Nord Stream 2 Erdgasleitung, die der Ausnahmeregelung unterliegen soll) nutzen muss. Ferner spürt die Gesellschaft nach wie vor die negativen Auswirkungen der langfristigen wettbewerbswidrigen Marktverschließungen von PJSC Gazprom und Gazprom Export auf ihre Wettbewerbsposition. In diesem Zusammenhang würde die besondere Verantwortung von PGNiG aufgrund dessen, dass sie als Gesellschaft mit marktbeherrschender Stellung angesehen wird, verursachen, dass PGNiG – in Verbindung mit den oben genannten Umständen – nur wenig Möglichkeiten hätte, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die

³⁴ Alle diese nachteiligen Folgen, die die Erteilung der Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung für die Wettbewerbsposition der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe hervorrufen würde, werden in diesem Rechtsgutachten nur signalisiert (was für die Zwecke der Gewährung an die PGNiG des Status der Beteiligten am Verfahren zur Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung als ausreichend angesehen werden soll). Mehr über die nachteiligen Folgen für die Marktposition und die Wettbewerbssituation vieler Energieunternehmen aus Mittel- und Osteuropa zu erfahren, könnte die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung der Nord Stream 2-Erdgasleitung aus den wettbewerbsfördernden Vorgaben der Erdgasrichtlinie M. Szydło, *Disputes Over the Pipelines Importing Russian Gas To the EU. How To Ensure Consistency in EU Energy Law and Policy?*, op. cit., S. 111-112; A. Riley, *Nord Stream 2. A Legal and Policy Analysis*, CEPS Special Report No. 151, November 2016, S. 15, 17 und 22, Text abrufbar unter: <https://www.ceps.eu/system/files/SR151AR%20Nordstream2.pdf>.



negativen Auswirkungen der Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung einzuschränken.

Dass die Sonderstellung der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe in Bezug auf den Wettbewerbsschutz auf den Erdgasmärkten aufgrund von Art. 102 AEUV durch die Erteilung der Ausnahmeregelung an Nord Stream 2 geschwächt werden könnte, ist nun ein ausreichender Umstand, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass die Erteilung der in Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelung sich individuell und unmittelbar nachteilig auf PGNiG auswirken wird, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die erwartete Abschwächung der Marktposition der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe aufgrund der Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung, für den Wettbewerb auf dem Erdgasbinnenmarkt gar nicht positiv sein muss (und ganz im Gegenteil). Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen auf dem Erdgasmarkt soll in erster Linie durch die Marktereignisse (Umstände) bestimmt werden, einschließlich der Effizienz der einzelnen Unternehmen, und soll nicht im Voraus durch administrative Methoden bestimmt werden, wie dies im Falle der Ausnahmeregelung der BNetzA für die Nord Stream 2-Erdgasleitung der Fall wäre. Diese Frage geht jedoch bereits über das Problem der Legitimität der PGNiG hinaus, als Beteiligte am Verfahren zur Ausnahmeregelung hinzugezogen zu werden, und hängt mit der Frage der gewünschten Art und Weise der Abwicklung dieses Verfahrens zusammen.

5. Pflichten der PGNiG in Bezug auf den Wettbewerbsschutz und die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, die sich aus ihrem Status als öffentliches Unternehmen ergeben

Der besondere Status der Gesellschaft aufgrund des EU-Rechts in Bezug auf den Wettbewerbsschutz und die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in die EU ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Gesellschaft den Status eines öffentlichen Unternehmens hat, während nach dem EU-Recht die öffentlichen Unternehmen eine Reihe von sich aus dem EU-Recht ergebenden Pflichten haben, die aufgrund dieses Rechts auch



die Mitgliedstaaten selbst belasten. Dazu gehören auch Pflichten in Bezug auf den Wettbewerbsschutz und die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung.

Nach der Lehre des EU-Rechts und nach der Rechtsprechung der EU-Gerichte fallen öffentliche Unternehmen, d. h. von einem Mitgliedstaat kontrollierte Unternehmen (in dem Sinne, dass ein Mitgliedstaat einen entscheidenden Einfluss auf sie hat), unter den Begriff des Mitgliedstaats im Sinne der Vorschriften des EU-Rechts, die diesen Begriff verwenden. Insbesondere müssen öffentliche Unternehmen, soweit die Behörden des Mitgliedstaats das jeweilige Unternehmen kontrollieren, für die Zwecke der Vorschriften der Verträge und für die Zwecke der Bestimmung, welche Stellen zur Umsetzung der an die EU-Mitgliedstaaten gerichteten EU-Richtlinien verpflichtet sind, als solche angesehen werden, die unter den Begriff des Mitgliedstaats fallen³⁵.

PGNiG ist ein öffentliches Unternehmen im oben genannten Sinne, da es sich um eine vom polnischen Staat kontrollierte Gesellschaft handelt, auf die die polnischen Behörden einen maßgeblichen Einfluss ausüben können³⁶. Für die Zwecke der EU-Rechtsvorschriften, die den Begriff des Mitgliedsstaats verwenden, muss PGNiG daher als ein Unternehmen angesehen werden, das wie der Mitgliedsstaat an die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen gebunden ist. Dies bedeutet insbesondere, dass es ebenso wie ein Mitgliedsstaat den Wettbewerb auf dem Markt durch seine Handlungen nicht einschränken kann, was sich aus der so genannten Doktrin des staatlichen Handelns ergibt, die durch die Rechtsprechung der EU-Gerichte aus dem vertraglichen Prinzip der loyalen Zusammenarbeit ausinterpretiert wurde (es handelt sich um das Verbot,

³⁵ Vgl. Stellungnahme des Generalanwalts van Gerven in der Rechtssache C-188/89 *A. Foster et al. gegen British Gas plc*, EU: C: 1990: 188, Ziff. 21; D. Curtin, *The Province of Government: Delimiting the Direct Effect of Directives in the Common Law Context*, *European Law Review* 1990, Vol. 15, S. 218 et al.; M. Szydło, *Swobody rynku wewnętrznego a reguły konkurencji. Między konwergencją a dywergencją [Binnenmarktsfreiheiten vs Wettbewerbsregeln. Zwischen Konvergenz und Divergenz]*, Toruń 2006, S. 376 ff.; W. Frenz, *Handbuch Europarecht. Band I. Europäische Grundfreiheiten*, Berlin-Heidelberg 2004, S. 117 et al.; Urteile des Gerichtshofs der EU in folgenden Fällen: 249/81, *Kommission gegen Irland*, EU:C:1982:402, Ziff. 10-15; C-302/88, *Hennin Olie BV gegen Stichting Interim Centraal Orgaan Voorraadvoorning Aardolieprodukten und Holland*, EU:C:1990:455, Ziff. 15-16.

³⁶ Diese Auswirkung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Polnische Staat an der PGNiG Aktien hält, die 71,88% des PGNiG-Grundkapitals darstellen (siehe Informationen unter: <http://pgnig.pl/relacje-inwestorskie/informacje-wielkosc-akcjonariatu>); darüber hinaus dürfen die vom Polnischen Staat gehaltenen Aktien an der PGNiG nicht veräußert werden (da dies nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung verboten ist, einheitlicher Text GBl. von 2019, Pos. 1302 i.d.g.F.).



Mitgliedstaaten der Effizienz der EU-Wettbewerbsregeln zu berauben).³⁷ Ebenso darf die Gesellschaft durch ihre Handlungen nicht zur Einschränkung des Wettbewerbs auf den Erdgasmärkten beitragen, und zwar unabhängig davon, dass sie als Unternehmen unmittelbar an die Wettbewerbsregeln der EU gebunden ist. Darüber hinaus hat PGNiG die Pflicht, den freien Warenverkehr (d. h. hauptsächlich die Ein- und Ausfuhr von Waren), davon von Erdgas, zu beachten und sicherzustellen, ebenso wie die Pflicht für die Mitgliedstaaten selbst bindend ist (Art. 34 und 35 AEUV). Die Sicherstellung durch PGNiG (als ein Unternehmen, die an die vertraglichen Freiheiten gebunden ist) eines freien Erdgasflusses durch das Hoheitsgebiet von Polen (soweit sie faktische und rechtliche Möglichkeiten dafür hat) trägt zur Verbesserung der sicheren Erdgasversorgung Polens und darüber hinaus zu einem effektiveren Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes bei.

Die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes wird die ordnungsgemäße Erfüllung der oben beschriebenen Pflichten der PGNiG durch PGNiG aufgrund ihres Status als öffentliches Unternehmen erheblich erschweren: nämlich ihrer Pflichten zum Schutz des Wettbewerbs auf den Erdgasmärkten und ihrer Pflichten, die sichere Erdgasversorgung und das wirksame Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes zu gewährleisten. In den früheren Ausführungen dieses Gutachtens wurde bereits erwähnt, dass die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung die (Wettbewerbs-) Marktposition von PGNiG schwächen und die Ausübung der Eigentümerfunktionen gegenüber dem polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung erschweren wird (siehe Ausführungen unter Ziff. III.1.-4 dieses Rechtsgutachtens). Dies wiederum wird die

³⁷ Urteile des Gerichtshofs der EU in den folgenden Rechtssachen: 267/86, *Pascal Van Eecke gegen ASPA NV*. EU: C: 1988: 427 Ziff. 16; C-332/89, *Strafverfahren gegen André Marchandise, Jean-Marie Chapuis und SA Traftitex*. EU: C: 1991: 94 Punkt 22; C-2/91, *Strafverfahren gegen Wolf W. Meng*. EU: C: 1993: 885 Ziff. 14; C-185/91, *Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gegen Gebrüder Reiff GmbH & Co. KG*. EU: C: 1993: 886, Ziff. 14; C-245/91, *Strafverfahren gegen Ohra Schadeverzekeringen NV*. EU: C: 1993: 887, Ziff. 10; C-153/93, *Deutschland gegen Delta Schiffs- und Speditionsgesellschaft mbH*. EU: C: 1994: 240, Ziff. 14; C-379/92, *Strafverfahren gegen Matteo Peralta*. EU: C: 1994: 29621; C-401 und 402/92, *Strafverfahren gegen Tankstation 't Heukske vof und JBE Boermans*. EU: C: 1994: 220, Ziff. 16; C-96/94, *Centro Servizi Spediporto Srl gegen Spedizioni Marittima del Golfo Srl*. EU: C: 1995: Ziff. 20-21; C-35/99, *Strafverfahren gegen Manuele Arduino*. EU: C: 2002: 97, Ziff. 34-35; C-198/01 *Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF) gegen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*. EU: C: 2003: Ziff. 45-46; C-94/04 und C-202/04, *Federico Cipolla (C-94/04) gegen Rosaria Portolese und Stefano Macrino, Claudia Capoparte (C-202/04) gegen Robert Meloni*. EU: C: 2006: 758, Punkte 46-47; C-184/13 bis C.-187/13, C.-194/13, C.-195/13 und C.-208/13, *API – Anonima Petroli Italiana SpA*, EU: C: 2014: 2147, Ziff. 28-29.

Wirksamkeit der Tätigkeiten der PGNiG zum Schutz des Wettbewerbs auf den Erdgasmärkten verringern und ihr nicht ermöglichen, einen so effektiven Beitrag zur Gewährleistung des freien Erdgasflusses durch das Hoheitsgebiet von Polen wie bisher zu leisten, was u.a. im Hinblick auf die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung durch PGNiG an Polen und andere Mitgliedstaaten schädlich sein wird. Es ist in diesem Zusammenhang hinzuzufügen, dass i.S.d. Art. 49a Abs. 1 Randnr. 1 der Erdgasrichtlinie und § 28b Abs. 1 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes das rechtliche Interesse der PGNiG auch darin besteht, dass die auf der Grundlage dieser Vorschriften erteilte Ausnahmeregelung nicht zur Schwächung des wirksamen Funktionierens des Erdgasbinnenmarktes führt, wofür PGNiG, als öffentliches Unternehmen, zumindest teilweise verantwortlich ist. Dies führt wiederum zu der Schlussfolgerung, dass sich der Ausgang des Verfahrens über die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung zweifellos auf die rechtlichen Interessen der PGNiG auswirken wird. Daher sei im Zusammenhang mit dem Status der Gesellschaft als öffentliches Unternehmen anzunehmen, dass die Erteilung der in Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung sich individuell und unmittelbar nachteilig auf die Gesellschaft auswirken wird, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet.

6. Verpflichtung der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 3 Abs. 2 der Erdgasrichtlinie in Bezug auf die sichere Erdgasversorgung

Gemäß dem EU-Recht erfüllt PGNiG zahlreiche gemeinnützige Pflichten, die darin bestehen, eine sichere Erdgasversorgung in die EU, insbesondere nach Polen, zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Pflichten der Gesellschaft haben ihren ursprünglichen Ursprung in den Vorschriften des Art. 106 Abs. 2 AEUV und in Art. 3 Abs. 2 der Erdgasrichtlinie. Gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV können die Mitgliedstaaten den einzelnen Unternehmen die sog. Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auferlegen, d. h. Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftrag. Es handelt sich nämlich um Pflichten, deren Umsetzung im öffentlichen Interesse liegt und die unter



anderem dazu beitragen, wichtige soziale Bedürfnisse zu befriedigen, u.a. im Bereich der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Erdgas. Soweit die wirksame Erfüllung dieser Pflichten durch die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften des AEUV, einschließlich der Vorschriften des AEUV zum Schutz des Wettbewerbs, erschwert sein könnte, können die Mitgliedstaaten und betroffene Unternehmen von der Anwendung der einschlägigen Vorschriften des AEUV in angemessenem Umfang absehen³⁸.

Die Konkretisierung des Art. 106 Abs. 2 AEUV ist aufgrund der Erdgasrichtlinie ihre Vorschrift im Art. 3 Abs. 2, die besagt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Vertrages, insbesondere Art. 106 AEUV, die Mitgliedstaaten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse den Unternehmen des Erdgassektors gemeinnützige Pflichten auferlegen können, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und des Versorgungspreises, sowie auf den Umweltschutz, davon auch auf die Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz beziehen können. Weitere Erläuterungen zu derartigen Pflichten von Erdgasunternehmen, die sich insbesondere auf die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in verschiedenen Notfallsituationen beziehen, sind z.B. den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010³⁹ zu entnehmen (siehe Art. 6 der genannten Verordnung).

PGNiG erfüllt auch verschiedene gemeinnützige Pflichten dieser Art, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, die ihren Ursprung in den genannten Vorschriften des EU-Rechts haben (dazu siehe auch Ausführungen in Ziff. IV dieses Rechtsgutachtens).

³⁸ Dazu Art. 106 Abs. 2 AEUV, siehe im weiteren Sinne, z.B. C. Wehlander, *Services of General Economic Interest as a Constitutional Concept of EU Law*, Berlin-Heidelberg 2016, *passim*; A. Jones, B. Sufrin, *EU Competition Law. Text, Cases, and Materials*, op. cit., S. 623 et al.; M. Szydło, *Artykuł 106 [Fachbeitrag 106]* [in:] *Traktat o funkcjonowaniu Unii Europejskiej. Komentarz. Tom II [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Kommentar: Band II]*, Hrsg. A. Wróbel, Warszawa 2012, S. 368 ff.

³⁹ ABl. EU 2017, L 280/I.



Es ist realistisch davon auszugehen, dass die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes der Gesellschaft die ordnungsgemäße Erfüllung der oben beschriebenen EU-rechtlichen Pflichten der Gesellschaft zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung erheblich erschweren wird. Die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung wird PJSC Gazprom und Gazprom Export ermöglichen, größere Mengen russischen Erdgases über die von diesen Unternehmen kontrollierte Übertragungsstrecke zu transportieren, die für sie billiger ist (d. h. billiger wegen wettbewerbswidriger mangelnder Regelung der Erdgasübertragungstarife für diese Erdgasleitung), was höchstwahrscheinlich zu einer erheblichen Verringerung der Erdgasmenge führt, die über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung nach Westeuropa (nach Deutschland) geliefert wird. Aufgrund geringerer Erdgasmengen, die über den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung befördert werden, wird PGNiG verschlechterte technische und wirtschaftliche Bedingungen haben, um ihren Pflichten zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung nach Polen ordnungsgemäß nachzukommen. Die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes wird sich somit auf die Gesellschaft individuell und direkt nachteilig auswirken, in einer Weise, die sie von anderen Marktteilnehmern unterscheidet. In Anbetracht dieses Umstands muss festgestellt werden, dass die rechtlichen Interessen der PGNiG (und konkret ihr rechtliches Interesse, das darauf beruht, die Verweigerung der Erteilung der Ausnahmeregelung zu verlangen, wenn die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung die Fähigkeit der PGNiG zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung so stark beeinträchtigt, dass sich dies nachteilig auf die sichere Erdgasversorgung in die EU auswirkt) durch den Ausgang des Verwaltungsverfahrens über die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung eindeutig berührt werden können.



IV. BESONDERER RECHTLICHER STATUS DER GESELLSCHAFT UND DER PGNIG-KAPITALGRUPPE AUFGRUND VON ANDEREN BEDINGUNGEN

1. Vorbemerkungen

Die Gesellschaft entstand durch die Kommerzialisierung des staatlichen Unternehmens unter dem Namen: Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo in Warszawa und ist in erheblichem Maße mit der Entwicklung der polnischen Erdgasindustrie und des polnischen Bergbaus verbunden.

„PGNiG wurde am 1. Dezember 1982 als Przedsiębiorstwo Państwowe PGNiG gegründet. Die Geschichte der Unternehmen der PGNiG-Kapitalgruppe reicht bis ins 19. Jahrhundert zurück. Am 30. Oktober 1996 wurde die Przedsiębiorstwo Państwowe PGNiG in eine Aktiengesellschaft mit einer 100% igen Beteiligung der Staatskasse umgewandelt.

PGNiG ist die größte und einzige vertikal integrierte Gesellschaft im Erdgassektor in Polen und nimmt in allen Bereichen des Erdgassektors eine führende Position im Land ein.

PGNiG ist Eigentümer von Erdgas- und Erdölminen, Übertragungsnetzen, unterirdischen Speichern und anderen Einrichtungen, die einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des nationalen Erdgassystems gewährleisten.⁴⁰

2. Sonderstellung und Aufgaben von PGNiG gemäß der Satzung, auch in Bezug auf die Energiesicherheit

PGNiG ist ein Schlüsselement des Energiesystems des Landes und ein Unternehmen, dessen Aufgaben zur Gewährleistung der Energiesicherheit und damit auch zur Lieferung von gasförmigem Kraftstoff an die Empfänger über den im rein kommerziellen Betrieb üblichen Standard hinausgehen. Dies spiegelt sich in der Satzung der Gesellschaft wider.

⁴⁰ Emissionsprospekt der Gesellschaft (Kapitel V Angaben zur Tätigkeit des Emittenten)



§ 3 Abs. 2 der Satzung besagt: „Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit besonderer Bedeutung für die staatliche Wirtschaft.“

§ 4 Abs. 2 der Satzung besagt: „Die Gesellschaft erfüllt Aufgaben, um die Energiesicherheit des Landes in folgenden Bereichen zu gewährleisten:

- 1) Kontinuität der Erdgasversorgung der Empfänger und Aufrechterhaltung der notwendigen Reserven,
- 2) sicherer Betrieb von Erdgasnetzen,
- 3) Ausgleich der Bilanz gasförmiger Kraftstoffe sowie Betriebs- und Leistungsführung von Energieeinrichtungen, die an das gemeinsame Erdgasnetz angeschlossen sind,
- 4) Erdgasförderungstätigkeiten.“

Die Position und die Aufgaben der Gesellschaft richten sich daher nach dem öffentlichen Interesse und den strategischen Interessen des Staates, insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung der Energiesicherheit des Landes.

§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung besagt ferner:

„2. Der Aktionär – die vom für Energie zuständigen Minister vertretene Staatskasse erklärt sich schriftlich einverstanden:

(...)

2) mit der Durchführung strategischer Investitionsvorhaben oder der Beteiligung der Gesellschaft an Investitionsvorhaben, die die wirtschaftliche Effizienz der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft dauerhaft oder vorübergehend verschlechtern können, jedoch zur Gewährleistung der Energiesicherheit Polens erforderlich sind.“

§ 23 Abs. 2a Ziff. 1 der Satzung sieht außerdem folgendes vor: „Der Vorstand der Gesellschaft unterbreitet dem für Energie zuständigen Minister innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Hauptversammlung oder der Gesellschafterversammlung, die Jahresabschlüsse und Berichte über die Tätigkeit der Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen genehmigen, jährliche Informationen sowie eine Bewertung ihrer Folgen für die Energiesicherheit des Landes in Bezug auf (...) die Durchführung strategischer Investitionsvorhaben oder Beteiligung an Investitionsvorhaben, die die

wirtschaftliche Effizienz der Tätigkeit dieser Gesellschaften dauerhaft oder vorübergehend verschlechtern, jedoch zur Gewährleistung der Energiesicherheit Polens erforderlich sind".

Es besteht daher kein Zweifel, dass PGNiG eine Schlüsselrolle auf dem polnischen Erdgasmarkt spielt und eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Energiesicherheit des Landes trägt. Aufgrund des Status dieser Art ist in der Satzung ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass sich die Gesellschaft an Investitionsvorhaben beteiligen kann, die nach rein kommerziellen Grundsätzen, losgelöst von der Verantwortung für die Energiesicherheit des Landes, eher nicht umgesetzt würden. Dieses Tätigkeitsprofil unterscheidet die PGNiG-Gruppe zweifellos von anderen Unternehmen, die in Polen nach rein kommerziellen Grundsätzen tätig sind.

3. PGNiG als staatswirtschaftlich bedeutende Gesellschaft und Gesellschaft, die den öffentlichen Auftrag im Sinne des Gesetzes über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung wahrnimmt

PGNiG wurde als die einzige Gesellschaft der Erdgasbranche in die Liste der für die staatliche Wirtschaft bedeutenden Gesellschaften aufgenommen gemäß der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 13. Januar 2017 über die Festlegung der Liste der für die staatliche Wirtschaft bedeutenden Gesellschaften (poln. GBl. von 2017, Pos. 95), erlassen aufgrund des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung.

Darüber hinaus sind die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe als Betreiber der Erdgassysteme (d. h. des Verteilungssystems, Speichersystems und Erdgasverflüssigungssystems im Sinne des Energierechts) Gesellschaften, die gemäß Art. 2 Ziff. 8 Buchst. a dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung einen öffentlichen Auftrag erfüllen. Gemäß Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung erfolgt die Ausübung der Rechte aus den Aktien, die der Staatskasse oder einer staatlichen juristischen Person angehören, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Wirtschaft ausgeübt, insbesondere im Hinblick auf die effiziente

Erfüllung des von dieser Gesellschaft ausgeführten öffentlichen Auftrags. In der Begründung des Entwurfs des Gesetzes über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung, mit dem die obigen Vorschriften eingeführt wurden, wurde folgendes betont: "(...) Der Gesetzesentwurf legt fest, dass in Gesellschaften, die den öffentlichen Auftrag ausüben, die Ausübung der Rechte aus den Aktien nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung des Staatseigentums erfolgt, damit diese Gesellschaft den auszuübenden öffentlichen Auftrag effizient umzusetzen kann. Es ist nämlich offensichtlich, dass einige Arten der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften, die unter dem Gesichtspunkt der wichtigen Interessen des Staates und der Gesellschaft relevant sind, nicht den kommerziellen Zwecken untergeordnet sein können."

Die Gesellschaft ist in einem im Gesetz ausdrücklich genannten geschlossenen Katalog (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung) der wichtigsten Gesellschaften aufgeführt, deren die zur Staatskasse gehörenden Aktien oder Rechte aus den Aktien grundsätzlich nicht veräußerbar sind. Etwaige Abweichungen von dem oben genannten Verbot sind nur in genau definierten Fällen möglich.

4. Gesetzliche Ernennung der PGNiG zur Durchführung von Begleitinvestitionen für die Investitionen im LNG-Terminal in Swinemünde

Die Errichtung des LNG-Terminals in Swinemünde erfolgte nach den im Gesetz vom 24. April 2009 über Investitionen in das Terminal für die Wiederverdampfung von Flüssigerdgas in Swinemünde festgelegten Sondervorschriften, die es ermöglicht, den Bau im Vergleich zur Umsetzung dieser Art von Investition nach allgemeinen Grundsätzen zu beschleunigen.

Das Terminalgesetz sieht – neben dem LNG-Terminal in Swinemünde selbst – auch die Durchführung einer Reihe von Begleitinvestitionen vor. Die Durchführung eines Teils dieser Begleitinvestitionen wurde der Gesellschaft gesetzlich zugewiesen. In Übereinstimmung mit Art 38 Ziff. 1 des Terminalgesetzes werden folgende Begleitinvestitionen von der PGNiG durchgeführt:



„a) Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers in Wierchowice, davon:

- Bau der bodentechnischen Infrastruktur,
- Durchführung von Speicherbohrungen,
- Bau von Erdgasleitungen, die Speicheranlagen verbinden,

b) Erweiterung des unterirdischen Kavernengaslagers in Mogilno, davon:

- Erweiterung der Laugungsanlage,
- Bau von Lagerkammern,
- Erweiterung der bodentechnischen Infrastruktur,
- Bau von Erdgasleitungen, die Speicheranlagen verbinden,

c) Bau des unterirdischen Kavernengasspeichers in Kosakowo und des unterirdischen Kavernengasspeichers in Goleniów, davon:

- der Laugungsanlage,
- der Salzlakeleitungen und -anlagen,
- der Lagerkammern,
- der bodentechnischen Infrastruktur,
- der Erdgasleitungen, die Speicheranlagen verbinden,

d) Bau oder Umbau von Anlagen zur Verbesserung der Qualitätsparameter gasförmiger Kraftstoffe sowie der für ihren Betrieb erforderlichen Infrastruktur; “.

Neben der PGNiG sieht das Terminalgesetz auch wichtige Investitionsaufgaben für Polska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o. – Gesellschaft der PGNiG-Gruppe vor, die als Verteilernetzbetreiber auftritt.

Unter den Unternehmen der Erdgasbranche wurden im Terminalgesetz neben den Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe Investitionsaufgaben lediglich für die Operator Gazociągów Przesyłowych GAZ-SYSTEM S.A. und dessen Tochtergesellschaft Polskie LNG S.A. vorgesehen.

5. Besondere Rolle der Gesellschaft in Bezug auf die sichere Erdgasversorgung gemäß der SoS-Verordnung

Art. 3 Abs. 1 der SoS-Verordnung besagt: „Die Erdgasunternehmen, die Mitgliedstaaten und insbesondere ihre zuständigen Behörden sowie die Kommission tragen



im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereiche gemeinsam die Verantwortung für die sichere Erdgasversorgung."

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung zwischen den Erdgasunternehmen auf nationaler Ebene erfolgt im Rahmen der Umsetzung der in der SoS-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen. Ein Beispiel für eine solche Situation kann die Erstellung von Vorbeugungsmaßnahmen- und Notfallplänen durch die zuständige Behörde sein. In diesen Plänen werden gemäß Art. 9 Art. 1 Buchst. d) der SoS-Verordnung u.a. die den Erdgasunternehmen auferlegten Pflichten festgelegt.

In der Regel weisen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Notfall- und Vorbeugungsmaßnahmenplänen die Zuständigkeiten der allgemeinen Kategorie von Unternehmen mit einer Reihe von Pflichten zu. Im Falle von Polen wurde PGNiG jedoch *expressis verbis* als ein Unternehmen genannt, die vorbeugende Maßnahmen umsetzt. Im Vorbeugungsmaßnahmenplan wurde die Gesellschaft als das für die Durchführung von innerstaatlichen Infrastrukturprojekten zur Verbesserung der Versorgungssicherheit verantwortliches Unternehmen ernannt⁴¹. Diese Projekte umfassten:

- 1) Ausbau der Kapazität zur Abnahme von bewässertem Erdgas aus der Jamal-Leitung (Trocknungsanlage); und
- 2) Ausbau der Kapazität von unterirdischen Erdgasspeichern.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von allgemeinen Pflichten, die auf die Bedeutung von PGNiG aus der Perspektive der besonderen Bedeutung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hinweisen. Zu solchen Pflichten gehört u.a. die Gewährleistung eines stärkeren Diversifizierungsgrades der Versorgungsquellen, was unter anderem durch die Erhöhung der Versorgung nach Polen aus dem LNG-Terminal und die Errichtung neuer Verbindungsleitungen, z.B. Baltic Pipe, erreicht werden soll⁴².

⁴¹ Vorbeugungsmaßnahmenplan erstellt aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU Nr. 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, S. 46.

⁴² *Ibidem*, S. 26.



PGNiG führt eine Reihe von Maßnahmen zur Diversifizierung der Versorgungswege durch, u.a. unter aktiver Nutzung des LNG-Terminals. In den letzten Jahren hat die Gesellschaft Langzeit- und Spotverträge aus anderen Richtungen als dem Osten abgeschlossen. Darüber hinaus ist PGNiG am weiteren Diversifizierungsprozess beteiligt, beispielsweise durch die Beteiligung an dem *Open-Season*-Verfahren für das Projekt Baltic Pipe, das im Vorbeugungsmaßnahmenplan als strategisches Infrastrukturprojekt zur Diversifizierung der Versorgungswege ausgewiesen ist. Im Rahmen des *Open-Season*-Verfahrens reservierte PGNiG Kapazitäten an der Baltic Pipe, um u.a. Erdgas aus ihren Lagerstätten in Norwegen zu importieren.

Dies ist eine weitere Bestätigung des besonderen Status von PGNiG auf dem Gebiet der sicheren Erdgasversorgung.

6. Aufgaben im Bereich der Energiesicherheit, die in der Energiepolitik des Staates vorgesehen sind

Die Energiepolitik des Staates ist ein Dokument, das die langfristige Strategie der Regierung im Energiesektor darstellt. Ziel der vom Ministerrat verabschiedeten Energiepolitik des Landes, die im Amtsblatt der Republik Polen „Monitor Polski“ veröffentlicht wird, ist es, die Energiesicherheit des Landes zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und ihre Energieeffizienz zu steigern sowie die Umwelt zu schützen (Art. 13 des Energierechts).

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Energierechts wurde dem für Energie zuständigen Minister die Pflicht auferlegt, den Entwurf der staatlichen Energiepolitik zu erstellen und deren Umsetzung zu koordinieren. Umfang und Inhalt der Energiepolitik des Staates richten sich nach den Vorschriften des Energierechts (Art. 13-15a). Die Energiepolitik des Staates wird vom Ministerrat in Form eines Beschlusses verabschiedet.

Die aktuelle Energiepolitik ist die „Energiepolitik Polens bis 2030“, die vom Ministerrat mit dem Beschluss Nr. 202/2009 vom 10. November 2009 verabschiedet wurde (M.P. von 2010 Nr. 2, Pos. 11). Der Entwurf der polnischen Energiepolitik bis 2040 ist ebenfalls in Vorbereitung.



In der Energiepolitik Polens bis 2030 wird die Rolle der im Kraftstoff- und Energiesektor tätigen Unternehmen bei der Erreichung deren Ziele unterstrichen: „das Erreichen der energiepolitischen Ziele erfordert Maßnahmen (...) auch von im Kraftstoff- und Energiesektor tätigen Unternehmen.“

In Anlage 1 der Polnischen Energiepolitik bis 2030 (Bewertung der Umsetzung der Energiepolitik seit 2005) wurde auf wichtige Maßnahmen der Gesellschaften der PGNiG-Gruppe hingewiesen, die in erheblichem Maße zur Gewährleistung der Energiesicherheit des Landes beigetragen haben:

„Der Wirtschaftsminister unterstützte Maßnahmen auf Regierungsebene sowie von Energieunternehmen, die darauf abzielten, alternative Wege für die Versorgung mit Erdöl und Erdgas zu sichern und damit die Energiesicherheit des Landes zu erhöhen. Diese Maßnahmen umfassten:

** Unterstützung der PGNiG S.A. bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie für das LNG-Terminal, auf deren Grundlage die Gesellschaft am 15. Dezember 2006 beschlossen hat, es in Swinemünde zu errichten, und mit den Vorbereitungsarbeiten für den Bau des Terminals begonnen hat,*

(...)

** Die Regierung der Republik Polen unterstützte aktiv die Maßnahmen der PGNiG S.A. beim Bau der Verbindung Polens über eine Erdgasleitung mit den Erdgasvorkommen auf dem norwegischen Festlandsockel, wo die Gesellschaft Anteile sowohl an Erdöl- als auch an Erdgasvorkommen erwarb.“*

Neben den Infrastrukturmaßnahmen sind auch Maßnahmen zur Vertragsdiversifizierung der Erdgasversorgung für die Energiesicherheit des Landes von großer Bedeutung.

In Anlage 3 der Polnischen Energiepolitik bis 2030 (Programm von Durchführungsmaßnahmen für die Jahre 2009-2012) gehörte die Gesellschaft zu den kommerziellen Unternehmen, die empfohlen werden, Maßnahmen zur Erhöhung der Energiesicherheit des Landes umzusetzen. Insbesondere wurde die Gesellschaft als einziges für die Durchführung der Maßnahme 2.13: „Abschluss von Verträgen über diversifizierte

Erdgaslieferungen für das Flüssiggasterminal und aus dem Norden zu Marktbedingungen“ empfohlenes kommerzielles Unternehmen genannt.

Im Teil A) des Entwurfs der Polnischen Energiepolitik bis 2040 über die Diversifizierung der Erdgasversorgung und zum Ausbau der Erdgasinfrastruktur wurde die Gesellschaft als das für den Ausbau der unterirdischen Erdgasspeicher bis zu einer Gesamtkapazität von mind. 4 Mrd. m³ und Erdgasabnahmekapazität aus diesen Anlagen bis mind. 60 Mio. m³/ Tag verantwortliches Unternehmen genannt (Maßnahme 3A.8.).

Darüber hinaus wurde die Gesellschaft im Teil C) der Polnischen Energiepolitik bis 2040 über die Entwicklung des Marktes für Erdölprodukte und alternative Kraftstoffe, einschließlich Biokomponenten und Elektromobilität als das für die Gewährleistung der Betriebsbedingungen und Instrumente zur Unterstützung des Marktes der alternativen Kraftstoffe verantwortliches Unternehmen genannt (Maßnahme 4C.7 .).

Die wichtige Rolle der Gesellschaft auf dem Gebiet der Energiesicherheit wurde auch in Anlage 1 des Entwurfs der Energiepolitik Polens bis 2040 (Bewertung der Umsetzung der bisherigen staatlichen Energiepolitik) hervorgehoben, die besagt: *„Die Maßnahmen der PGNiG S.A., des Hauptimporteurs von Erdgas nach Polen dienen, in Bezug auf die Änderung des Importportfolios, zur Diversifizierung der Erdgasquellen und -versorgungsrichtungen und entsprechen somit den Zielen der Regierung zur Gewährleistung der sicheren Energieversorgung des Staates.“*

Ferner: *„Neben den infrastrukturellen Maßnahmen, die in den Jahren 2009-2018 ergriffen wurden, um von den Erdgaslieferungen aus der östlichen Richtung unabhängig zu werden, wurde die Diversifizierung der Erdgasversorgungsquellen und -richtungen nach Polen durch den Umbau der Struktur des Importportfolios umgesetzt. Während dieses Zeitraums schloss der Hauptimporteur von gasförmigen Kraftstoffen, d. h. die PGNiG S.A., eine Reihe von Verträgen über die Lieferung von Flüssigerdgas aus verschiedenen Quellen und Richtungen (insbesondere mit verschiedenen Lieferanten aus den USA, Katar oder Norwegen) über die Lieferungen von 2015 sogar bis 2042 geschlossen. Das jährliche Liefervolumen von einem Lieferanten wird 2 Mrd. m³ Erdgas nicht überschreiten (das entspricht 2.7 Mrd. m³ Erdgas nach der Wiederverdampfung), während das*



Gesamtliefervolumen eine optimale Nutzung des LNG-Terminals in Swinemünde ermöglicht.

In Anbetracht der bisherigen energiepolitischen Richtungen sowie der nach wie vor hohen Abhängigkeit Polens von Erdgaslieferungen aus dem Ausland, insbesondere aus dem Osten, und der Wahrscheinlichkeit von Versorgungsstörungen aus dem Ausland, nimmt die Diversifizierung von Erdgas weiterhin einen strategischen Platz in der Energiepolitik des Staates ein.“.

Im oben zitierten Dokument wird auch auf die wesentlichen Maßnahmen der Gesellschaft im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit der Erdgasversorgung hingewiesen:

„Im Jahr 2016 entwickelte PGNiG S.A. ein neues Konzept zur Exploration und Förderung von Erdgas aus konventionellen Erdgasvorkommen. Im Rahmen seiner Implementierung führte die Gesellschaft neue Untersuchungen in Podkarpacie durch, einschließlich des größten dreidimensionalen seismischen Bildes in Europa von Przemyśl-Kramarzówka-Rybotycze-Fredropol, d. h. Gebiet mit einer Fläche von fast 1.300 km². Nach vorläufigen Schätzungen befinden sich in diesem Gebiet rund 50 Mrd. m³ Erdgas. Im Rahmen des neuen Explorationskonzepts plant PGNiG S.A., bis 2022 etwa 120 Explorationsbohrungen in Podkarpacie zu errichten, die die Dokumentation potenzieller Erdgasvorkommen bis 2022 ermöglichen.

Dank der modernen seismischen Forschung wurde gerade in Podkarpacie eine neue Lagerstätte Siedleczek entdeckt, aus der bereits die Förderung begann, sowie die Erdgasvorkommen Kramarzówka, Chodakówka und Sędziszów. In der Nähe von Kramarzówka wird das Erdgasvorkommen auf 12 Milliarden m³ geschätzt. Dank des Einsatzes neuer Forschungs- und Bohrmethoden wurde auch in der Lagerstätte Przemyśl ein neuer Erdgashorizont entdeckt, der bis vor kurzem als Lagerstätte in der abnehmenden Phase angesehen wurde. Aufgrund neuer seismischer Untersuchungen und Lagerstättenstudien wird geschätzt, dass das Potenzial um mehr als 20 Mrd. m³ Erdgas größer sein kann. Die Gesellschaft plant weitere Bohrungen, mit denen das Potenzial der Ressourcen überprüft werden kann. "

PGNiG ist der alleinige Eigentümer der unterirdischen Erdgasspeicheranlagen, während die Gesellschaft der PGNiG-Gruppe – Gas Storage Poland Sp. z o.o. der einzige Betreiber des Speichersystems für gasförmige Kraftstoffe in Polen ist, der aufgrund der Infrastruktur von PGNiG betrieben wird. Dies hängt mit der besonderen Rolle der Gesellschaften der PGNiG-Gruppe zusammen, die Energiesicherheit des Landes im Rahmen der kontinuierlichen Versorgung der Empfänger mit Erdgas und der Aufrechterhaltung der erforderlichen Reserven zu gewährleisten. Die wichtige Rolle der PGNiG-Gruppe in dieser Hinsicht wurde insbesondere in Anlage 1 des Entwurfs der Polnischen Energiepolitik bis 2040 (Bewertung der Umsetzung der bisherigen staatlichen Energiepolitik) hervorgehoben:

„Die unterirdischen Erdgasspeicher spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung der Empfänger. In den unterirdischen Erdgasspeichern werden neben den gewerblichen Vorkommen die in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bestandsgesetzes vorgeschriebenen Erdgasreserven vorgehalten, die vor den Folgen der Störungen bei der Erdgasversorgung schützen und ausschließlich im Falle einer Gefährdung der Kraftstoffsicherheit des Staates aktiviert werden. Deshalb ist es so wichtig, die entsprechende Menge an Speicherkapazität im Land sicherzustellen.

Im Jahr 2009 betrug die aktive Kapazität der unterirdischen Erdgasspeicher für Erdgas mit hohem Methangehalt 1,6 Mrd. m³, was nur 12% des Inlandsverbrauchs entsprach. In den Jahren 2009-2018 setzte PGNiG S.A. im Rahmen der Durchführung des Programms zur Entwicklung der aktiven Kapazität von unterirdischen Erdgasspeichern Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung der unterirdischen Erdgasspeicher um. Infolgedessen wurden folgende Projekte zum Ausbau des unterirdischen Erdgasspeicher für Erdgas mit hohem Methangehalt umgesetzt:

- Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Strachocin auf eine Kapazität von 360 Mio. m³, die Investition wurde 2012 abgeschlossen.*
- Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Wierchowice auf eine Kapazität von 1.200 Mio. m³, die Investition wurde 2015 abgeschlossen.*
- Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Husów auf eine Kapazität von 500 Mio. m³, die Investition wurde 2015 abgeschlossen.*



- Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Brzeźnica auf eine Kapazität von 100 Mio. m³, die Investition wurde 2016 abgeschlossen.

- Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Mogilno auf eine Kapazität von 589,9 Mio. m³, die Investition wurde 2016 abgeschlossen.

- Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Kosakowo auf eine Kapazität von 145,5 Mio. m³ die Investition wurde 2018 abgeschlossen.

Infolge der durchgeführten Investitionen stieg die aktive Kapazität der unterirdischen Erdgasspeicher von 1,6 Mrd. m³ im Jahr 2009 auf 2,98 Mrd. m³ im Jahr 2018, was 17% des jährlichen Erdgasverbrauchs in Polen entspricht. "

7. Bestätigung der Erfüllung der Energiesicherheitsaufgaben durch die PGNiG-Gruppe in den Berichten über die Ergebnisse der Überwachung der sicheren Versorgung mit gasförmigen Kraftstoffen

Die Berichte über die Ergebnisse der Überwachung der sicheren Versorgung mit gasförmigen Kraftstoffen stellen die Umsetzung der Berichterstattungspflichten des Energieministers dar.

Der Bericht über die Ergebnisse der Überwachung der sicheren Versorgung mit gasförmigen Kraftstoffen wird vom für Energie zuständigen Minister bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt (Art. 15b Absatz 1 des Energierechts) und bis zum 31. Juli eines jeden Jahres auf seiner Website im Bulletin für Öffentliche Informationen veröffentlicht (Art. 15b Abs. 7 des Energierechts). Darüber hinaus legt der für Energie zuständige Minister der Europäischen Kommission die oben genannten Berichte bis zum 31. August eines jeden Jahres vor (Art. 15b Abs. 8 Ziff. 1 des Energierechts). Der Umfang des Berichts ist in Art. 15b Abs. 2 des Energierechts definiert.

In dem Bericht über die Ergebnisse der Überwachung der sicheren Versorgung mit gasförmigen Kraftstoffen für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wies der für Energie zuständige Minister auf eine Reihe von Maßnahmen hin, die die Gesellschaft zur Gewährleistung der Energiesicherheit des Landes ergreift, und stellte zugleich folgendes fest:



„Die Maßnahmen der PGNiG S.A., des Hauptimporteurs der gasförmigen Kraftstoffe nach Polen dienen, in Bezug auf die Änderung des Importportfolios, dienen zur Diversifizierung der Erdgasquellen und -versorgungsrichtungen, und entsprechen den Zielen der Regierung zur Gewährleistung der sicheren Energieversorgung des Staates, die in der Strategie für die Verantwortungsvolle Entwicklung bis 2020 und im Entwurf der Polnischen Energiepolitik bis 2040 festgelegt sind.“

„Die PGNiG-Kapitalgruppe (PGNiG S.A. und PGNiG OD sp. z o.o.) war im Jahr 2018 das dominierende Unternehmen beim Verkauf von gasförmigen Kraftstoffen an die Endverbraucher. Ihr Marktanteil betrug 81,8% und ging gegenüber dem Vorjahr um 1,6% zurück. Insgesamt verkauften die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe 167,5 TWh gasförmige Kraftstoffe an die Endverbraucher. Neben Unternehmen der PGNiG-Kapitalgruppe verkauften 81 Unternehmen gasförmige Kraftstoffe an die Endverbraucher.“

8. Besondere Vorschriften für die PGNiG-Kapitalgruppe im Zusammenhang mit der kritischen Infrastruktur

Für PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe gelten die Vorschriften des Krisenmanagementgesetzes vom 26. April 2007 über (GBI, von 2013, Pos. 1166 i.d.g.F.). Infolgedessen haben die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe diesbezüglich eine Reihe von Pflichten und Beschränkungen.

Einer der Rechtsakte, der auf die Unternehmen anwendbar ist, die im Bereich der gasförmigen Kraftstoffe tätig sind und Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Dienstleistungen nutzen, die das Eigentum der kritischen Infrastruktur darstellen, ist das Gesetz vom 18. März 2010 über die Sonderbefugnisse des für Energie zuständigen Ministers und deren Umsetzung in einigen Kapitalgesellschaften oder Kapitalgruppen, die in den Sektoren Strom, Erdöl und Erdgas tätig sind (poln. GBl. von 2016, Pos. 2012).

In Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung ist die Infrastruktur für die Erzeugung, Gewinnung, Raffination, Aufbereitung, Lagerung und Übertragung von gasförmigen



Kraftstoffen über Gasübertragungsleitungen und Terminals für Flüssigerdgas (LNG) im Sektor der gasförmigen Kraftstoffe das Eigentum, mit dem die Anwendung des betrachteten Gesetzes zusammenhängt.

Nach dem Gesetz kann der für Energie zuständige Minister gegen einen Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft oder eine andere Rechtshandlung des Vorstandes der Gesellschaft Widerspruch erheben, dessen Gegenstand die Verfügung über die Eigentumsbestandteile ist, die die kritische Infrastruktur ausmachen, die eine tatsächliche Bedrohung für das Funktionieren, die Geschäftskontinuität und die Integrität der kritischen Infrastruktur darstellen (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung). Der Widerspruch kann auch gegen einen Beschluss des Gesellschaftsorgans über:

- 1) Auflösung der Gesellschaft,
- 2) Änderung des Zwecks oder Einstellung des Betriebs eines Eigentumsbestandteils der Gesellschaft i.S.d. Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung,
- 3) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft,
- 4) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder eines organisierten Teils davon sowie Bestellung eines beschränkten dinglichen Rechts daran,
- 5) Annahme eines Sach- und Finanzplans, eines Investitionsplans oder eines mehrjährigen Strategieplans,
- 6) Verlegung des Firmensitzes ins Ausland

Eingelegt werden (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung),

- wenn die Umsetzung eines solchen Beschlusses eine tatsächliche Bedrohung für das Funktionieren, die Geschäftskontinuität und die Integrität der kritischen Infrastruktur darstellen würde.

Darüber hinaus ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, in Absprache mit dem für Energie zuständigen Minister und dem Direktor des Regierungssicherheitszentrum einen



Bevollmächtigten für den Schutz der kritischen Infrastruktur zu bestellen (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung). Der Bevollmächtigte für den Schutz der kritischen Infrastruktur ist ein Mitarbeiter der Gesellschaft, der die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Angelegenheiten überwacht, gegen die der Minister Einspruch erheben kann, der für die Aufrechterhaltung der Kontakte zu Stellen zuständig ist, die auf dem Gebiet des Schutzes der kritischen Infrastruktur zuständig sind, der u.a. den für Energie zuständigen Ministern über die Durchführung von Rechtshandlungen durch die Organe der Gesellschaft, gegen die Widerspruch eingelegt werden kann, zu informieren hat (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung).

Daher schränkt das betrachtete Gesetz den Umfang der Freiheit der Ausübung der Tätigkeit durch die Gesellschaft und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe, für die das Gesetz vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung ebenfalls anwendbar ist, erheblich ein. Das Wesentliche ist, dass unter den Unternehmen und Kapitalgruppen, die am Erdgashandel auf dem polnischen Markt beteiligt sind, das Gesetz ausschließlich für PGNiG und die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe anwendbar ist.

9. Sonderpflichten der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe bei der Erdgasversorgung der Empfänger

a. Notverkäufer

Die Gesellschaft der PGNiG-Gruppe – PGNiG Obrót Detaliczny Sp. z o.o. hat den Status des Notverkäufers im Sinne der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 2. Juli 2010 über detaillierte Bedingungen für das Funktionieren des Gassystems (poln. GBl. von 2018, Pos. 1158 i.d.g.F.).

§ 14a der Verordnung besagt: „*Wird die Lieferung der gasförmigen Kraftstoffe an den Endempfänger, der vom bisherigen Verkäufer an das Gasverteilungs- oder Gasübertragungsnetz angeschlossen wurde, aus Gründen eingestellt, die dieser Verkäufer zu vertreten hat, wird der Empfänger mit dem gasförmigen Kraftstoff von einem*



Energieunternehmen versorgt, das die Geschäftstätigkeit im Bereich des Handels mit gasförmigen Kraftstoffen betreibt, in das eine Sacheinlage für die Deckung des Stammkapitals gemäß Art. 5b¹ des Gesetzes [Energierecht] eingebracht wurde, oder wenn der Endempfänger an das Gasverteilungsnetz eines vertikal integrierten Unternehmens i.S.d. Art. 9d Abs. 7 Ziff. 3 oder 4 des Gesetzes [Energierecht] angeschlossen ist – dieses Energieunternehmen, nachstehend „Notverkäufer“ genannt“.

PGNiG Obrót Detaliczny Sp. z o.o. erfüllt diese Funktion für fast alle Erdgasempfänger (ausgenommen geschlossene Verteilungsgebiete).

b. Verkäufer von Amts wegen

Die Gesellschaft der PGNiG-Gruppe – PGNiG Obrót Detaliczny Sp. z o.o. hat den Status des Verkäufers von Amts wegen i.S.d. Art. 3 Ziff. 29 des Energierechts. In Übereinstimmung mit Art. 3 Ziff. 29 des Energierechts ist der Verkäufer von Amts wegen ein „Energieunternehmen, das eine Konzession zum Handel mit gasförmigen Kraftstoffen oder Elektrizität besitzt und umfassende Dienstleistungen für die Empfänger von gasförmigen Kraftstoffen oder Elektrizität im Haushalt erbringt, die nicht das Recht haben, einen Verkäufer zu wählen“.

Der Verkäufer von Amts wegen ist verpflichtet, die Erbringung einer umfassenden Dienstleistung sicherzustellen und mit dem Empfänger, der gasförmige Kraftstoffe oder Elektrizität im Haushalt bezieht, der von dem Recht hat, den Verkäufer zu wählen, kein Gebrach macht, und an das Netz des Energieunternehmens angeschlossen ist, das in der Konzession des Verkäufers von Amts werden genannt ist, auf der Grundlage der Gleichbehandlung einen Gesamtvertrag abzuschließen (Art. 5a Abs. 1 des Energierechts).

Hat der bisherige Verkäufer den Verkauf gasförmiger Kraftstoffe an den Endempfänger eingestellt und wurde der Reserveverkäufer nicht angegeben oder kann der vom Endempfänger angegebene Reserveverkäufer den Reserveverkauf nicht übernehmen, hat es nicht übernommen oder eingestellt, so wird der Vertrag mit dem Verkäufer von Amts wegen geschlossen (Art. 5ab Abs. 1 des Energierechts).



PGNiG Obrót Detaliczny Sp. z o.o. ist der Verkäufer von Amts wegen gemäß 62c Abs. 1 des Energierechts für fast alle Erdgasverbraucher (ausgenommen geschlossene Verteilungsgebiete).

c. Reserveverkäufer

Die Gesellschaft der PGNiG-Gruppe – PGNiG Obrót Detaliczny Sp. z o.o. tritt als Reserveverkäufer i.S.d. Art. 3 Ziff. 29a des Energierechts auf. In Übereinstimmung mit Art. 3 Ziff. 29a des Energierechts ist „ein Energieunternehmen mit einer Konzession für den Handel mit gasförmigen Kraftstoffen oder Elektrizität, das vom Endempfänger genannt wurde und dem Endempfänger den Reserveverkauf ermöglicht“, der Reserveverkäufer.

Der Reserveverkäufer ist verpflichtet, gasförmige Kraftstoffe an den Endempfänger, der an das Gasverteilungsnetz oder das Gasübertragungsnetz angeschlossen ist, zu verkaufen, falls der bisherige Verkäufer den Verkauf von gasförmigen Kraftstoffen oder Elektrizität einstellt.

Art. 5aa Abs. 1 des Energierechts besagt, „Im Vertrag über die Erbringung von Verteilungs- oder Übertragungsdienstleistungen für Elektrizität oder gasförmige Kraftstoffe oder im Gesamtvertrag hat der Endempfänger den Reserveverkäufer aus den Verkäufern anzugeben, die auf der in Abs. 4 genannten Liste aufgeführt sind und ermächtigt den Gasverteilernetzbetreiber oder Erdgasübertragungsnetzbetreiber, an dessen Netz dieser Endempfänger angeschlossen ist, in seinem Namen und für ihn – im Falle des Ablaufs oder der Beendigung der Erfüllung des Vertrages über den Verkauf von gasförmigen Kraftstoffen oder Elektrizität oder des Gesamtvertrages durch den bisherigen Verkäufer – einen Reserveverkaufsvertrag oder einen Gesamtvertrag zu schließen, der die Bestimmungen des Reserveverkaufsvertrags mit dem von diesem Endempfänger angegebenen Reserveverkäufer enthält.“

PGNiG Obrót Detaliczny Sp. z o.o. ist eins von sieben Unternehmen, die in der Liste der Reserveverkäufer im Erdgassektor in Polen aufgeführt sind.⁴³ Die Rolle der PGNiG

⁴³<https://www.psgaz.pl/documents/21201/40630/Alfabetyczna+lista+sprzedawc%C3%B3w+rezerwowych+20191129.pdf/e5e162c6-177e-4aa3-838e-b386735680db>



Obrót Detaliczny Sp. z o.o. ist jedoch besonders wichtig, weil – wenn durch den Endempfänger kein Reserveverkäufer genannt wird oder der Verkauf durch den vom Endempfänger genannten Reserveverkäufer nicht aufgenommen wird – der Verkauf an fast alle Empfänger (ausgenommen geschlossene Verteilungssysteme) von PGNiG Obrót Detaliczny Sp. z o.o. als Verkäufer von Amts wegen erfolgt. Art. 5ab des Energierechts besagt nämlich folgendes:

„Hat der bisherige Verkäufer aufgehört, gasförmige Kraftstoffe oder Elektrizität an den Endempfänger zu verkaufen, und:

1) in dem Vertrag über die Erbringung von Verteilungs- oder Übertragungsleistungen oder in dem von diesem Endempfänger abgeschlossenen Gesamtvertrag kein Reserveverkäufer genannt wurde, oder dieser Vertrag nicht die Ermächtigung des Erdgasverteilternetzbetreibers oder Erdgasübertragungsnetzbetreibers enthält, im Namen und für den Endempfänger einen Reserveverkaufsvertrag oder einen Gesamtvertrag abzuschließen, der die Bestimmungen eines Reservevertrags enthält, oder

2) der von diesem Endempfänger genannte Reserveverkäufer den Reserveverkauf nicht übernehmen kann, nicht übernommen oder eingestellt hat,

- hat der Erdgasverteilternetzbetreiber oder Erdgasübertragungsnetzbetreiber, der im Namen und für diesen Endempfänger handelt, mit dem Verkäufer von Amts wegen einen Gesamtvertrag abzuschließen.



FAZIT

- 1) Der besondere rechtliche Status der PGNiG und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe aufgrund der historischen Bedingungen des polnischen Erdgasmarktes, der Vermögenswerte dieser Gesellschaften und ihrer Marktposition sowie der damit verbundenen Beschränkungen bewirkt, dass die Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung gemäß Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sich individuell und unmittelbar nachteilig auf PGNiG auswirkt, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet.
- 2) [REDACTED]
- 3) Durch die Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung wird die Position der PGNiG als Aktionär (Eigentümer) der EuRoPol Gaz, dem Eigentümer des polnischen Abschnitts der Jamal-Leitung, erheblich geschwächt. Da mit der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung große Mengen russischen Erdgases vom polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung auf die neue Übertragungsstrecke über die Nord Stream 2-Erdgasleitung verschoben werden, gehen die Einnahmen des Eigentümers dieses Abschnitts der Erdgasleitung zurück. Dies wiederum wird die Dividende der Gesellschaft aus ihren Aktien an der EuRoPol Gaz erheblich reduzieren.



- 4) Das Unternehmen ist extrem stark verschiedenen Arten von Behinderungsmissbräuchen ausgesetzt, die von PJSC Gazprom und Gazprom Export vorgenommen werden, d. h. Praktiken, die ein Zeichen für den Missbrauch der beherrschenden Stellung i.S.d. Art. 102 AEUV sind und die Anfälligkeit der PGNiG für solche Behinderungsmissbräuche der PJSC Gazprom und Gazprom Export aufgrund des von PGNiG mit PJSC Gazprom geschlossenen Jamal-Vertrags und der daraus resultierenden sehr negativen Konsequenzen für die Wettbewerbsposition von PGNiG ist dabei definitiv höher. Die Tatsache, dass PGNiG an den Jamal-Vertrag gebunden ist, unterscheidet PGNiG erheblich von anderen Marktteilnehmern und bewirkt, dass von PJSC Gazprom vorgenommene wettbewerbswidrige (Behinderungsmissbräuche), Marktverschließungen, und insbesondere solche, für die die Ausnahmeregelung für die Nord Stream 2-Erdgasleitung einen wirtschaftlichen Anreiz darstellen wird, eine weitaus größere und negativere Auswirkung auf PGNiG haben werden, als auf jedes andere Energieunternehmen in Polen oder sogar in ganz Mittel- und Osteuropa, d. h. dort, wo Erdgas über die Nord Stream 2-Erdgasleitung geliefert wird. Dies liegt daran, dass die anderen genannten Energieunternehmen, um wettbewerbswidrige Marktverschließungen von PJSC Gazprom oder Gazprom Export zu vermeiden, Erdgas aus einer Vielzahl von Richtungen, Quellen oder Übertragungsstrecken beziehen können, während PGNiG eine rechtliche und unauslöschliche vertragliche Pflicht hat, erhebliche Erdgasmengen gerade von PJSC Gazprom zu beziehen.
- 5) Die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung würde die derzeitige Marktposition der Gesellschaft und der Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe auf mehreren Erdgasmärkten in Polen und einigen Auslandsmärkten erheblich schwächen und dazu führen, dass PGNiG die sich aus Art. 102 AEUV ergebende besondere Verantwortung (als marktbeherrschende Gesellschaft) für die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Erdgasmärkten in Polen nicht so wirksam wie bisher umsetzen könnte.
- 6) Die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung wird der Gesellschaft die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten, die ihr aufgrund ihres Status als öffentliches Unternehmen nach EU-Recht obliegen, erheblich erschweren: nämlich ihrer Pflichten zum Schutz des Wettbewerbs auf den



Erdgasmärkten und ihrer Pflichten, die sichere Erdgasversorgung und das effiziente Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes zu gewährleisten.

- 7) Die eventuelle Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung wird es der PGNiG erschweren, ihre EU-rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung gemäß Art.106 Abs. 2 AEUV, Art. 3 Abs. 2 der Erdgasrichtlinie und anderen Vorschriften des EU-Rechts (z. B. der SoS-Verordnung) ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 8) PGNiG ist ein Schlüsselement des Energiesystems des Landes und ein Unternehmen, dessen Aufgaben zur Gewährleistung der Energiesicherheit und damit auch zur Lieferung von gasförmigem Kraftstoff an die Empfänger über den in der rein kommerziellen Tätigkeit üblichen Standard hinausgehen. Dies spiegelt sich in der Satzung der Gesellschaft wider. Die Position und die Aufgaben der Gesellschaft richten sich nach dem öffentlichen Interesse und den strategischen Interessen des Staates, insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung der Energiesicherheit des Landes. Es besteht daher kein Zweifel, dass PGNiG eine Schlüsselrolle auf dem polnischen Erdgasmarkt spielt und eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Energiesicherheit des Landes trägt. Aufgrund des Status dieser Art ist in der Satzung ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass die Gesellschaft an Investitionsprojekten teilnehmen kann, die hauptsächlich aus Gründen der sicheren Energieversorgung durchgeführt werden. Dieses Tätigkeitsprofil unterscheidet die PGNiG-Gruppe zweifellos von anderen Unternehmen, die nach rein kommerziellen Grundsätzen in Polen tätig sind.
- 9) PGNiG wurde als einziges Unternehmen der Erdgasbranche in die Liste der für die staatliche Wirtschaft bedeutenden Unternehmen aufgenommen. Darüber hinaus sind die Gesellschaften der PGNiG-Kapitalgruppe als Betreiber der Erdgassysteme (d. h. des Verteilungssystems, Speichersystems und Erdgasverflüssigungssystems im Sinne des Energierechts) Gesellschaften, die im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 über die Grundsätze der Staatseigentumsverwaltung den öffentlichen Auftrag erfüllen. Darüber hinaus wurde die Gesellschaft gesetzlich mit der Durchführung eines Teils der Errichtung des LNG-Terminals in Swinemünde begleitenden Investitionen beauftragt. Wichtige Investitionsaufgaben im Zusammenhang mit den



Begleitinvestitionen für das LNG-Terminal in Swinemünde wurden auch für eine andere Gesellschaft der PGNiG-Gruppe geplant.

- 10) Der besondere Status von PGNiG auf dem Gebiet der sicheren Erdgasversorgung resultiert auch aus den Vorbeugungsmaßnahmen- und Notfallplänen, die aufgrund der SoS-Verordnung, der Energiepolitik des Staates, die im Energierecht verankert ist, sowie den Regelungen zur Verwaltung der kritischen Infrastruktur erstellt wurden.
- 11) Die Gesellschaft der PGNiG-Gruppe ist das einzige Unternehmen auf dem polnischen Erdgasmarkt, das die Aufgaben des Notverkäufers und des Verkäufers von Amts wegen wahrnimmt. Die gleiche Gesellschaft ist einer von mehreren Reserveverkäufern, wobei ihre Rolle besonders wichtig ist, weil sie – wenn durch den Endempfänger kein Reserveverkäufer genannt wird oder der Verkauf durch den vom Endempfänger benannten Reserveverkäufer nicht aufgenommen wird – den Verkauf an fast alle Empfänger im Lande als Verkäufer von Amts wegen durchführt.
- 12) Die oben beschriebenen Umstände sind aktuell ein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass die mögliche Erteilung der in Art. 49a der Erdgasrichtlinie und § 28b des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung sich individuell und unmittelbar nachteilig auf PGNiG auswirken wird, in einer Weise, die PGNiG von anderen Marktteilnehmern unterscheidet. Die rechtlichen Interessen der PGNiG können somit durch den Ausgang des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der Ausnahmeregelung an die Nord Stream 2-Erdgasleitung berührt werden.

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Ende der Übersetzung

Ich, nachfolgend unterzeichnete [REDACTED], staatlich geprüfte Übersetzerin für die deutsche Sprache, in die von dem Justizminister geführte Liste der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer unter der Nummer TP/39/09 eingetragen, erkläre, dass die obige Übersetzung eine wortgetreue Übersetzung der mir in Polnisch vorgelegten Urkunde ist, meinem besten Wissen nach.

Poznań, den 12. Februar 2020

Urkundenrolle Nr. 11/2020

GWW | LE
Prawo, Biznes, Innowacje





KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.1.2007
KOM(2006) 851 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der
Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlußbericht)**

{SEK(2006) 1724}

jeweiligen Einzelfällen festgestellten Wettbewerbsprobleme tatsächlich zu beseitigen.

52. Um die bei der Untersuchung festgestellten Marktstörungen zu beheben, müssen jedoch gleichzeitig die Hauptprobleme in Bezug auf die Marktstruktur und den rechtlichen Rahmen in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten bei der sektorspezifischen Untersuchung ermittelten Mängel der Wettbewerbsstruktur der heutigen Elektrizitäts- und Gasmärkte sind:

- **Strukturelle Interessenskonflikte:** Ein systemimmanenter Interessenskonflikt infolge unzureichender Entflechtung der Netze von den wettbewerbsrelevanten Teilen des Sektors;
- **Regulierungslücken: Anhaltende Regulierungslücken,** vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte. Die vorhandenen Regulierungssysteme greifen nicht ineinander, manche Bereiche sind nicht abgedeckt;
- Ein **chronischer Liquiditätsmangel** auf den Elektrizitäts- und Gasgroßhandelsmärkten: Es fehlt das Lebenselixier unserer Märkte, und die Marktmacht der Monopole aus der Vorliberalisierungszeit besteht fort;
- **Allgemein zu wenig Transparenz** bei den Marktvorgängen in diesem Sektor.

Mögliche Regulierungsoptionen auf EU-Ebene erörtert die Kommission in ihrer Mitteilung über die „Aussichten für den Gas- und Elektrizitätsbinnenmarkt“. Die Ergebnisse der sektorspezifischen Untersuchung und die unten aufgeführten daraus resultierenden Mängel bestätigen die von der Kommission in dieser Mitteilung vorgetragene Analyse.

3.2.1. *Entflechtung*

53. Die sektorspezifische Untersuchung bestätigt die Feststellung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, den systemimmanenten Interessenskonflikt aufzulösen, der durch die vertikale Integration der Versorgungs- und Netztätigkeiten entsteht, die zu einem Mangel an Investitionen und Diskriminierung geführt hat. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Anreize für Eigentümer und/oder Betreiber der Netze nicht durch die Interessen der verbundenen Versorgungsunternehmen verzerrt werden. Dies ist gerade in einer Zeit besonders wichtig, in der Europa sehr große Investitionen benötigt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und integrierte und wettbewerbsoffene Märkte zu schaffen.
54. Um dies zu erreichen, wird es notwendig sein, die bisherige – unzureichende – Entflechtung weiter voranzutreiben. Dies würde wiederum die Zusammenarbeit der Netzbetreiber erleichtern.
55. Es ist wirtschaftlich belegt, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung das wirksamste Mittel ist, um Wahlfreiheit für die Energieverbraucher zu gewährleisten und Investitionen zu beleben. Der Grund dafür ist, dass getrennt operierende Netzunternehmen sich bei Investitionsentscheidungen nicht von sich überlagernden Angebots- bzw. Erzeugerinteressen leiten lassen. Außerdem würden damit eine

übermäßig detaillierte und komplexe Regulierung und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden. Das Konzept des unabhängigen Netzbetreibers würde den Status Quo verbessern, jedoch aber für ein wirksames Funktionieren eine eingehendere, präskriptive und kostenintensivere Regulierung erfordern und wäre weniger wirksam bei der Lösung des Problems mangelnder Anreize für Investitionen in die Netze.

56. Die öffentliche Konsultation hat keine erheblichen Synergieeffekte der vertikalen Integration ergeben. In den Fällen, in denen eine Eigentumsentflechtung in die Tat umgesetzt wurde, zeigt die Erfahrung, dass sowohl das Neztunternehmen als auch das (Produktions- und) Lieferunternehmen nach der Trennung weiter erfolgreich waren.

3.2.2. *Rechtlicher Rahmen*

57. Auch wenn die Eigentumsentflechtung wesentlich dazu beitragen würde, die Probleme der Marktmacht und der mangelnden Liquidität zu verringern, ist doch klar, dass noch weitere Maßnahmen notwendig sein werden. Die Sektoruntersuchung bestätigt, dass **in Europa die Befugnisse der Regulierungsbehörden beträchtlich ausgebaut werden müssen und eine verstärkte Koordination notwendig ist**. Dies entspricht auch der Feststellung der Kommission in ihrer Mitteilung über die „Aussichten für den Gas- und Elektrizitätsbinnenmarkt“. Nur ein verstärkter Rechtsrahmen kann das transparente, stabile und diskriminierungsfreie Umfeld bieten, das im Energiesektor benötigt wird, damit sich Wettbewerb entwickelt und investiert wird.

58. Die Hauptelemente eines solchen verstärkten Rechtsrahmens sollten sein:

- mehr Befugnisse für unabhängige nationale Energieregulierer,
- verbesserte Koordination zwischen den nationalen Energieregulieren,
- verstärkte Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber und
- wesentlich verbesserte Konsistenz der Regulierung grenzüberschreitender Aspekte.

59. Verstärkte Koordination zwischen den nationalen Energieregulieren und eine größere Rolle für die Aufsicht der Gemeinschaft im Hinblick auf die Interessen des Binnenmarkts werden vor allem für grenzüberschreitende Aspekte und in den für den Markteintritt besonders wichtigen Bereichen notwendig sein, um die Regulierungslücke in Bezug auf grenzüberschreitende Vorgänge zu schließen, die sich durch die Anwendung des geltenden Wettbewerbsrechts allein nicht beseitigen lässt. Welche rechtlichen Maßnahmen möglich sind, wird in der Mitteilung „Aussichten für den Gas- und Elektrizitätsbinnenmarkt“ erörtert.

3.2.3 *Chronischer Mangel an Liquidität*

60. Strengere Entflechtungsvorschriften und ein verbesserter rechtlicher Rahmen insbesondere für grenzüberschreitende Aspekte dürften mittelfristig die Probleme mit der Marktmacht und mangelnder Liquidität spürbar und anhaltend verringern, da sie auf den konzentrierten nationalen Märkten für ein zusätzliches Angebot sorgen



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2013
C(2013) 7019 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.10.2013

**gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 der
Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der Betreiber der
Nordeuropäischen Erdgas-Leitung (NEL)**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.10.2013

gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 der Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der Betreiber der Nordeuropäischen Erdgas-Leitung (NEL)

I. VERFAHREN

Am Montag, dem 19. August 2013 gingen bei der Kommission drei vorläufige Beschlüsse der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) betreffend die Zertifizierung dreier interessierter Betreiber der Nordeuropäischen Erdgas-Leitung (im Folgenden „NEL“) als Fernleitungsnetzbetreiber („FNB“) ein.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission die übermittelten Beschlussentwürfe prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Gasrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DER NOTIFIZIERTEN BESCHLUSSENTWÜRFE

Die NEL verbindet die unterseeische Nordstream-Pipeline, die in Greifswald in Norddeutschland das Festland erreicht, mit den bestehenden Fernleitungsnetzen im Westen Deutschlands. Sie ist 440 km lang und hat eine jährliche Kapazität von 22 Mrd. m³ Erdgas. Mit ihrem Bau wurde im Jahr 2011 begonnen. Derzeit ist sie teilweise betriebsbereit, im November 2013 dürfte sie in vollem Umfang eingesetzt werden können.

Die gesamte NEL ist Eigentum der drei antragstellenden Betreiber: NEL Gastransport GmbH (im Folgenden „NEL GT“), Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH (im Folgenden „GOAL“) und Fluxys Deutschland GmbH (im Folgenden „Fluxys Deutschland“). Alle drei Unternehmen gehören Unternehmensgruppen an, an denen ein weiterer zertifizierter FNB in Deutschland beteiligt ist.

NEL GT ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die auch das Mutterunternehmen von (u. a.) GASCADE ist, einem FNB, der gemäß dem Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „ITO“) zertifiziert ist. Die Anteile der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG werden einerseits zum Teil von der Wintershall Erdgas Beteiligungs-GmbH (50,02 %) gehalten, die ihrerseits der Wintershall Holding GmbH gehört, einem Unternehmen, [BUSINESS SECRET] Tochterunternehmen der BASF SE) steht; andererseits befindet sich die W&G teilweise im Eigentum der GAZPROM Germania GmbH (49,98 %), deren Alleingesellschafter die OOO GAZPROM export ist, deren Anteile wiederum von der OAO GAZPROM gehalten werden.

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

GOAL ist eine Schwestergesellschaft der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, ein als eigentumsrechtlich entflochtener FNB zertifiziertes Unternehmen in Deutschland. Beide Unternehmen sind letztlich Tochterunternehmen der N.V. Nederlandse Gasunie (im Folgenden „Gasunie“) mit Sitz in Groningen (Niederlande). Gasunie ist ein Gasunternehmen, das im Bereich der Gasinfrastruktur und nicht in der Gasförderung oder -versorgung tätig ist. Es gehört dem niederländischen Staat, der seine Gesellschafterrechte über das niederländische Finanzministerium wahrnimmt. Ein weiteres Tochterunternehmen der Gasunie ist Gas Transport Services B.V. (im Folgenden „GTS“), ein eigentumsrechtlich entflochtener FNB, dessen Zertifizierung durch die niederländische Regulierungsbehörde derzeit läuft.

Fluxys Deutschland ist eine Tochtergesellschaft der Fluxys Europe B.V., der auch die Fluxys TENP gehört, ein deutscher FNB, der nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung zertifiziert ist. Fluxys Europe B.V. ist wiederum Teil der Fluxys S.A., der Holdinggesellschaft, die auch Eigentümerin des belgischen Übertragungsnetzbetreibers Fluxys Belgium ist, eines nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung in Belgien zertifizierten FNB.

Jeder der drei Eigentümer hat entsprechend seiner relativen Beteiligung die Vermarktungsrechte für einen Teil der Gesamtkapazität der NEL: NEL GT [BUSINESS SECRET], GOAL [BUSINESS SECRET] und Fluxys Deutschland [BUSINESS SECRET]. Da es sich bei der NEL um eine einzige Rohrleitung handelt, kann der technische Betrieb durch die Eigentümer nicht unabhängig voneinander stattfinden. Die Parteien haben sich daher darauf geeinigt, dass [BUSINESS SECRET] diesen nach Fertigstellung der Leitung auf der Grundlage einer zu schließenden Betriebsvereinbarung übernimmt.

Die Kommission hat bereits zur Zertifizierung deutscher FNB in Fällen Stellung genommen, in denen eine Rohrleitung von mehreren Betreibern „gemeinsam“ genutzt wurde („Pipe-in-Pipe“-Konzept).³ In solchen Fällen betonte die Kommission, dass sichergestellt sein muss, dass es sich bei allen Parteien, die gemeinsam Eigentümer der Infrastruktur sind, um unabhängige FNB handelt und alle über Rechte verfügen, die denen eines Pipeline-Eigentümers entsprechen. Der vorliegende Fall ist vergleichbar (wenn auch nicht identisch) mit einem „Pipe-in-Pipe“-System, bei dem eine spezielle Tochtergesellschaft Eigentümerin der Pipeline ist und die Muttergesellschaften über die Zertifizierung verfügen. Im Fall der NEL sind die Betreiber die unmittelbaren Eigentümer ihrer jeweiligen Infrastrukturabschnitte („Bruchteilseigentum“), weshalb sie als Betreiber eines Teils eines größeren Netzes zertifiziert sind. Dennoch bleiben die Grundsätze der Stellungnahmen zum „Pipe-in-Pipe“-Konzept hinsichtlich der Möglichkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, ihren Abschnitt des Netzes unabhängig zu betreiben, zu warten und auszubauen, auch im Falle von NEL relevant, da gewährleistet werden muss, dass die Pipeline unabhängig und im Interesse ihrer unabhängigen Eigentümer betrieben wird. Die Kommission ist davon überzeugt, dass im vorliegenden Fall diese Grundsätze eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften über die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber haben GOAL und Fluxys Deutschland einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß Artikel 9 der

³ Siehe u. a.: Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung der GRTgaz Deutschland GmbH vom 6. September 2012, C(2012) 6257; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung von jorgas vom 6. September 2012, C(2012) 6255; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung der Gasunie Transport vom 3. Dezember 2012, C(2012) 9102; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung von Thyssengas vom 30. Januar 2013, C(2013) 570.

Gasrichtlinie gestellt. NEL GT wählte das in Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie genannte ITO-Modell.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang die drei antragstellenden FNB die geltenden Entflechtungsvorschriften einhalten, die in den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht, dem Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“)⁴ niedergelegt sind.

Die Bundesnetzagentur gelangte zu dem Schluss, dass GOAL und Fluxys Deutschland die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllen, sofern sie der Bedingung entsprechen, die Bundesnetzagentur über (Änderungen der) Zertifizierungsentscheidungen der niederländischen und belgischen Regulierungsbehörden bezüglich GTS und Fluxys Belgium zu unterrichten. Die Kommission hat keine Einwände gegen diese beiden Antragsteller und teilt die Einschätzung der Bundesnetzagentur.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur kommt NEL GT den Anforderungen des ITO-Modells nach, sofern einige Auflagen erfüllt werden. Der Beschluss über die Zertifizierung von NEL GT (Entwurf) ergeht vorbehaltlich folgender Auflagen:

„a) Die Geltung von Konzernrichtlinien des BASF-Konzerns ist für die Antragstellerin spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung aufzuheben.

Soweit keine Aufhebung durch die BASF SE erfolgt, genügt hierzu die Erklärung der Antragstellerin, die Konzernrichtlinien nicht länger anzuwenden.

b) [BUSINESS SECRET]

c) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die Verträge der Unternehmensleitung dahingehend zu ändern, dass die Beachtung von Konzernrichtlinien des BASF-Konzerns nicht gefordert wird.

Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung sicherzustellen, dass alle Personen, die der Unternehmensleitung im Sinne des § 3 Nr. 33a EnWG angehören, unmittelbar bei der Antragstellerin angestellt sind.

e) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die Gewährung [BUSINESS SECRET] an die betroffenen Personen der Unternehmensleitung der Antragstellerin einzustellen. Die Antragstellerin hat zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen der Unternehmensleitung die [BUSINESS SECRET] Anteile bis zum 31.03.2016 veräußern.

f) [BUSINESS SECRET]

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung nimmt die Kommission zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

1. Wahl des ITO-Modells durch NEL GT

Nach Artikel 9 Absatz 8 der Gasrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen

⁴ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl. I S. 74.

(im Folgenden „VIU“) gehörte.⁵ In ihrem Auslegungsvermerk zur Entflechtung erklärte die Kommission:

Das ISO-Modell und das ITO Modell können für einen bestimmten FNB/ÜNB nur gewählt werden, wenn das Fernleitungs-/Übertragungsnetz mit Inkrafttreten der Richtlinien, d. h. am 3. September 2009, einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte (Artikel 9 Absatz 8) der Elektrizitäts- und der Gasrichtlinie).

(...) Bei neuen Übertragungsnetzen, insbesondere Netzen, die am 3. September 2009 noch nicht existierten, ist die Regelung für die eigentumsrechtliche Entflechtung anzuwenden. (Übersetzung)⁶

Der Hauptgrund dafür, dass nur die bereits bestehenden FNB/ÜNB das ITO-Modell wählen können, ist die Vermeidung einer Situation, in der VIU keine andere Wahl hätten, als ihre Fernleitungs-/Übertragungsanlagen zu verkaufen. Diese Unternehmen konnten über Durchführungsvorschriften die Möglichkeit erhalten, die Entflechtung im Wege der Anwendung von Verhaltensmaßnahmen umzusetzen, um einen wirksamen unabhängigen Betrieb ihrer Fernleitungs-/Übertragungsanlagen sicherzustellen. Für künftige FNB/ÜNB ist der Rechtsrahmen jedoch klar: Sie müssen die Vorschriften für die eigentumsrechtliche Entflechtung einhalten.

Die Kommission stellt fest, dass die betroffene Fernleitung (NEL) am 3. September 2009 noch nicht existierte und noch keine endgültige Investitionsentscheidung getroffen worden war. Mit dem Bau der NEL wurde im März 2011 begonnen; die Pipeline wird im November 2013 voll einsatzfähig sein.

In ihrem vorläufigen Beschluss argumentiert die Bundesnetzagentur, dass trotz der Tatsache, dass die NEL am 3. September 2009 noch nicht in Betrieb war, für NEL GT das ITO-Modell noch eine Option ist, da die NEL als Erweiterung des GASCADE-Netzes angesehen werden kann. Die Pipeline wurde als Verbindung zwischen der Nordstream-Pipeline und (u. a.) dem Netz GASCADE geplant.

Die Kommission kann dieser Argumentation aus zwei Gründen nicht folgen. Erstens hätte nach Auffassung der Kommission kein separater FNB für Eigentum und Betrieb des relevanten Abschnitts der NEL geschaffen werden müssen, wenn es sich bei diesem tatsächlich nur um eine Erweiterung des GASCADE-Netzes handeln würde. In diesem Fall, d. h. wenn der relevante NEL-Abschnitt Eigentum von GASCADE wäre und von diesem betrieben würde, hätte die Zertifizierung von GASCADE als ITO auch den relevanten Abschnitt der NEL abgedeckt. Die Kommission ist generell der Auffassung, dass Erweiterungen bestehender Fernleitungs-/Übertragungsnetze vom existierenden Betreiber dieser Netze betrieben werden sollten, damit der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften verursachte Aufwand gering gehalten und ein effizienter und kostenwirksamer Betrieb des Netzes gewährleistet ist.

Zweitens war mit der Verabschiedung der Gasrichtlinie im Juli 2009 und ihrem Inkrafttreten am 3. September 2009 durch den geltenden Rechtsrahmen klar festgelegt, dass für neue Fernleitungsnetze nur das OU-Modell (eigentumsrechtliche Entflechtung) zur Verfügung steht. Somit sollte NEL GT – ein neuer, separater FNB, der nach dem 3. September 2009

⁵ Siehe dazu auch Erwägungsgrund 14 der Gasrichtlinie.

⁶ The Unbundling regime (Entflechtungsregelung), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 22. Januar 2010, http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/doc/implementation_notes/2010_01_21_the_unbundling_regime.pdf

gegründet wurde – eine Zertifizierung nach dem OU-Modell (und nicht nach dem ITO-Modell) beantragen.

2. Definition eines VIU

In Ergänzung ihrer Anmerkungen zu dem vorläufigen Beschluss möchte die Kommission neben den obigen Einwänden gegen die Wahl des ITO-Modells für NEL GT der Vollständigkeit halber auch ihre Bedenken bezüglich der Definition des VIU anführen.

In Artikel 2 Absatz 20 der Gasrichtlinie wird der Begriff „vertikal integriertes Unternehmen“ definiert als *„ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt“*. Die Definition des VIU ist für die Anwendung einer erheblichen Anzahl von Bestimmungen des ITO-Modells relevant, mit dem angestrebt wird, die Möglichkeiten der Beeinflussung des ITO durch seine Muttergesellschaften einzuschränken.

In ihrer Stellungnahme zu GASCADE konnte die Kommission der Argumentation der Bundesnetzagentur nicht zustimmen, die zum Ausschluss der eigentlichen Muttergesellschaften von GASCADE, nämlich BASF SE und OAO GAZPROM, aus dem Kreis der relevanten VIU geführt hatte. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Umfang des VIU nicht geografisch beschränkt werden sollte. Im Fall der BASF SE vertrat die Kommission den Standpunkt, dass die Tatsache, dass die BASF SE begrenzte Mengen an Elektrizität nur für den eigenen Verbrauch erzeugt, für die Festlegung des Umfangs des VIU nicht relevant ist.

In ihrem vorläufigen Beschluss zu NEL GT sieht sich die Bundesnetzagentur mit den gleichen Fragen konfrontiert. Im Fall der BASF SE wird erneut argumentiert, dass nur die Wintershall-Gruppe Teil des VIU ist, da sie als einzige innerhalb der größeren Gruppe die Gewinnung oder Lieferung von Erdgas betreibt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Regeln des ITO, die für das VIU gelten, auf alle Unternehmen der Gruppe anwendbar sind, die Teil des VIU sind, unabhängig davon, ob sie selbst Aktivitäten im Zusammenhang mit der Lieferung oder Gewinnung/Erzeugung von Gas oder Strom durchführen. Die Definition des VIU umfasst die gesamte wirtschaftliche Einheit oder Gruppenstruktur, der der ITO angehört. Wäre der Umfang des VIU auf die Unternehmen der Gruppe, zu der auch der ITO gehört, beschränkt, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Lieferung oder Gewinnung/Erzeugung von Gas oder Strom durchführen, könnten die Entflechtungsvorschriften leicht durch die Schaffung zusätzlicher Tochterunternehmen umgangen werden, die derartige Tätigkeiten nicht ausführen und lediglich dafür genutzt werden, den ITO auf eine Weise zu beeinflussen, die nach dem ITO-Modell verboten ist. Die Kommission stellt fest, dass die BASF SE zwar selbst möglicherweise kein Interesse daran hat, Einfluss auf die Entscheidungsfindung des NEL GT zu nehmen, um eigene Interessen zu fördern; sie hat jedoch als Miteigentümerin der Wintershall-Gruppe ein solches Interesse. Die Kommission unterstreicht daher erneut, dass die gesamte BASF-Gruppe und alle unter ihrer Kontrolle stehenden Gesellschaften Teil des VIU sind und auf den ITO keinen Einfluss ausüben dürfen, der den anwendbaren Bestimmungen widerspricht.

Im Falle der OAO GAZPROM ist die Argumentation der Bundesnetzagentur unverändert; sie basiert weiterhin auf der Definition des Begriffs VIU in den deutschen Rechtsvorschriften, wonach offensichtlich Unternehmen, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, in jedem Fall und ohne erkennbaren Grund von der Definition ausgeschlossen sind. Die

Kommission bezweifelt, dass durch diese Rechtsvorschriften die Gasrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird.

In beiden Fällen merkt die Bundesnetzagentur jedoch an, dass es irrelevant sei, ob die beiden Unternehmen Teil des VIU sind, da sie in der Praxis kaum Einfluss auf den ITO ausübten und dort, wo dies der Fall sei – wie bei den vorgenannten BASF SE-Konzernrichtlinien – die Vorgaben der Bundesnetzagentur dies bereits untersagten. Ferner gebe es keinerlei Vereinbarungen zwischen BASF SE oder OAO GAZPROM und dem ITO.

Die Kommission kann dieser Argumentation nicht folgen. Die Tatsache, dass es nach der derzeitigen Praxis keine förmliche Einflussnahme der beiden Mutterunternehmen gibt, ist keine Garantie für die Zukunft. Mit den ITO-Regeln soll sichergestellt werden, dass die Muttergesellschaft, die ein Interesse daran hat, den FNB/ÜNB in einer Weise zu beeinflussen, die für sie als Lieferant oder Produzent günstig ist, nicht die Möglichkeit dazu hat. Daher ist es wichtig, dass sowohl die BASF SE als auch die OAO GAZPROM als Teil des VIU angesehen werden und somit verpflichtet sind, die Bestimmungen für VIU gemäß Kapitel IV der Gasrichtlinie einzuhalten.

Darüber hinaus werden diesbezügliche Probleme durch die Vorgaben der Bundesnetzagentur nicht zufriedenstellend gelöst. Die Kommission wiederholt ihre Anmerkung in der Stellungnahme zu GASCADE im Zusammenhang mit der oben genannten Bedingung e), worin die Bundesnetzagentur vorschreibt, dass Anteile am VIU, die sich im Besitz der Unternehmensleitung befinden und von den betroffenen Personen vor dem 3. März 2012 erworben wurden, veräußert werden müssen, jedoch mit einer Frist bis zum 31.3.2016. Die Bundesnetzagentur verweist auf die deutschen Umsetzungsvorschriften, die dies ausdrücklich vorschreiben. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gibt es keine Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen am VIU. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsvorschriften mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten.

Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrem endgültigen Beschluss zu verlangen, dass [BUSINESS SECRET] an die Unternehmensleitung unmittelbar am Tag des endgültigen Zertifizierungsbeschlusses endet und dass die Unternehmensleitung ihre Anteile am VIU so rasch wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet.

IV. FAZIT

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrem endgültigen Beschluss über die Zertifizierung der NEL-Betreiber, insbesondere von NEL GT, so weit wie möglich und notifiziert diesen Beschluss der Kommission.

Die Stellungnahme der Kommission zu der vorliegenden Notifizierung berührt nicht etwaige künftige Stellungnahmen gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen notifizierten Maßnahmenentwürfen im Bereich der Zertifizierung oder Stellungnahmen gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht.

Die Kommission wird dieses Dokument auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die herein enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Ist die Bundesnetzagentur der Ansicht, dass dieses Dokument nach EU-Recht und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung

gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Dokuments mitteilen. Eine solche Mitteilung ist zu begründen.

Geschehen zu Brüssel am 18.10.2013

Für die Kommission
Maria Damanaki
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION



Kartellrecht: Kommission erlegt Gazprom bindende Verpflichtungen auf, um die freie Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten zu ermöglichen

Brüssel, 24. Mai 2018

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommissarin Margrethe **Vestager** erklärte hierzu: „Alle Unternehmen, die in Europa tätig sind, egal wo sie herkommen, müssen die europäischen Wettbewerbsvorschriften beachten. Der heutige Beschluss beseitigt die von Gazprom errichteten Hindernisse, die der freien Lieferung von Erdgas in Mittel- und Osteuropa im Wege stehen. Aber nicht nur das – mit dem Beschluss wird Gazprom auch ein maßgeschneidertes Regelwerk für sein künftiges Verhalten vorgegeben. Er verpflichtet Gazprom, positive Schritte zu unternehmen, um die Gasmärkte in der Region weiter zu integrieren und zur Verwirklichung eines echten Energiebinnenmarkts in Europa beizutragen. Und er gibt Gazprom-Kunden in Mittel- und Osteuropa ein wirksames Instrument an die Hand, mit dem sie sicherstellen können, dass sie Wettbewerbspreise zahlen.“

Wie immer geht es in diesem Fall nicht um die Herkunft des Unternehmens, sondern um das für die europäischen Verbraucher und Unternehmen günstigste Ergebnis. Die Sache ist damit aber noch nicht erledigt – heute beginnt lediglich die Durchsetzung der Gazprom auferlegten Verpflichtungen.“

Gazprom ist in einer Reihe mittel- und osteuropäischer Länder der marktbeherrschende Erdgaslieferant. Im April 2015 übermittelte die Kommission Gazprom eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Darin vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass das Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstieß, da es eine umfassende Strategie zur Abschottung der Gasmärkte in den nationalen Grenzen von acht Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) verfolgte. Dank dieser Strategie konnte Gazprom möglicherweise in fünf dieser Länder (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen) überhöhte Gaspreise in Rechnung stellen.

Der heutige Beschluss der Kommission setzt diesem Verhalten von Gazprom ein Ende. Darüber hinaus wird Gazprom eine detaillierte Regelung vorgegeben, die seine Tätigkeit auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten erheblich verändern wird:

- **Keine vertraglichen Hindernisse mehr für die freie Lieferung von Erdgas:** Gazprom muss die Beschränkung des grenzüberschreitenden Weiterverkaufs von Gas, die es seinen Kunden auferlegt hat, beseitigen.
- **Verpflichtung zur Erleichterung der Lieferung von Erdgas nach und aus isolierten Märkten:** Gazprom wird die Lieferung von Erdgas nach und aus Teilen Mittel- und Osteuropas ermöglichen, die mangels Gasfernleitungen noch nicht an die Netze anderer Mitgliedstaaten angebunden sind, nämlich die baltischen Staaten und Bulgarien.
- **Strukturiertes Verfahren zur Sicherstellung wettbewerbsbestimmter Gaspreise:** Gazprom-Kunden wird ein wirksames Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie sicherstellen können, dass die ihnen in Rechnung gestellten Gaspreise dem Preisniveau der wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Gasmärkte insbesondere an Flüssiggas-Hubs entsprechen.
- **Keine Nutzung der marktbeherrschenden Stellung bei der Gaslieferung:** Gazprom darf Vorteile in Bezug auf die Gasinfrastruktur, die es durch Einsatz seiner Marktposition bei der Gaslieferung von Kunden erlangt haben könnte, nicht nutzen.

Zusammengenommen werden mit diesen Verpflichtungen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission ausgeräumt und deren Ziele im Hinblick auf die Ermöglichung der freien Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen in Mittel- und Osteuropa erreicht.

Die Kommission hat daher beschlossen, **diese Verpflichtungen (sogenannte „Verpflichtungszusagen“) für Gazprom für rechtlich bindend zu erklären** (Artikel 9 der EU-Kartellverordnung 1/2003).

Falls das Unternehmen einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Kommission eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10 % seines weltweiten Jahresumsatzes verhängen, ohne einen Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften feststellen zu müssen.

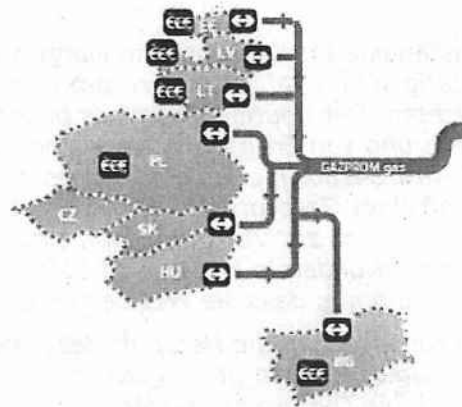
Wirksamer Wettbewerb auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten hängt jedoch nicht nur von der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts ab, sondern auch von Investitionen in die Diversifizierung der Gasversorgung, zielführenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften im Energiebereich sowie deren ordnungsgemäßer Anwendung. Deshalb gehört der Aufbau einer europäischen Energieunion zu den wichtigsten Prioritäten der Kommission.

GAZPROM muss ungehinderten Gasfluss zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglichen

... Keine Einschränkungen für grenzüberschreitende Gasflüsse

➡ Auf Ersuchen muss Gas in die bzw. aus den Märkten ohne Verbindungen mit den EU-Nachbarländern geliefert werden

☞ Auf Ersuchen muss die Gestaltung der Gaspreise im Einklang mit den wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Richtpreisen erfolgen



Die Verpflichtungen von Gazprom im Einzelnen

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, muss Gazprom eine Reihe von Verpflichtungen erfüllen, mit denen die freie Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen in ganz Mittel- und Osteuropa sichergestellt werden soll. Diese Gazprom auferlegten Verpflichtungen gelten acht Jahre.

Sie tragen den Rückmeldungen von Interessenträgern im Rahmen eines im März 2017 eingeleiteten Markttests Rechnung, den die Kommission zu einer früheren Fassung der Verpflichtungsangebote durchgeführt hat. Der Markttest erbrachte zahlreiche Stellungnahmen eines breiten Spektrums von Interessenträgern (darunter Regierungen, nationale Wettbewerbsbehörden, Gasgroßhändler, Branchenverbände und Wissenschaftler), die dazu beigetragen haben, die endgültigen Verpflichtungen zu präzisieren und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten.

1) Gazprom muss die Hindernisse für die freie Lieferung von Erdgas in Mittel- und Osteuropa beseitigen

Die Kommission hatte Bedenken, dass Gazprom in seinen Lieferverträgen mit Großhändlern und einigen industriellen Abnehmern in allen acht Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) territoriale Beschränkungen festgelegt haben könnte. Zu solchen Beschränkungen gehören Ausfuhrverbote und Klauseln, nach denen das erworbene Gas in einem bestimmten Gebiet verbraucht werden muss (Klauseln zum Bestimmungsort), sowie weitere Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Lieferung von Erdgas verhindern.

Deshalb hat Gazprom nach dem Beschluss der Kommission **alle derartigen vertraglichen Hindernisse für die freie Lieferung von Erdgas** auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten zu beseitigen, unabhängig davon, ob sie grenzüberschreitende Verkäufe unmöglich oder lediglich finanziell weniger attraktiv machen. Auch wird Gazprom solche Klauseln in Zukunft nicht wiedereinführen.

Zudem muss Gazprom seine Vertragsbestimmungen über die **Gasüberwachung und messung in Bulgarien** anpassen, die den bulgarischen Gasmarkt von den benachbarten EU-Gasmärkten isoliert haben. Damit wird die Übertragung der Kontrolle von Gazprom auf den bulgarischen Betreiber der Gasfernleitungsinfrastruktur ermöglicht. Nach dem Markttest hat Gazprom eine Reihe technischer Aspekte präzisiert, damit die Verpflichtung ihre volle Wirkung entfalten kann.

Mit diesen Verpflichtungen werden die von Gazprom errichteten vertraglichen Hindernisse beseitigt, die der freien Lieferung von Erdgas in Mittel- und Osteuropa im Wege stehen.

2) Gazprom muss aktiv zur Integration der Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa beitragen

Damit Gas tatsächlich in ganz Mittel- und Osteuropa frei fließen kann, muss auch eine Infrastruktur für seinen Transport vorhanden sein, nämlich Gasfernleitungen zwischen den nationalen Gasmärkten. Eine solche Infrastruktur besteht bereits in Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn. Infrastrukturen, die Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen mit benachbarten EU-Gasmärkten verbinden, stehen allerdings noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Dies begrenzt die Möglichkeit für Gazprom-Kunden, Gas in diese Länder weiterzuverkaufen oder aus diesen Ländern zu beziehen, selbst wenn es ungenutzte Mengen gibt.

Gazprom wird nun die fehlenden Gasfernleitungen dadurch „ersetzen“, dass es **bestimmten Kunden die Option einräumt, Gas an diese Länder und aus diesen Ländern liefern zu lassen.**

Insbesondere können Kunden, die Gas gekauft haben, das ursprünglich nach Polen, in die Slowakei oder nach Ungarn geliefert werden sollte, dieses Gas von Gazprom stattdessen ganz oder teilweise nach Bulgarien und/oder in die baltischen Staaten liefern lassen (und umgekehrt):

- **Swap-Angebot für ein breites Spektrum von Gazprom-Kunden:** Gazprom hat diese Option Kunden anzubieten, die mit Gazprom Verträge über die Lieferung von Erdgas an bestimmte Lieferstellen in Mittel- und Osteuropa geschlossen haben (oder schließen werden). Dieses Angebot gilt nach dem Markttest für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens 18 Monaten. Bei kurzfristigeren Verträgen wäre der Mechanismus nicht praktikabel, da Verträge über Gaslieferungen an eine neue Lieferstelle eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten haben und für die Kündigung gegenüber Gazprom eine Frist von vier Monaten gilt.
- **Swap in beide Richtungen möglich, nach und aus isolierten Märkten:** Die betreffenden Gazprom-Kunden haben die Möglichkeit, ihr Gas von Gazprom in die baltischen Staaten und nach Bulgarien statt an die ursprünglich vereinbarten Lieferstellen liefern zu lassen (aus Polen oder der Slowakei in die baltischen Staaten und aus der Slowakei oder Ungarn nach Bulgarien). Nach dem Markttest werden solche Swaps in beide Richtungen möglich sein. Dies verstärkt die Wirkung des Mechanismus und führt zu einer besseren Integration der mittel- und osteuropäischen Gasmärkte.
- **Fixe, transparente Dienstleistungsgebühren für die Lieferung:** Die Gebühren, die Gazprom für diese Dienstleistung in Rechnung stellen kann, sind fix und transparent. Nach dem Markttest wurden sie erheblich gesenkt, um den Mechanismus finanziell attraktiv zu machen.
- **Flexibilität bei der Ausübung der Option für die Kunden von Gazprom:** Nach dem Markttest können Gazprom-Kunden von dieser Option für kleinere Gasmengen (50 Mio. m³) und kurzfristiger (vier Monate) Gebrauch machen.
- **Weniger Gründe für eine Ablehnung des Swaps durch Gazprom:** Nach dem Markttest kann Gazprom den Swap nur ablehnen, wenn keine Fernleitungskapazität vorhanden ist. Ein unabhängiger Treuhänder wird dies genau überwachen.

Dieser Mechanismus ermöglicht Gaslieferungen nach und aus den baltischen Staaten und Bulgarien, als ob bereits Gasfernleitungen zu den benachbarten EU-Mitgliedstaaten bestünden. Schon bevor solche Leitungen zur Verfügung stehen, können Gazprom-Kunden somit im Interesse der Verbraucher und Unternehmen in Bulgarien und den baltischen Staaten neue Geschäftsmöglichkeiten erschließen.

3) Gazprom ist verpflichtet, ein strukturiertes Verfahren anzuwenden, das in Zukunft wettbewerbsbestimmte Gaspreise in Mittel- und Osteuropa gewährleistet

Die Kommission hatte Bedenken, dass Gazprom möglicherweise in fünf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen) **überhöhte Preise** in Rechnung stellen konnte.

Deshalb gibt der Beschluss der Kommission Gazprom-Kunden mit langfristigen Verträgen in diesen Ländern ein wirksames Instrument an die Hand, mit dem sie sicherstellen können, dass sie künftig wettbewerbsbestimmte Gaspreise zahlen:

- **Die Kunden können einen niedrigeren Preis verlangen, wenn ihr Gaspreis von wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Richtpreisen abweicht:** Den Gazprom-Kunden wird das vertragliche Recht eingeräumt, einen niedrigeren Gaspreis zu verlangen, wenn der ihnen in Rechnung gestellte Preis von wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Richtpreisen insbesondere an Flüssiggas-Hubs abweicht. Sie können von dieser Option in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) Gebrauch machen und verfügen über einen zusätzlichen „Joker“, den sie alle fünf Jahre einsetzen können. Nach dem Markttest können die bestehenden Kunden dieses Recht unmittelbar nach dem Erlass des Kommissionsbeschlusses ausüben und muss Gazprom dieses Recht auch neuen Kunden einräumen.

PCL XL error
Error:
Operator:
Position:

IllegalOperatorSequence
ReadImage
19992



Kartellrecht: Kommission erlegt Gazprom bindende Verpflichtungen auf, um die freie Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten zu ermöglichen

Brüssel, 24. Mai 2018

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommissarin Margrethe **Vestager** erklärte hierzu: „*Alle Unternehmen, die in Europa tätig sind, egal wo sie herkommen, müssen die europäischen Wettbewerbsvorschriften beachten. Der heutige Beschluss beseitigt die von Gazprom errichteten Hindernisse, die der freien Lieferung von Erdgas in Mittel- und Osteuropa im Wege stehen. Aber nicht nur das – mit dem Beschluss wird Gazprom auch ein maßgeschneidertes Regelwerk für sein künftiges Verhalten vorgegeben. Er verpflichtet Gazprom, positive Schritte zu unternehmen, um die Gasmärkte in der Region weiter zu integrieren und zur Verwirklichung eines echten Energiebinnenmarkts in Europa beizutragen. Und er gibt Gazprom-Kunden in Mittel- und Osteuropa ein wirksames Instrument an die Hand, mit dem sie sicherstellen können, dass sie Wettbewerbspreise zahlen.*

Wie immer geht es in diesem Fall nicht um die Herkunft des Unternehmens, sondern um das für die europäischen Verbraucher und Unternehmen günstigste Ergebnis. Die Sache ist damit aber noch nicht erledigt – heute beginnt lediglich die Durchsetzung der Gazprom auferlegten Verpflichtungen.“

Gazprom ist in einer Reihe mittel- und osteuropäischer Länder der marktbeherrschende Erdgaslieferant. Im April 2015 übermittelte die Kommission Gazprom eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Darin vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass das Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstieß, da es eine umfassende Strategie zur Abschottung der Gasmärkte in den nationalen Grenzen von acht Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) verfolgte. Dank dieser Strategie konnte Gazprom möglicherweise in fünf dieser Länder (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen) überhöhte Gaspreise in Rechnung stellen.

Der heutige Beschluss der Kommission setzt diesem Verhalten von Gazprom ein Ende. Darüber hinaus wird Gazprom eine detaillierte Regelung vorgegeben, die seine Tätigkeit auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten erheblich verändern wird:

- **Keine vertraglichen Hindernisse mehr für die freie Lieferung von Erdgas:** Gazprom muss die Beschränkung des grenzüberschreitenden Weiterverkaufs von Gas, die es seinen Kunden auferlegt hat, beseitigen.
- **Verpflichtung zur Erleichterung der Lieferung von Erdgas nach und aus isolierten Märkten:** Gazprom wird die Lieferung von Erdgas nach und aus Teilen Mittel- und Osteuropas ermöglichen, die mangels Gasfernleitungen noch nicht an die Netze anderer Mitgliedstaaten angebunden sind, nämlich die baltischen Staaten und Bulgarien.
- **Strukturiertes Verfahren zur Sicherstellung wettbewerbsbestimmter Gaspreise:** Gazprom-Kunden wird ein wirksames Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie sicherstellen können, dass die ihnen in Rechnung gestellten Gaspreise dem Preisniveau der wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Gasmärkte insbesondere an Flüssiggas-Hubs entsprechen.
- **Keine Nutzung der marktbeherrschenden Stellung bei der Gaslieferung:** Gazprom darf Vorteile in Bezug auf die Gasinfrastruktur, die es durch Einsatz seiner Marktposition bei der Gaslieferung von Kunden erlangt haben könnte, nicht nutzen.

Zusammengenommen werden mit diesen Verpflichtungen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission ausgeräumt und deren Ziele im Hinblick auf die Ermöglichung der freien Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen in Mittel- und Osteuropa erreicht.

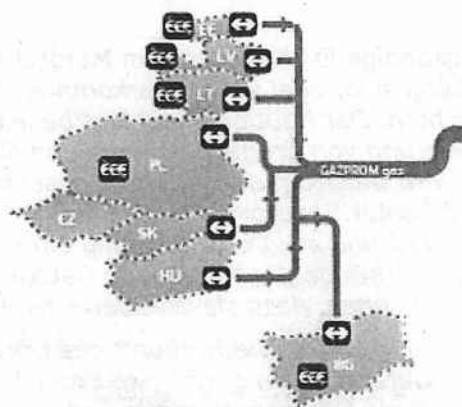
Die Kommission hat daher beschlossen, **diese Verpflichtungen (sogenannte „Verpflichtungszusagen“)** für Gazprom für rechtlich bindend zu erklären (Artikel 9 der EU-Kartellverordnung 1/2003).

Falls das Unternehmen einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Kommission eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10 % seines weltweiten Jahresumsatzes verhängen, ohne einen Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften feststellen zu müssen.

Wirksamer Wettbewerb auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten hängt jedoch nicht nur von der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts ab, sondern auch von Investitionen in die Diversifizierung der Gasversorgung, zielführenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften im Energiebereich sowie deren ordnungsgemäßer Anwendung. Deshalb gehört der Aufbau einer europäischen Energieunion zu den wichtigsten Prioritäten der Kommission.

GAZPROM muss ungehinderten Gasfluss zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglichen

- ... Keine Einschränkungen für grenzüberschreitende Gasflüsse
- ↔ Auf Ersuchen muss Gas in die bzw. aus den Märkten ohne Verbindungen mit den EU-Nachbarländern geliefert werden
- €€€ Auf Ersuchen muss die Gestaltung der Gaspreise im Einklang mit den wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Richtpreisen erfolgen



Die Verpflichtungen von Gazprom im Einzelnen

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, muss Gazprom eine Reihe von Verpflichtungen erfüllen, mit denen die freie Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen in ganz Mittel- und Osteuropa sichergestellt werden soll. Diese Gazprom auferlegten Verpflichtungen gelten acht Jahre.

Sie tragen den Rückmeldungen von Interessenträgern im Rahmen eines im März 2017 eingeleiteten Markttests Rechnung, den die Kommission zu einer früheren Fassung der Verpflichtungsangebote durchgeführt hat. Der Markttest erbrachte zahlreiche Stellungnahmen eines breiten Spektrums von Interessenträgern (darunter Regierungen, nationale Wettbewerbsbehörden, Gasgroßhändler, Branchenverbände und Wissenschaftler), die dazu beigetragen haben, die endgültigen Verpflichtungen zu präzisieren und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten.

1) Gazprom muss die Hindernisse für die freie Lieferung von Erdgas in Mittel- und Osteuropa beseitigen

Die Kommission hatte Bedenken, dass Gazprom in seinen Lieferverträgen mit Großhändlern und einigen industriellen Abnehmern in allen acht Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) territoriale Beschränkungen festgelegt haben könnte. Zu solchen Beschränkungen gehören Ausfuhrverbote und Klauseln, nach denen das erworbene Gas in einem bestimmten Gebiet verbraucht werden muss (Klauseln zum Bestimmungsort), sowie weitere Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Lieferung von Erdgas verhindern.

Deshalb hat Gazprom nach dem Beschluss der Kommission **alle derartigen vertraglichen Hindernisse für die freie Lieferung von Erdgas** auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten zu beseitigen, unabhängig davon, ob sie grenzüberschreitende Verkäufe unmöglich oder lediglich finanziell weniger attraktiv machen. Auch wird Gazprom solche Klauseln in Zukunft nicht wiedereinführen.

Zudem muss Gazprom seine Vertragsbestimmungen über die **Gasüberwachung und messung in Bulgarien** anpassen, die den bulgarischen Gasmarkt von den benachbarten EU-Gasmärkten isoliert haben. Damit wird die Übertragung der Kontrolle von Gazprom auf den bulgarischen Betreiber der Gasfernleitungsinfrastruktur ermöglicht. Nach dem Markttest hat Gazprom eine Reihe technischer Aspekte präzisiert, damit die Verpflichtung ihre volle Wirkung entfalten kann.

Mit diesen Verpflichtungen werden die von Gazprom errichteten vertraglichen Hindernisse beseitigt, die der freien Lieferung von Erdgas in Mittel- und Osteuropa im Wege stehen.

2) Gazprom muss aktiv zur Integration der Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa beitragen

Damit Gas tatsächlich in ganz Mittel- und Osteuropa frei fließen kann, muss auch eine Infrastruktur für seinen Transport vorhanden sein, nämlich Gasfernleitungen zwischen den nationalen Gasmärkten. Eine solche Infrastruktur besteht bereits in Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn. Infrastrukturen, die Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen mit benachbarten EU-Gasmärkten verbinden, stehen allerdings noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Dies begrenzt die Möglichkeit für Gazprom-Kunden, Gas in diese Länder weiterzuverkaufen oder aus diesen Ländern zu beziehen, selbst wenn es ungenutzte Mengen gibt.

Gazprom wird nun die fehlenden Gasfernleitungen dadurch „ersetzen“, dass es **bestimmten Kunden die Option einräumt, Gas an diese Länder und aus diesen Ländern liefern zu lassen.**

Insbesondere können Kunden, die Gas gekauft haben, das ursprünglich nach Polen, in die Slowakei oder nach Ungarn geliefert werden sollte, dieses Gas von Gazprom stattdessen ganz oder teilweise nach Bulgarien und/oder in die baltischen Staaten liefern lassen (und umgekehrt):

- **Swap-Angebot für ein breites Spektrum von Gazprom-Kunden:** Gazprom hat diese Option Kunden anzubieten, die mit Gazprom Verträge über die Lieferung von Erdgas an bestimmte Lieferstellen in Mittel- und Osteuropa geschlossen haben (oder schließen werden). Dieses Angebot gilt nach dem Markttest für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens 18 Monaten. Bei kurzfristigeren Verträgen wäre der Mechanismus nicht praktikabel, da Verträge über Gaslieferungen an eine neue Lieferstelle eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten haben und für die Kündigung gegenüber Gazprom eine Frist von vier Monaten gilt.
- **Swap in beide Richtungen möglich, nach und aus isolierten Märkten:** Die betreffenden Gazprom-Kunden haben die Möglichkeit, ihr Gas von Gazprom in die baltischen Staaten und nach Bulgarien statt an die ursprünglich vereinbarten Lieferstellen liefern zu lassen (aus Polen oder der Slowakei in die baltischen Staaten und aus der Slowakei oder Ungarn nach Bulgarien). Nach dem Markttest werden solche Swaps in beide Richtungen möglich sein. Dies verstärkt die Wirkung des Mechanismus und führt zu einer besseren Integration der mittel- und osteuropäischen Gasmärkte.
- **Fixe, transparente Dienstleistungsgebühren für die Lieferung:** Die Gebühren, die Gazprom für diese Dienstleistung in Rechnung stellen kann, sind fix und transparent. Nach dem Markttest wurden sie erheblich gesenkt, um den Mechanismus finanziell attraktiv zu machen.
- **Flexibilität bei der Ausübung der Option für die Kunden von Gazprom:** Nach dem Markttest können Gazprom-Kunden von dieser Option für kleinere Gasmengen (50 Mio. m³) und kurzfristiger (vier Monate) Gebrauch machen.
- **Weniger Gründe für eine Ablehnung des Swaps durch Gazprom:** Nach dem Markttest kann Gazprom den Swap nur ablehnen, wenn keine Fernleitungskapazität vorhanden ist. Ein unabhängiger Treuhänder wird dies genau überwachen.

Dieser Mechanismus ermöglicht Gaslieferungen nach und aus den baltischen Staaten und Bulgarien, als ob bereits Gasfernleitungen zu den benachbarten EU-Mitgliedstaaten bestünden. Schon bevor solche Leitungen zur Verfügung stehen, können Gazprom-Kunden somit im Interesse der Verbraucher und Unternehmen in Bulgarien und den baltischen Staaten neue Geschäftsmöglichkeiten erschließen.

3) Gazprom ist verpflichtet, ein strukturiertes Verfahren anzuwenden, das in Zukunft wettbewerbsbestimmte Gaspreise in Mittel- und Osteuropa gewährleistet

Die Kommission hatte Bedenken, dass Gazprom möglicherweise in fünf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen) **überhöhte Preise** in Rechnung stellen konnte.

Deshalb gibt der Beschluss der Kommission Gazprom-Kunden mit langfristigen Verträgen in diesen Ländern ein wirksames Instrument an die Hand, mit dem sie sicherstellen können, dass sie künftig wettbewerbsbestimmte Gaspreise zahlen:

- **Die Kunden können einen niedrigeren Preis verlangen, wenn ihr Gaspreis von wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Richtpreisen abweicht:** Den Gazprom-Kunden wird das vertragliche Recht eingeräumt, einen niedrigeren Gaspreis zu verlangen, wenn der ihnen in Rechnung gestellte Preis von wettbewerbsbestimmten westeuropäischen Richtpreisen insbesondere an Flüssiggas-Hubs abweicht. Sie können von dieser Option in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) Gebrauch machen und verfügen über einen zusätzlichen „Joker“, den sie alle fünf Jahre einsetzen können. Nach dem Markttest können die bestehenden Kunden dieses Recht unmittelbar nach dem Erlass des Kommissionsbeschlusses ausüben und muss Gazprom dieses Recht auch neuen Kunden einräumen.

- **Der neue Gaspreis muss dem Preisniveau auf den wettbewerbsbestimmten Gasmärkten im kontinentalen Westeuropa entsprechen:** Der neue Preis muss mit den wettbewerbsbestimmten kontinental-westeuropäischen Richtpreisen insbesondere an Flüssiggas-Hubs im Einklang stehen. Diese Anweisung wurde nach dem Markttest erheblich verbessert und bezieht sich nun ausdrücklich auf das Preisniveau auf den wettbewerbsbestimmten Gasmärkten im kontinentalen Westeuropa und insbesondere an den wichtigsten Flüssiggas-Hubs in Kontinentaleuropa, nämlich TTF in den Niederlanden und NCG in Deutschland. Der neue, niedrigere Preis gilt rückwirkend ab dem Tag, an dem um Anpassung des Preises ersucht wurde.

- **Schiedsverfahren, falls Gazprom nicht innerhalb einer festen Frist zustimmt:** Wenn Gazprom und der Kunde sich nicht innerhalb von 120 Tagen über einen neuen Preis einigen, kann die Streitigkeit einem Schiedsrichter vorgelegt werden. Der Schiedsrichter setzt dann einen wettbewerbsbestimmten Gaspreis fest, der den genannten westeuropäischen Richtpreisen in vollem Umfang Rechnung trägt. Zudem muss das Schiedsverfahren in der EU stattfinden. Die Schiedsgerichte in der EU sind verpflichtet, das EU-Wettbewerbsrecht zu beachten und anzuwenden. Die Kommission hat das Recht, in solchen Verfahren als Amicus Curiae aufzutreten.

Diese Verpflichtung gewährleistet wettbewerbsbestimmte Gaspreise in diesen Regionen und verhindert für die Zukunft, dass die Gaspreise aufgrund von Verträgen, die an den Erdölpreis gebunden sind, erheblich von den wettbewerbsbestimmten Richtpreisen abweichen. Sie gilt für alle Verträge mit einer Laufzeit von drei Jahren oder mehr, da die Bedenken hinsichtlich der Preisgestaltung in diesem Fall nur langfristige Verträge betreffen, bei denen neue Entwicklungen im Laufe der Zeit zu einer erheblichen Abweichung von wettbewerbsbestimmten Richtpreisen führen kann.

4) Verzicht auf durch Nutzung der Marktposition erlangte Ansprüche

Außerdem hatte die Kommission Bedenken, dass Gazprom seine beherrschende Stellung auf dem Gasmarkt genutzt haben könnte, um Vorteile in Bezug auf den Zugang zur Gasinfrastruktur oder deren Kontrolle zu erlangen. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden Bedenken hinsichtlich des Projekts South Stream in Bulgarien und der Jamal-Pipeline in Polen geäußert.

- Zum Projekt **South Stream** wird im Beschluss klargestellt, dass Gazprom die erlangten Vorteile nicht nutzen darf. Gazprom wird von seinen bulgarischen Partnern keinen Schadensersatz wegen der Einstellung des Projekts South Stream fordern. Die Frage, ob solche Forderungen überhaupt begründet wären, bleibt hiervon unberührt.

- Hinsichtlich der **Jamal-Pipeline** hat die Untersuchung der Kommission ergeben, dass dieses Kartellverfahren keinen Einfluss auf die bestehende Lage hat, da die Beziehungen zwischen Russland und Polen im Erdgasbereich durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt sind. Die Behauptung, Gazprom habe den polnischen Gasmarkt in Bezug auf die Jamal-Pipeline abgeschottet, wurde im Beschluss der polnischen Energieregulierungsbehörde vom Mai 2015 jedenfalls nicht bestätigt. Die Behörde stellt fest, dass der Betreiber der Jamal-Pipeline, EuRoPol Gaz (zu deren Eigentümern auch Gazprom gehört), nicht in der Lage ist, Investitionen in die Pipeline zu verzögern oder zu verhindern. Alle Investitionen, etwa zur Ermöglichung von Umkehrflüssen aus Deutschland, sind vom zertifizierten Gasfernleitungsbetreiber (GAZ-SYSTEM) wie geplant vorgenommen worden.

Im Hinblick auf einen besseren Umgang mit künftigen zwischenstaatlichen Abkommen hat die Kommission außerdem einen Legislativvorschlag vorgelegt, nach dem zwischenstaatliche Abkommen im Erdgas- und im Erdölbereich vorher von der Kommission geprüft werden müssen. Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sind im April 2017 in Kraft getreten.

Weitere Informationen zum heutigen Beschluss werden auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission im öffentlich zugänglichen Register unter der Nummer AT.39816 veröffentlicht.

IP/18/3921

Kontakt für die Medien:



Kontakt für die Öffentlichkeit: Europe Direct – telefonisch unter 00 800 67 89 10 11 oder per E-Mail

Related media

4 von 5

***CASE AT.39816 – Upstream gas supplies
in Central and Eastern Europe***

(Only the English text is authentic)

**ANTITRUST PROCEDURE
Council Regulation (EC) 1/2003**

Article 9 Regulation (EC) 1/2003

Date: 24/05/2018

This text is made available for information purposes only.

Parts of this text have been edited to ensure that confidential information is not disclosed. Those parts are replaced by a non-confidential summary in square brackets or are shown as [...].



EUROPEAN
COMMISSION

Brussels, 24.5.2018
C(2018) 3106 final

Public version

COMMISSION DECISION

of 24.5.2018

**relating to a proceeding under Article 102 of the Treaty on the Functioning of the
European Union (TFEU) and Article 54 of the EEA Agreement**

Case AT.39816 – Upstream Gas Supplies in Central and Eastern Europe

Only the English text is authentic

- (76) However, as demand and supply for oil and gas have become largely independent over the years (with prices moving largely independently) when oil prices reached higher levels, oil indexation artificially increased the price of gas in the five CEE countries, irrespective of the underlying supply and demand fundamentals. As a result, gas prices in the five CEE countries – with very few exceptions – significantly and persistently exceeded competitive price benchmarks over the period 2009-2014.⁴⁹
- (77) The Commission therefore considers on a preliminary basis that the price formulae based on oil price indexation used by Gazprom in the five CEE countries may not have appropriately captured the economic value of the gas sold in these countries and therefore may have contributed to the excessiveness of the prices charged by Gazprom in these countries.
- (78) The Commission's preliminary assessment indicated that the absence in price revision clauses of a well-defined, competitive and publicly available price benchmark such as prices at competitive gas hubs may have been one of the main factors for higher prices in the five CEE countries. The absence of a clear reference to competitive price benchmarks, especially hub prices, may have made it impossible for customers to prevent gas prices from becoming unfair during the relevant period.

4.4.3.3. Conclusion

- (79) In view of the above, the Commission's preliminary assessment, as set out in the SO, is that Gazprom may have pursued an unfair pricing policy under Article 102 a) TFEU in the five CEE countries by charging excessive prices compared with different competitive Western European price benchmarks. The oil price indexation formulae used by Gazprom in these countries and the absence of a clear reference to competitive price benchmarks in the context of price revision clauses may have contributed to the unfairness of these prices.

4.4.4. *Gas supplies made conditional on infrastructure commitments in Bulgaria*

- (80) The Commission preliminary assessment, as set out in the SO, is that Gazprom leveraged its position of a dominant gas supplier in Bulgaria to obtain a commitment by the Bulgarian gas incumbent, Bulgarian Energy Holding (BEH),⁵⁰ to participate in the Gazprom driven South Stream project.
- (81) Due to its alleged dominance, Gazprom may have been able to condition the supply of gas and gas prices upon BEH's investment commitment to the project, which was later abandoned. The Commission is concerned that this leveraging may have been in contravention of Article 102 of TFEU in the form of making gas supplies and prices conditional upon supplementary obligations and in the form of imposing unfair trading conditions.

4.4.4.1. Principles

- (82) Article 102 d) TFEU applies where the dominant undertaking forces its customers to accept other types of distinct 'supplementary obligations' or commitments in order to

⁴⁹ With the drop in oil prices as from the second half of 2014, gas prices in the five CEE countries progressively converged with those competitive price benchmarks in the course of 2015-2016.

⁵⁰ BEH is a state owned company. It is the sole parent company of the Bulgarian gas wholesaler, Bulgargaz and of the Bulgarian transmission system operator for gas (TSO), Bulgartransgaz.

obtain the product with respect to which the supplier is dominant. The tying behaviour can concern products but also other services or obligations.⁵¹

- (83) Conditioning unrelated products or services upon unfavourable contractual clauses can also constitute an abuse in the form of an imposition of an unfair trading condition under Article 102 a) TFEU. In *Tetra Pak*, the Court found that a tied sale and other contract clauses were 'unfair' and hence abusive. The clauses went beyond their ostensible purposes, were intended to strengthen the dominant position and unreasonable as they could not be explained by any legitimate interest of the dominant supplier to protect its commercial interests.⁵² In line with the special responsibility of a dominant company not to impair competition, practices of a dominant company need to be proportionate to the objective they seek to achieve.⁵³

4.4.4.2. Application of the principles to the case

- (84) The Commission's preliminary assessment is that in Bulgaria Gazprom made the conclusion of a new gas supply contract and lower gas prices conditional upon the distinct and unconnected supplementary obligation on the part of BEH to participate in the Gazprom driven South Stream infrastructure project.
- (85) Gazprom used the dependence of BEH on its gas supplies to ensure progress on the various stages of South Stream, including BEH's final investment commitment to the project. Due to lack of alternative supply sources, approaching expiry of its supply contracts and high gas prices, BEH had little choice but to accept the obligations for South Stream, requested by Gazprom. BEH committed to the project despite incurring significant financial liabilities on top of the financial difficulties it was already experiencing.
- (86) While balancing the interests of the dominant company and its contract partner the Commission preliminarily concluded that for achieving the objective of constructing the South Stream pipeline it was neither necessary nor proportionate for Gazprom to impose on BEH to commit to the project. The conditioning, therefore, may have allowed Gazprom to gain benefits that it could not attain if functioning competition for gas supplies was in place in Bulgaria.
- (87) The announced termination of South Stream changed neither Gazprom's past leveraging practice nor BEH's potential liabilities, arisen out of the forced decision to participate in the project.

⁵¹ In *British Sugar*, the dominant company tied the sale of sugar to the transport of the sugar to the final destination, *Napier Brown/British Sugar*, OJ L 284/41, 18.7.1988. In *London European-Sabena*, access to a computer reservation system was made conditional on using ground-handling services, Commission Decision of 4 November 1988 (*London European v Sabena*), 88/589/EEC, OJ 1988 L 317/47. Also see Case 311/84 [1985] ECR 3261, *Centre Belge d'Etudes de Marche-Télémarketing v CLT*. Also see Commission Decision of 24 July 1991, *Tetra Pak II*, 92/163/EEC, OJ L 72/1, paragraphs 108 and 116; confirmed by the judgement of the General Court of 6 October 1994, *Tetra Pak International SA v Commission*, T-83/91, ECLI:EU:T:1994:246 (tying of maintenance services).

⁵² Case T-83/91, *Tetra Pak International SA v Commission*, cited above, paragraph 140.

⁵³ Judgment of the General Court of 30 September 2003, *Atlantic Container Line and others v Commission* ('TACA'), joined Cases T-191/98 and 212 to 214/98, ECLI:EU:T:2003:245, paragraph 1120, as well as Judgment of the Court of Justice of 30 January 1974 *Belgische Radio en Televisie and société belge des auteurs v SABAM*, C-127/73, ECLI:EU:C:1974:6, paragraph 11; Commission Decision of 20 April 2001, COMP/34.493, upheld by Judgment of the General Court of 24 May 2007, T-151/01, ECLI:EU:T:2007:154 and Judgment of the Court of Justice of 16 July 2009, *Duales System Deutschland v Commission*, C-385/07 P, ECLI:EU:C:2009:456.

4.4.4.3. Conclusion

- (88) The Commission's concern is that, for the reasons set out in paras (84)-(87), Gazprom may have leveraged its alleged dominant position on the wholesale gas supply market of Bulgaria in contravention of Article 102 of TFEU.

4.4.5. *Single and continuous infringement*

- (89) The Commission's preliminary concern is that Gazprom engaged in pursuit of an overall strategy to fragment and isolate the CEE gas markets in order to charge unfair prices and to obtain unrelated infrastructure-related commitments from its customers.
- (90) The Commission's preliminary assessment is that different types of potentially abusive behaviour were carried out in pursuit of the same overall plan. On that basis, the Commission's preliminary assessment is that there may be objective reasons to qualify such different types of alleged behaviour (as described in Sections 4.4.1 - 4.4.4) as one single and continuous infringement of Article 102 of TFEU and Article 54 of the EEA Agreement. In any event, and in the alternative, each of these practices may also potentially constitute separate infringements of Article 102 of TFEU and Article 54 of the EEA Agreement.

4.5. **Absence of objective justification or efficiencies**

- (91) Conduct which *prima facie* constitutes an abuse can escape the prohibition of Article 102 of TFEU if the dominant undertaking can provide an objective justification for its behaviour or it can demonstrate that its conduct produces efficiencies which outweigh the negative effect on competition. The burden of proof for such an objective justification or efficiency defence is on the dominant undertaking.⁵⁴ It is for the company to demonstrate to the required legal standard of proof that the conditions for applying such defence are satisfied.⁵⁵
- (92) Such objective justification can in particular encompass arguments by the dominant undertaking that its behaviour was an objective necessity. Further, dominant companies may provide evidence that the exclusionary effects resulting from its behaviour are counterbalanced or outweighed by advantages in efficiency which also benefit the consumer.⁵⁶
- (93) The Commission's preliminary assessment is that Gazprom has not provided sufficient evidence that its conduct could be objectively justified or that it is necessary for the achievement of efficiency gains which could counteract any likely negative effects on competition, without eliminating effective competition.

4.6. **Effect on trade between Member States**

- (94) The Court of Justice has held that '*Article 82 [now 102 of TFEU] does not require it to be proved that abusive conduct has in fact appreciably affected trade between*

⁵⁴ Judgment of the Court of Justice of 27 March 2012, *Post Danmark*, C-209/10, ECLI:EU:C:2012:172, paragraphs 41-42.

⁵⁵ See Council Regulation (EC) No 1/2003 of 16 December 2002 on the implementation of the rules on competition laid down in Articles 81 and 82 of the Treaty [now Article 101 and 102 of TFEU], OJ L 1, 4.1.2003, recital 5 and article 2; Case C-209/10 *Post Danmark*, cited above, paragraphs 41-42.

⁵⁶ Judgment of the Court of Justice of 15 March 2007, *British Airways v Commission*, C-95/04 P, ECLI:EU:C:2007:166, paragraph 86; Judgment of the Court of Justice of 17 February 2011, *Telia Sonera*, C-52/09, ECLI:EU:C:2011:83,, paragraph 76.

The Nord Stream 2 financing agreements

Analyses

2017-04-26

On 24 April in Paris, Nord Stream 2 AG signed agreements with five Western European energy companies: Engie, OMV, Shell, Uniper and Wintershall regarding the financing of the Nord Stream 2 gas pipeline construction project. Nord Stream 2 AG is wholly owned by Gazprom. According to the company's official announcement, half of the expenses linked to the gas pipeline construction (the total estimated value of which is currently 9.5 billion euros) will be financed by the Western European companies (950 million euros each). According to information provided by Shell, each of the companies is to provide Nord Stream 2 AG (most likely already this year) with a long-term funding facility of 285 million euros (30%). The remaining funds of up to 665 million euros (70%) will be made available by each of the companies in the future, depending on the investment decision taken by Nord Stream 2 AG. Gazprom will provide financing for the remaining 50% of the project implementation costs and will remain the sole shareholder of Nord Stream 2 AG.

Initially, the project was to be implemented by a consortium consisting of Gazprom (with a 50% stake) and Engie, OMV, Shell, Uniper and Wintershall (each with a 10% stake). However, after Poland's Office of Competition and Consumer Protection (UOKiK) issued its objections in August 2016 concerning the negative impact on the competition of concertation resulting from the transaction involving Western European firms acquiring shares in the consortium, they refrained from formally acquiring the shares in Nord Stream 2 AG. This gave rise to months-long discussions between Gazprom and its Western European partners concerning the new model of co-operation and financing of the project.

According to information from Nord Stream 2 AG, implementation of the project is on schedule. The construction of the gas pipeline is expected to begin in 2018 and to be completed by the end of 2019.

Commentary

- The details of the financing agreements signed are largely unknown. According to some commentators quoted, for example, by Reuters, it cannot be ruled out that the details of Nord Stream 2 financing are still being developed. It is unknown, for example, what benefits the European companies might get and whether they will have any legal guarantees and/or shares in the operation of the planned gas pipeline, and how this will be guaranteed. It is possible that they will enhance co-operation with Gazprom in other areas (such as Russian gas supplies). This could be surmised, for example, by the fact that Gazprom and Engie also signed a memorandum of understanding on 24 April. According to information from the specialist press, Germany's Uniper in the agreement concerning the financing of the gas pipeline construction reserved the option of inviting an external partner who might take over part of the company's financial obligations with regard to Nord Stream 2 AG.
- Although it has been announced that the Western European companies will pay half of the gas pipeline construction costs, according to reports from the Russian daily *Kommersant* (citing sources in the Western European firms), full financial responsibility for the implementation of the project will rest with Gazprom. Firstly, this is because it remains the sole shareholder of the project (Nord Stream 2 AG company), secondly, the funds which the

European companies have undertaken to allocate to the project implementation will most likely have the form of short- and long-term loans and guarantees granted to Nord Stream 2 AG. According to comments appearing in some of the specialist media, however, it still cannot be ruled out that the financing scheme will be linked to companies acquiring bonds. In any case, the agreed scheme is expected to be less beneficial to Gazprom than the originally envisaged financing model or the one applied at the time of implementation of Nord Stream 1 (then 30% of the project implementation costs were covered by the companies' own contributions, half of which was paid by Gazprom, and 70% was financed from external sources). This, then, would provide proof of the Russian side's strong determination to carry through the project.

- It is very likely that Gazprom, despite the difficult financial situation, will be able to incur higher costs of the project owing to loans received from Russia itself and external funds by issuing Eurobonds (Gazprom has done this over the past year, for example, in March and November 2016 and in March 2017). However, the heavier financial burden linked to the implementation of Nord Stream 2 may entail limiting investments in other infrastructural projects being implemented by the Russian company (for example, the Power of Siberia gas pipeline running from Eastern Siberia to China).
- The European companies which have more or less intensively suggested over the past year that they would like to participate in the project present the agreements setting the rules of the gas pipeline's financing as their success. These agreements are proof that they are still strongly interested in Nord Stream 2. This is essential for Gazprom and the gas pipeline's European promoters, given the growing doubts in Europe as regards the project. The construction of the pipeline is particularly important to the German companies and Austria's OMV, which hope that Nord Stream 2 will help them gain a competitive advantage over other European gas suppliers and will guarantee a route for transporting gas from the Siberian fields in which they are stakeholders.
- Even though the agreements have been signed, some issues still have to be clarified as regards the regulatory regime of the project, for example, whether it would be subject to European law and to what extent. To resolve legal uncertainties, the European Commission wants to receive a mandate from the European Council to negotiate the agreement with Russia concerning Nord Stream 2. According to some commentators, the fact that financial agreements have been signed with European companies may facilitate obtaining this mandate by the EC from the member states.
- The signing of the agreements also coincides with the discussion concerning Nord Stream 2 taking place in Denmark and Latvia – these two countries fear the consequences the possible implementation of this project may have for foreign and security policy. Their doubts reflect the fears shared by a number of other member states linked to the planned gas pipeline. The deals on co-financing the gas pipeline by the European companies and the published statements presenting its positive effects on the security of gas supplies in Europe may thus lead to a further polarisation of opinions inside the EU concerning Nord Stream 2, which will make it difficult to find a solution acceptable to everyone.



Kartellrecht: Kommission sendet Mitteilung der Beschwerdepunkte an Gazprom - Factsheet

Brüssel, 22. April 2015

Die Europäische Kommission hat Gazprom eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt, der zufolge einige der Geschäftspraktiken des Unternehmens in der mittel- und osteuropäischen Gasversorgung den EU-Binnenmarkt segmentieren und als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen sind. Damit verstieße Gazprom gegen die EU-Kartellvorschriften.

Gazprom ist in einer Reihe mittel- und osteuropäischer Länder der marktbeherrschende Erdgaslieferant. Das Unternehmen hält auf diesen Märkten einen Marktanteil von weit über 50 % und in einigen Fällen bis zu 100 %. Im Rahmen dieser kartellrechtlichen Untersuchung vertritt die Kommission den vorläufigen Standpunkt, dass Gazprom in acht mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn) den Wettbewerb auf den Gasversorgungsmärkten behindert.

Vorläufige Schlussfolgerungen der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte

Nach ihrer Untersuchung gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Standpunkt, dass Gazprom die EU-Kartellvorschriften verletzt hat, indem es eine umfassende Strategie zur Abschottung der mittel- und osteuropäischen Gasmärkte verfolgt, um in mehreren dieser Länder seine unlautere Preispolitik fortführen zu können. Gazprom setzt diese Strategie wie folgt um: i) Behinderung des grenzübergreifenden Vertriebs von Erdgas; ii) Berechnung nicht angemessener Preise und iii) Knüpfung von Gaslieferungen an Zusagen von Großhändlern bezüglich der Erdgastransportinfrastruktur.

1. Gazprom verhindert möglicherweise den grenzübergreifenden Verkauf von Erdgas

Gazprom hat in seine Liefervereinbarungen mit Großhändlern eine Reihe von territorialen Beschränkungen aufgenommen, die die Ausfuhr von Erdgas in acht EU-Mitgliedstaaten (*Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn*) verhindern. Zu diesen beschränkenden Klauseln zählen:

- **Ausfuhrverbotsklauseln:** Bestimmungen, die den Erdgasexport ausdrücklich untersagen;
- **Klauseln zum Bestimmungsort:** Bestimmungen, in denen festgeschrieben ist, dass der Kunde (Großhändler oder Industriekunde) das erworbene Erdgas in seinem Herkunftsland verwenden muss oder es lediglich an bestimmte Kunden innerhalb seines Landes weiterverkaufen kann;
- weitere Maßnahmen, die den grenzübergreifenden Transport von Erdgas verhindern, so z. B. Verpflichtungen für Großhändler, **vor Erdgasexporten die Zustimmung von Gazprom einzuholen, oder die Weigerung, unter bestimmten Bedingungen den Ort, an den das Erdgas geliefert werden soll, zu ändern.**

Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass Gazprom diese territorialen Beschränkungen nutzt, um einen freien Transport von Erdgas zwischen den und in die acht mittel- und osteuropäischen Länder zu verhindern. Infolgedessen haben diese Mitgliedstaaten keinen Zugang zu importiertem Erdgas zu potenziell wettbewerbsfähigeren Preisen.

Territoriale Beschränkungen wirken sich negativ auf die Erdgaspreise aus, verhindern den grenzübergreifenden Transport von Erdgas und führen zu Marktabschottung. Insbesondere unterbinden sie den Transport von Erdgas dorthin, wo es am meisten benötigt wird und wo die Preise wirtschaftlich am attraktivsten sind.

Die Großhandelspreise für Erdgas in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten können sich erheblich unterscheiden. Liegen die Erdgaspreise in einem Land höher als in einem anderen, sollte der Großhändler in dem Mitgliedstaat mit den niedrigen Preisen sein überschüssiges Erdgas, das er nicht für den Inlandsverbrauch benötigt, auf einem Markt mit höheren Preisen verkaufen können. Territoriale Beschränkungen verhindern eine solche Preisarbitrage. Infolge dieser Klauseln können

Großhändler nicht mit Gazprom konkurrieren, d. h. russisches Gas kann nicht mit russischem Gas konkurrieren. Dies führt zu höheren Preisen und entlang der nationalen Grenzen segmentierten Erdgasmärkten.

Die Kommission hat bereits in früheren Beschlüssen deutlich gemacht, dass die territorialen Beschränkungen und Maßnahmen zur Marktabschottung den Wettbewerb beeinträchtigen könnten:

- Im Jahr 2004 verabschiedete die Kommission zwei Beschlüsse zu Verträgen von Gaz de France (GDF) mit den italienischen Unternehmen ENI und ENEL, in denen bestätigt wurde, dass territoriale Beschränkungen in der Erdgaswirtschaft den Wettbewerb beschränken. Die beschränkenden Klauseln verboten ENI und ENEL in Frankreich den Verkauf von Erdgas, das GDF für sie beförderte. Die Klauseln verhinderten somit, dass französische Kunden Gas von zwei italienischen Gasversorgern beziehen konnten und beschränkten den Wettbewerb auf dem Markt.
- Im Jahr 2009 verhängte die Kommission gemäß Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen EDF und E.ON eine Geldbuße, da diese sich darauf verständigt hatten, kein über die MEGAL-Pipeline transportiertes Gas auf dem Inlandsmarkt des jeweiligen anderen Unternehmens zu verkaufen.

Bei der Kommission ist ebenfalls ein Kartellverfahren zu territorialen Beschränkungen im Stromsektor in Bulgarien gegen Bulgarian Energy Holding (BEH) anhängig, da das Unternehmen die Freiheit der Käufer bei der Wahl des Wiederverkaufsorts für von BEH erworbenen Strom eingeschränkt hat. Im August 2014 übermittelte die Kommission BEH eine Mitteilung der Beschwerdepunkte.

2. Angeblich unlautere Preisgestaltung von Gazprom

Die Untersuchung der Kommission bezieht sich auf die Preise, die Gazprom-Kunden wie Erdgasgroßhändler und industrielle Kunden für Erdgas zahlen. Diese Großhandelspreise spielen bei der Festlegung der Erdgaspreise, die auf Endkundenebene von Privathaushalten und Unternehmen verlangt werden, eine große Rolle. Sie können sich auch auf die Preise für Industriegüter auswirken, bei denen die Energiekosten ein wichtiger Faktor bei den Produktionskosten sind.

In der Regel koppelt Gazprom den Preis des von ihm verkauften Erdgases an eine Reihe von Erdölerzeugnissen (sogenannte „Ölpreisbindung“). Die Kommission prüft, ob und in welchem Umfang die einzelnen Preisniveaus in einem Land nicht angemessen sind und wie die spezifischen, auf der Ölpreisbindung basierenden Preisformeln von Gazprom zu der unlauteren Preisgestaltung beigetragen haben. Die Kommission ist **nicht** der Auffassung, dass die Bindung eines Produktpreises an Erdölerzeugnisse oder anderweitige Produkte an sich rechtswidrig ist. Ferner beanstandet sie nicht, dass Gaspreise in verschiedenen Ländern unterschiedlich sind. Die Wettbewerbsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten können unterschiedlich sein, wie etwa der Stellenwert von Erdgas als Energiequelle im „Energienmix“ eines Landes.

Um beurteilen zu können, ob einzelne Preisniveaus in einem Land nicht angemessen sind, wurden die Preise der verschiedenen Mitgliedstaaten mit einer Reihe verschiedener Benchmarks verglichen, wie etwa den Kosten von Gazprom, den Preisen auf verschiedenen geografischen Märkten oder den Marktpreisen. Aufgrund dieser Analyse kam die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die spezifischen Preisformeln – so wie sie in den Gazprom-Verträgen mit seinen Kunden verwendet wurden – zur Unangemessenheit der von Gazprom verlangten Preise beigetragen haben: Die spezifischen Preisformeln von Gazprom, die den Erdgaspreis an die Preise von Erdölprodukten koppeln, haben Gazprom gegenüber seinen Kunden stark bevorteilt.

In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass Gazprom in fünf mittel- und osteuropäischen Ländern (*Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen*) unangemessene Preise verlangte.

3. Bedenken in Bezug auf die Erdgastransportinfrastruktur

Die Kommission hegt Bedenken, dass Gazprom seine marktbeherrschende Stellung in *Bulgarien* und *Polen* ausgebaut hat, indem das Unternehmen Erdgaslieferungen an bestimmte infrastrukturbezogene Zusagen von Großhändlern knüpfte.

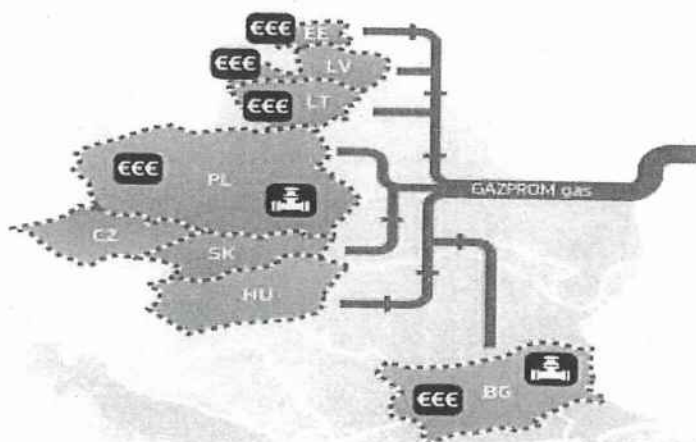
In Bezug auf Bulgarien vertritt die Kommission den vorläufigen Standpunkt, dass Gazprom Gaslieferungen auf Großhandelsebene trotz hoher Kosten und ungewisser wirtschaftlicher Aussichten von der Teilnahme des bulgarischen etablierten Gasversorgers an einem groß angelegten Infrastrukturprojekt von Gazprom („South Stream“-Pipeline) abhängig machte.

In Bezug auf Polen vertritt die Kommission den vorläufigen Standpunkt, dass Gazprom Gaslieferungen an die Bedingung knüpfte, dass Gazprom die Kontrolle über

Investitionsentscheidungen über eine der wichtigsten polnischen Pipelines (Yamal) behielt. Diese Pipeline ist eine der wichtigsten Infrastrukturen, über die Erdgas von anderen Lieferanten als Gazprom auf den polnischen Markt gelangen könnte.

GAZPROM könnte seine marktbeherrschende Stellung in Zentral- und Osteuropa missbrauchen, indem es

- Grenzüberschreitende Gaslieferungen behindert
- €€€ Unangemessen hohe Preise festsetzt
- € (Polen) Gaslieferungen von Zusagen abhängig macht, welche Gazprom die Kontrolle über Pipelines sichern



Hintergrundinformationen zum Verfahren bei kartellrechtlichen Untersuchungen

Artikel 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, die den Handel beeinträchtigen und den Wettbewerb verhindern oder einschränken kann. Wie diese Bestimmungen anzuwenden sind, regelt die Kartellrechtsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates), die sowohl von der Kommission als auch von den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten angewendet werden kann.

Die Mitteilung der Beschwerdepunkte ist ein förmlicher Schritt bei Untersuchungen der Kommission im Falle mutmaßlicher Verstöße gegen die EU-Kartellvorschriften. Die Kommission setzt die Parteien schriftlich von den gegen sie vorliegenden Beschwerdepunkten in Kenntnis. Die Unternehmen können dann die Untersuchungsakte der Kommission einsehen, sich schriftlich dazu äußern und eine mündliche Anhörung beantragen, in der sie gegenüber Vertretern der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden zu der Sache Stellung nehmen. Die Kommission erlässt erst dann einen abschließenden Beschluss, wenn die Parteien ihre Verteidigungsrechte wahrgenommen haben.

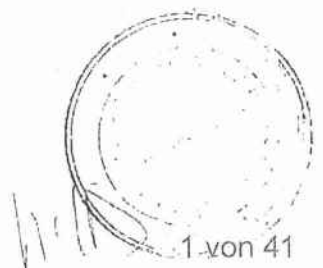
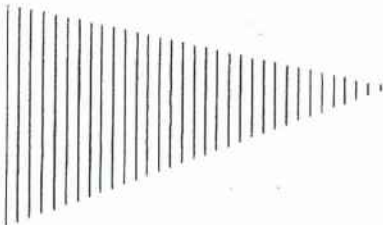
Für den Abschluss kartellrechtlicher Untersuchungen zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen gilt für die Kommission keine zwingende Frist. Die Dauer einer kartellrechtlichen Untersuchung hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. der Komplexität der Sache, dem Umfang, in dem das betroffene Unternehmen mit der Kommission kooperiert, und der Ausübung der Verteidigungsrechte.

MEMO/15/4829

VEREIDIGTE ÜBERSETZUNG AUS DER POLNISCHEN SPRACHE

**Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer
möglichen Ausnahmeregelung für die Gaspipeline Nord
Stream 2
von den Verpflichtungen aus der Gasrichtlinie auf den
Wettbewerb auf dem europäischen Gasmarkt**

Warszawa, 4. Februar 2020



INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
ZUSAMMENFASSUNG UND WICHTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN	4
ZWECK UND STRUKTUR DES DOKUMENTS	9
1. AKTUELLE GASVERSORGUNGSAGT AUF DEM EU-MARKT	10
1.1. Analyse der Gasnachfrage in den EU-Ländern.....	10
1.2. Position von Gazprom Export auf dem EU-Liefermarkt.....	11
1.3. Russische Gastransitroutes in die EU.....	12
2. NOVELLE DER GASRICHTLINIE	16
2.1. Hauptziele und Auswirkungen der Novelle	16
2.2. Antrag der Nord Stream 2 AG auf eine Ausnahmegenehmigung	16
3. ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN DER AUSNAHME REGELUNG AUF DAS WETTBEWERBSNIVEAU UND DIE LITIZIENZ DES EU-GASMARKTES	16
3.1. Analyse der wichtigsten Anforderungen des Dritten Energiepakets aus der Perspektive von NS2.....	17
3.2. Auswirkung der NS2-Ausnahmeregelung für den Wettbewerb im Gastransportsegment.....	21
3.3. Auswirkung der NS2-Ausnahmeregelung für den Wettbewerb im Gashandelssegment.....	24
3.4. Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Stärkung der beherrschenden Stellung von Gazprom Export bei den Gaslieferungen in die EU.....	31
4. ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN DER AUSNAHME REGELUNG AUF DIE KOSTEN DER GASVERSORGUNG POLENS	35
4.1. Mögliche Erhöhung der Transportkosten über Gasfernleitungssystem als Folge der eingeschränkten Nutzung der Jamal-Leitung (Einschränkung der Zweckmäßigkeit für die Rückflusslieferung im Einseisepunkt Mallnow).....	35
4.2. Mögliche Erhöhung der Kosten von Gaslieferungen an die polnische Grenze als Folge der Umleitung der meisten Mengen auf NS1 und NS2 und der Beschränkung der Lieferungen in östlicher Richtung	38
KOMMENTAR ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER AUSNAHME REGELUNG AUF DIE HÖHE DER GASGROßHANDELSPREISE IN DER EUROPÄISCHEN UNION	40

Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausdehnung des Nord-Stream 2-Pipelines von den Vereinbarungen der Gaseinfuhr auf das Weltgasnetzwerk auf dem europaischen Gasmarkt

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Erläuterung
3EP	Drittes Energiepaket
BP	Baltic Pipe - ein Projekt des Systems von Gasleitungen und Gasverdichterstationen, das ermöglicht, die Vorkommen auf NKS mit den Fernleitungssystemen Polens und Dänemarks zu verbinden.
Gasrichtlinie, GR	Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG
GK PGNiG	Die PGNiG-Gruppe
IEA	englisch: International Energy Agency, Internationale Energieagentur
EK	Europäische Kommission
NTS	Nationales Transitsystem (Transitsystem in Polen)
LNG	verflüssigtes Gas
NC BAL	Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodexes für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen
NC-CAM	Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodexes über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Gasfernleitungsnetzen
NC TAR	Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodexes über harmonisierten Fernleitungsentgeltstrukturen
NS1	Nord Stream 1-Pipeline
NS2	Nord Stream 2-Pipeline
NKS	Norwegischer Kontinentalschelf
OIES	Oxford Institute of Energy Studies
OTC	over-the-counter (bilaterale Geschäfte)
EP	Europäisches Parlament
PST	PGNiG Supply & Trading GmbH
PUN	PGNiG Upstream Norway
RP	Republik Polen
RPM	Referenzpreisermittlungsmethode (gemäß Definition des NC TAR)
EFLG	Erdgasfernleitungssystem - ein Abschnitt der Jamal-Leitung auf dem Gebiet Polens
TPA	Third Party Access
GOST-Bedingungen	Referenzbedingungen, unter denen das Gasvolumen für Abrechnungszwecke bestimmt wird. Nach der Staatsnorm der Russischen Föderation (GOST) sind dies: Temperatur 20 °C (293,15 K) und Druck - 0,101325 MPa (entspricht dem atmosphärischen Druck)
Normale Bedingungen	Referenzbedingungen, unter denen das Gasvolumen für Abrechnungszwecke bestimmt wird. Nach der polnischen Norm sind dies: Temperatur 0°C (273,15 K) und Druck - 0,101325 MPa (entspricht dem atmosphärischen Druck).

Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausweitung der Nutzung der Nord Stream 2 Pipeline von den Verpflichtungen der Gasrichtlinie auf das Wettbewerbsrecht und auf den europäischen Gasmarkt

ZUSAMMENFASSUNG UND WICHTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN

A. ANALYSE DER MARKTBEDINGUNGEN:

- (1) Erdgas ist ein wichtiges Element der Energieversorgung in der Europäischen Union. Die Nachfrage nach Gas in der EU lag im Jahr 2018 bei 474 Milliarden m³. Bei sinkender inländischer Förderung werden etwa ¼ dieses Volumens aus Drittländern importiert. Die erstrangigen Lieferanten von gasförmigen Brennstoffen für die EU sind Russland und Norwegen. In den letzten Jahren wurde insbesondere die Position Russlands weiter gestärkt, das 2018 in die Mitgliedstaaten über sein Gasleitungsnetz bis zu 157 Mrd. m³ (42% der gesamten EU-Importe) exportiert hat¹.
- (2) Aufgrund ihrer beherrschenden Stellung konnte Gazprom in den vergangenen Jahren die Preise für einzelne Märkte bestimmen, abhängig von: (a) dem Ausmaß der Dominanz im Versorgungsgebiet und (b) dem Grad der Entwicklung der Infrastruktur zur Diversifizierung der Gasversorgungsquellen.
- (3) Einer der Faktoren, der es ermöglicht, die Position des führenden Anbieters zu erhalten und den Preis weiter zu maximieren, ist die tatsächliche Monopolisierung des Zugangs zur Übertragungsinfrastruktur, die die EU-Länder mit dem russischen Territorium verbindet. In dieser Hinsicht ist es von wesentlicher Bedeutung, nicht nur die Pipelines zur Versorgung der EU mit Gas zu kontrollieren, sondern auch die Pipelines für die Verteilung von Gas innerhalb der Gemeinschaft (z.B. JAGAL, OPAL, NEL, EUGAL), denn gerade durch diese Pipelines kann Gazprom durch monopolistische Praktiken einen echten Einfluss auf die Gasflüsse innerhalb des gemeinschaftlichen Gasmarktes ausüben.
- (4) Die Gesamtkapazität der Übertragungsinfrastruktur, die Russland mit den EU-Ländern verbindet, ist deutlich höher als die derzeitige und prognostizierte Nachfrage der EU-Länder nach Importen aus dem Osten. Weitere Projekte zur Erweiterung der Transitzapazitäten (z.B. Nord Stream 2, Turkish Stream) erhöhen noch mehr die Fähigkeit des Unternehmens, die Lieferrichtungen über verschiedene Übertragungsleitungen zu manipulieren, was bisher eine der Säulen der Politik der Preisdifferenzierung zwischen den verschiedenen Märkten war.

B. ANALYSE DES REGELUNGSUMFELDS:

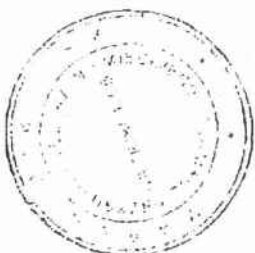
- (5) Gleichzeitig traten im Mai 2019 die Bestimmungen der geänderten Gasrichtlinie in Kraft, die den künftigen Rechtsstatus der derzeit im Bau befindlichen Nord Stream 2 bestimmen. Mit der Änderung sollte bestätigt werden, dass die für Gasfernleitungen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten verbinden, geltenden Vorschriften auch innerhalb der Union für Gasfernleitungen von und nach Drittländern gelten. Die Änderung gewährleistet die Kohärenz des Rechtsrahmens in der EU und vermeidet gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen auf dem Energiebinnenmarkt der Union und negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit.
- (6) Es wird erwartet, dass die vollständige Anwendung des EU-Rechts auf NS2 (einschließlich der eigentumsrechtlichen Entflechtung, der Notwendigkeit, den diskriminierungsfreien Zugang Dritter zu gewährleisten, der Verpflichtung zur Benennung eines unabhängigen Betreibers und der Verpflichtung zur Umsetzung von Netzkodexen) sich positiv auf die Entwicklung des europäischen Gasmarktes auswirkt.
- (7) Artikel 49a der Gasrichtlinie sieht gleichzeitig die Möglichkeit vor, eine Ausnahmeregelung von ihren Bestimmungen zu gewähren. Die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu beantragen, wurde jedoch ausschließlich den Infrastrukturen vorbehalten, die die Mitgliedstaaten mit Drittländern verbinden und deren Bau vor dem Inkrafttreten der Änderung (23. Mai 2019) abgeschlossen wurde.
- (8) Diese Regelung schließt die Möglichkeit aus, im Falle von NS2, dessen Bau noch nicht abgeschlossen ist, eine Ausnahmeregelung zu beantragen. Trotzdem beantragte die Nord Stream 2 AG am 10. Januar 2020 bei

¹ Der Wert, der in den von der Europäischen Kommission in ihrer Berichterstattung verwendeten Standards dargestellt wird. Dies ist nicht der GOST-Standard, bei dem ein Kubikmeter Gas einen absoluten Druck von 101,325 kPa und eine Temperatur von 293,15 K hat.

der deutschen Energieregulierungsbehörde Bundesnetzagentur die Befreiung (Ausnahmeregelung) von der Verpflichtung für NS2 zur Umsetzung der überarbeiteten Gasrichtlinie.

C. AUSWIRKUNGEN DER AUSNAHMEREGLUNG AUF DEN EU-GASBINNENMARKT:

- (9) Abgesehen von der rechtlichen Bewertung der Legitimität des Antrags kann die mögliche Gewährung der NS2-Ausnahmeregelung durch die deutsche Regulierungsbehörde sehr negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Wettbewerbs, die Vertiefung der Integration und die Gewährleistung der Stabilität des Funktionierens des EU-Gasbinnenmarktes haben.
- (10) Zunächst einmal wird die NS2-Infrastruktur dank der Ausnahmeregelung in der Lage sein, zu funktionieren, ohne dass die Anforderungen des 3EP im Geltungsbereich erfüllt werden müssen:
- die eigentumsrechtliche Entflechtung (d.h. Entflechtung und die Notwendigkeit, einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber zu ernennen und zu zertifizieren),
 - den diskriminierungsfreien Zugang Dritter zur Infrastruktur zu gewährleisten,
 - die sich aus den Netzkodizes (NC TAR, NC CAM, NC BAL, NC INT) ergebenden Grundsätze, d.h. Anforderungen an transparente Mechanismen für Tarifierung, diskriminierungsfreie Mechanismen für Kapazitätszuweisung und transparente Netzmanagement- und Ausgleichsregeln.
- (11) Die Ausnahmeregelung bedeutet die Festlegung von Vorzugsregeln für den Betrieb von NS2 in Bezug auf die Regeln für die Jamal- und „Bruderschaft“-Erdgaspipeline. Daher werden die negativen Auswirkungen der Ausnahmeregelung zu spüren sein durch:
- Eigentümer und Betreiber der von des 3EP abgedeckten Übertragungsinfrastruktur,
 - Europäische Erdgashandelsgesellschaften.
- und folglich auch von den Gasverbrauchern in Polen (und in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Erdgas über das Nationale Übertragungssystem importieren).



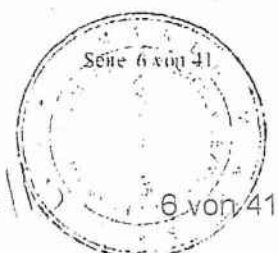
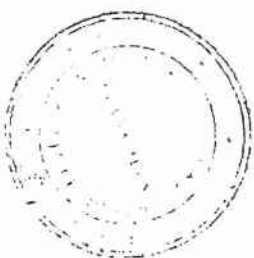
D. FOLGEN FÜR DIE EIGENTÜMER UND BETREIBER VON FERNLEITUNGSINFRASTRUKTUR, DIE UNTER DEM 3EP-REGIME BETRIEBEN WERDEN:

Die Aussichten der europäischen Unternehmen:

- (12) Die Ausnahmeregelung für NS2 wird sich **nachteilig auf das Funktionieren der Eigentümer und Betreiber der Infrastruktur auf alternativen Gasimportrouten aus dem Osten zum EU-Markt, insbesondere zum deutschen Markt, auswirken.** Derzeit erfolgen die Gaslieferungen an den deutschen Markt - mit Ausnahme der NS 1 und des weißrussischen Teils der Jamal-Leitung - mittels der den UE-Rechtvorschriften unterliegenden Infrastruktur. **Die Wahl der einzelnen Versorgungswege durch die Shipper ist daher neben politischen / strategischen Aspekten auch von den Tarifen abhängig,** die von miteinander konkurrierenden Infrastrukturbetreibern zu gleichen Bedingungen angeboten werden können.
- (13) Im Falle der Ausnahmeregelung erhält die Gesellschaft Nord Stream 2 AG die **Möglichkeit, Transporttarifen so zu gestalten, dass der Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung zugelassen wird** (z.B. durch Quersubventionierung oder Preisdiskriminierung) und damit einen Vorteil gegenüber den Betreibern konkurrierender Transitinfrastrukturen erlangt wird. Analysen zeigen, dass im Falle einer Übertragung auf einem Niveau von 30 Mrd. m³ pro Jahr, wäre die regulierte 3EP-Übertragung über NS2 **so teuer wie die Übertragung über die Jamal-Leitung** (gleichzeitig ist die volle Auslastung von NS2 mit einer Übertragung auf dem Niveau von 55 Mrd. m³ pro Jahr etwa **höher als die Kosten der Übertragung über die derzeit von Belarus und Polen genutzte Route**).

Die Aussichten der PGNiG-Gruppe:

- (14) Die Ausnahmeregelung kann sich auch auf PGNiG S negativ auswirken, die indirekt über die Gesellschaft EuRoPol GAZ SA Miteigentümerin der Jamal-Gaspipeline ist und jährlich etwa 30 Mrd. m³ Gas aus dem Osten auf den deutschen Markt transportiert. Die Funktion des Jamal-Leitung-Betreibers nach der ISO-Formel erfüllt zwar der polnische OSP (GAZ-SYSTEM SA), aber der Nutznießer der Einnahmen aus der Bereitstellung von Übertragungsdiensten ist auch PGNiG SA, als Aktionär des Eigentümers der Jamal-Pipeline - EuRoPol GAZ SA (direkt 48% der Aktien und indirekt weitere 4%).
- (15) Aus dieser Sicht könnte PGNiG SA befürchten, dass die NS2-Ausnahmeregelung (und Praktiken, die mit den 3EP für diese Infrastruktur nicht vereinbar sind) zur Umleitung eines Teils oder der Gesamtheit der Transitleistungen von der Jamal-Leitung zu NS2 führen könnte. Folglich würde der PGNiG SA ein Teil ihres Einkommens entzogen werden.
- (16) Während die Gefahr einer Umleitung der Versorgungsströme auch in einem Szenario, in dem NS2 von allen Verordnungen der Gasrichtlinie und 3EP abgedeckt wird, nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Notwendigkeit der Anwendung von dieselben Preisregeln und der Ausübung der Rolle des Betreibers die Transparenz des Wettbewerbs zwischen den einzelnen Übertragungswegen sowie den Druck auf die Wahl der Infrastruktur, die die besten kommerziellen Bedingungen für die Übertragung bietet, erhöhen.



Beurteilung des werts haftpflichtigen Unwuchhängen seiner mangelhaft. Inventionen des, das die. And Spreng-? Pipschir- von den Verpfichtungen des
 es ist wichtig auf das Wert, wertminderung auf dem, ausprüflichen Gesamtheit

E. FOLGEN FÜR DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN:

Die Aussichten der europäischen Unternehmen:

- (17) Die Ausnahmeregelung wird auch zu Wettbewerbsverzerrungen im Handelsgesamt führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ausnahmeregelung aufgrund fehlender Garantien für die Anwendung transparenter Mechanismen der Tarifierung dem Gazprom erlaubt, die Übertragungsgebühren zu manipulieren. Dank der Ausnahmeregelung wird das russische Unternehmen zwischen den einzelnen Gasmärkten vermitteln können, indem es Pipelines verwendet, die aufgrund des fehlenden Wettbewerbs bei der Versorgung nicht von anderen auf dem EU-Markt tätigen Handelsunternehmen genutzt werden können (dies ermöglicht Gazprom eine freie Modellierung der Gasflüsse und die Bevorzugung ausgewählter Gasversorgungspunkte auf dem EU-Markt).
- (18) Die Ausnahmeregelung wird daher die Voraussetzungen für eine "systemische Diskriminierung" vieler Handelsunternehmen schaffen, die de facto für die Nutzung von Infrastruktur, die in voller Übereinstimmung mit dem EU-Recht betrieben wird, "bestraft" werden. Viele von ihnen liefern aus dem Norden und nutzen dabei die Infrastruktur, deren Betreiber die marktüblichen Grundsätze der Nutzung der Infrastruktur anwenden, die auf den EU-Rechtsvorschriften basieren.

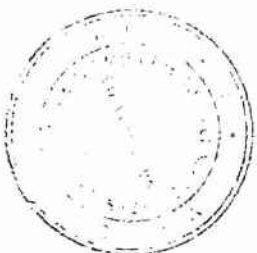
Die Aussichten der PGNiG-Gruppe:

- (19) Den negativen Folgen der Ausnahmeregelung sind die Handelsgesellschaften der PGNiG-Gruppe, d.h. PGNiG SA und PST, ausgesetzt.
- (20) PGNiG SA hat 2017 eine verbindliche Buchung von Transportkapazitäten (ca. 8 Mrd. m³ /Jahr für 15 Jahre) im Baltic Pipe-Projekt vorgenommen, die ab 2022 den Gastransport von den Lagerstätten auf dem norwegischen Kontinentalschelf in die Märkte von Dänemark, Schweden und Polen ermöglicht. Die Buchung erfolgte im Rahmen eines völlig transparenten Open Season-Verfahrens, das von den polnischen und dänischen OSP (GAZ-SYSTEM SA bzw. Energinet.dk) durchgeführt wurde. Während der Betriebsphase wird Baltic Pipe zu 100 % den in der Gasrichtlinie festgelegten Regeln unterliegen.
- (21) Aus der Sicht von PGNiG SA bedeutet eine mögliche Ausnahmeregelung für NS2 das Risiko, auf dem polnischen und deutschen Gasmarkt mit den Shippern zu konkurrieren, die eine Infrastruktur nutzen, die nach einem völlig anderen Regelwerk betrieben wird.
- (22) Mit einer ähnlichen Situation wird sich die Tochtergesellschaft von PGNiG SA - PST, die auf dem deutschen Gasmarkt tätig ist, konfrontiert sehen. Die Unternehmensstrategie von PST geht von der Fortführung des derzeitigen Sourcing-Modells aus, bei dem die Hauptquelle für die Gasbeschaffung der norwegische Markt ist. Ähnlich wie PGNiG SA nutzt PST die Infrastruktur, die den UE-Vorschriften unterliegt (Europipe 1 und Europipe 2), in denen gerade die Grundsätze des Dritten Energiepakets umgesetzt werden. Die NS2-Ausnahmeregelung kann daher dazu führen, dass ausgewählte Wettbewerber von PST, auf dem deutschen Markt - aufgrund intransparenter Methoden zur Festsetzung der NS2-Tarife - einen Wettbewerbsvorteil erzielen können, der sich negativ auf die von PST erzielte Marge auswirkt.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausweitung der Nord-Steuer-2-Pipeline, von den Verpflichtungen der
 ... auf das Wettbewerbsebene auf dem europäischen Gasmarkt

F. FOLGEN FÜR DIE GASVERBRAUCHER IN POLEN UND IN ANDEREN MITTEL- UND OSTEUEPÄISCHEN LÄNDERN:

- (23) Die Entscheidung über die Ausnahmeregelung birgt eine Reihe von Risiken für die weitere Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt in Polen. Insbesondere wird ein möglicher Rückgang der Nutzung der Jamal-Leitung zugunsten der NS2 zu einem Anstieg der Gesamtkosten für die Gasbeschaffung durch die Endverbraucher auf dem Markt in Polen (und anschließend in den Ländern, die Erdgas mittels KSP importieren) führen. Die Jamal-Leitung ist nicht nur eine Transit-Erdgasleitung, sondern ermöglicht auch die Rücklieferungen aus westlicher Richtung.
- (24) Um die potenziellen Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf den Anstieg der Kosten für den Gastransport nach Polen zu veranschaulichen, wurde eine Simulation des Anstiegs der Transportkosten in zwei Bereichen durchgeführt:
- Bereich 1 - Als möglicher Anstieg der SGT-Übertragungskosten infolge der eingeschränkten Nutzung der Jamal-Leitung;
 - Bereich 2 - Als möglicher Anstieg der Kosten für Gaslieferungen an die polnische Grenze als Folge der Umleitung der meisten Mengen auf NS1/NS2 und der Begrenzung der Lieferungen in östlicher Richtung.
- (25) Im Bereich 1 haben die durchgeführten Simulationen gezeigt, dass die Nutzung der Jamal-Leitung für den Transit von russischem Gas ist für die Aufrechterhaltung der Kostenwettbewerbsfähigkeit des physischen Gegenstroms am Einspeisepunkt Mallnow entscheidend. Je nach dem angenommenen Ereignisszenario werden die Gesamtstückkosten für den Gastransport nach Polen über den Punkt Mallnow um [] bis [] gegenüber dem derzeitigen Niveau steigen. Die Umleitung erheblicher Transitmengen auf NS2 kann daher de facto die Legitimität von Gasimporten aus Deutschland nach Polen über die Jamal-Leitung einschränken. Angesichts der begrenzten Importkapazität an anderen Verbindungspunkten an der westlichen und südlichen Grenze (Lasów, Cieszyń) könnten Polen und andere mittel- und osteuropäischen Länder den "wirtschaftlichen" Zugang zu der grundlegenden Gasinfrastruktur verlieren, die ihre Märkte mit denen Nordwesteuropas verbindet.
- (26) In Bereich 2 haben die durchgeführten Analysen gezeigt, dass die Ausnahmeregelung und die Umleitung erheblicher Transitmengen auf NS2 zu einem Anstieg der Kosten für den Gastransit bis zur polnischen Grenze führen könnte. Es wird geschätzt, dass die Umsetzung eines solchen Szenarios zu einem Anstieg der Transportkosten von [] auf [] EUR/MWh führen kann, was [] zum Anstieg der Gaspreise im Land von [] auf über [] führen kann.



ZWECK UND STRUKTUR DES DOKUMENTS

Zweck dieses Dokuments ist es, die Folgen einer möglichen Ausnahmeregelung für NS2 von den Anforderungen der geänderten Gasrichtlinie auf das Wettbewerbsniveau und die Effizienz des EU-Erdgasmarktes darzustellen.

Die durchgeführte Analyse konzentriert sich auf die wirtschaftlichen und marktbezogenen Aspekte der möglichen Ausnahmeregelung, die für alle Gasmarktteilnehmer, insbesondere auch für die Unternehmen der PGNiG-Gruppe, relevant sind.

Die Analyse wird von der rechtlichen Bewertung der Legitimität des Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung der Nord Stream 2 AG abstrahiert, die Gegenstand einer separaten Stellungnahme der PGNiG SA ist.

Dieses Dokument besteht aus vier Kapiteln, die sich mit Schlüsselbereichen der Analyse befassen:

- **Kapitel 1: Aktuelle Gasversorgungslage auf dem EU-Markt**
 - Analyse der aktuellen und prognostizierten Gasbilanz auf EU-Ebene
 - Analyse der Wettbewerbsposition von Gazprom bei der Belieferung des EU-Gasmarktes
- **Kapitel 2: Novelle der Gasrichtlinie**
 - Beschreibung der Ziele der Novelle der Gasrichtlinie vom 2019
 - Beschreibung des von der Nord Stream 2 AG eingereichten Ausnahmeantrags NS2 von den Anforderungen der Gasrichtlinie
- **Kapitel 3: Analyse der Auswirkungen von Ausnahmeregelungen auf das Wettbewerbsniveau und die Effizienz des EU-Gasmarktes**
 - Beschreibung von ausgewählten rechtlichen Anforderungen, die im Rahmen des dritten Energiepakets festgelegt wurden
 - Analyse der Folgen der NS2-Ausnahmeregelung für Gastransit (unter besonderer Berücksichtigung der PGNiG-Gruppe)
 - Analyse der Folgen der NS2-Ausnahmeregelung für Gashandel (unter besonderer Berücksichtigung der PGNiG-Gruppe)
 - Analyse der Folgen der NS2-Ausnahmeregelung für die Stärkung der Wettbewerbsposition von Gazprom
- **Kapitel 4: Analyse der Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Kosten des Gastransports nach Polen**
 - Analyse des Anstiegs der Kosten für den Gastransport nach Polen im Szenario der Umleitung eines Teils des Transits von russischem Gas von den derzeitigen Transportrouten auf NS2



Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung im Nord-Süd-2-Plus-Deal von den Verpflichtungen der
 Mitgliedsstaaten auf das Regime des Energiebinnenmarkts auf dem europäischen Markt

Die Klimapolitik der EU hat in den letzten Jahren Erdgas als "Übergangsbrennstoff" definiert, der die Kohle im Energiemix ersetzt und ermöglicht, die Stabilität des Energiesystems zu erhalten, bis die EE-Industrie eine angemessene technologische Reife erreicht hat.

Die von der Europäischen Kommission im November 2019 vorgelegten Empfehlungen zur Erreichung der Klimaneutralität durch die Gemeinschaft gehen von einer sehr hohen Reduzierung der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen aus. Gleichzeitig ist es derzeit angesichts der Komplexität der vorgeschlagenen energetischen Transformation schwierig eindeutig vorherzusehen, ob dieser Plan in seiner jetzigen Form umgesetzt wird, was eine drastische Reduzierung der Gasbedarfs in den EU-Ländern bis 2050 bedeuten würde.

Deutlich weniger Unsicherheit besteht bei der Prognose der Nachfrage in der EU bis 2030.:

- **ENTSOE (2018)** prognostiziert einen Rückgang der Nachfrage vom derzeitigen Niveau von 474 Mrd. m³ auf 451 Mrd. m³ oder 392 Mrd. m³, je nach dem angenommenen Szenario der energetischen Transformation,
- **Die Europäische Kommission (2018)** prognostiziert - unter der Annahme, dass die für 2030 gesetzten Klimaziele erreicht werden, dass die Nachfrage nach Gas dann 411 Mrd. m³ erreichen wird,
- Die Prognosen der meisten anderen Gasmarktteilnehmer (z.B. Shell, BP, Equinor, IEA, Eurogas) gehen davon aus, dass die Nachfrage auf dem derzeitigen Niveau bleibt oder sinkt, aber nicht mehr als auf etwa 400 Mrd. m³.

Abbildung 2: Prognose der Gasnachfrage in den Ländern der Europäischen Union im Jahr 2030 (in Mrd. m³)

Tatsächlicher Bedarf (2018)	474
ENTSOE - Sc. nachhaltiger Übergang	451
ENTSOE - Sc. verteilte Erzeugung	392
Europäische Kommission - Sc. EUCO30	411

Quelle: ENTSOE Ten Year Network Development Plan 2018

Folglich kann auf der Grundlage der verfügbaren Daten und Prognosen davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage nach Erdgas in den EU-Ländern bis 2030 auf einem relativ hohen Niveau bleiben wird, jedoch mit leicht rückläufiger Tendenz, die vor allem auf die Zunahme des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann man auch eine weitere Zunahme der Abhängigkeit der Gemeinschaft von Lieferungen von außerhalb der EU annehmen. Angesichts des geplanten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und des vorherbestimmten Rückgangs der Produktion in den Niederlanden wird der Anteil der außergemeinschaftlichen Importe an der Deckung der Nachfrage der Mitgliedstaaten deutlich steigen.

1.2. Die Position von Gazprom Export auf dem EU-Liefermarkt

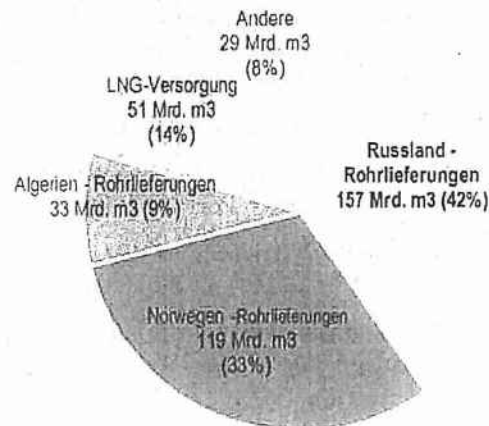
Seit vielen Jahren sind Russland und Norwegen die Hauptlieferanten von Gasbrennstoffen für die Europäische Union. Die Erdgasimporte aus diesen Ländern machten im letzten Jahrzehnt etwa 65-75 % aller Lieferungen auf den EU-Gemeinschaftsmarkt aus. In den letzten Jahren wurde insbesondere die Position Russlands weiter gestärkt, das im Jahr

Alle vorgestellten Projektionen beziehen sich auf die EU-28, d.h. einschließlich des Großbritanniens

Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmegenehmigung für die Sued Stream 2-Pipeline, von den Verpflichtungen des Gasstrahlens auf das Wettbewerbsrecht auf dem europäischen Gasmarkt

2018 über sein Pipeline-Netz bis zu 157 Mrd. m³ (42% des Gesamtimportes der EU)³ in die Mitgliedstaaten exportiert hat - vor Norwegen (119 Mrd. m³; 33% des Gesamtimportes) und Algerien (33 Mrd. m³; 9% des Gesamtimportes).

Abbildung 3. Die größten Gasexporteure in die Europäische Union im Jahr 2018 (in Mrd. m³)



Quelle: Europäische Kommission, Eurostat

100 % der russischen Exportlieferungen in die EU-Länder über die Rohrleitungen wurden vom Gazprom Export durchgeführt, das nach den internen Vorschriften Russlands als einziges Unternehmen berechtigt ist, Exportaktivitäten unter Nutzung der Gasleitungsinfrastruktur durchzuführen. Die größten Exportmärkte von Gazprom Export waren 2018:⁴

- Deutschland: 58 Mrd. m³ (ca. 53 Mrd. m³ nach EK-Normen), d.h. 38% der Gesamtexporte in die EU
- Italien: 23 Mrd. m³ (etwa 21 Mrd. m³ nach EK-Normen), d.h. 15% der Gesamtexporte in die EU
- Großbritannien: 14 Mrd. m³ (ca. 13 Mrd. m³ nach EK-Normen), d.h. 9% der Gesamtexporte in die EU
- Frankreich: 13 Mrd. m³ (etwa 12 Mrd. m³ nach EK-Normen), d.h. 8% der Gesamtexporte in die EU
- Österreich: 12 Mrd. m³ (ca. 11 Mrd. m³ nach EK-Normen), d.h. 8% der Gesamtexporte in die EU
- Polen: 10 Mrd. m³ (etwa 9 Mrd. m³ nach EK-Normen), d.h. 6% der Gesamtexporte in die EU

Nach Angaben der Europäischen Kommission beliefen sich die Einnahmen des russischen Unternehmens aus Gasverkäufen auf den EU-Märkten im Jahr 2018 auf fast 30 Mrd. Euro, verglichen mit 23,6 Mrd. Euro im Jahr 2017 und 20,5 Mrd. Euro im Jahr 2016.

1.3. Russische Gastransitrouten in die EU

Bestehende und geplante Transit-Infrastruktur

Ein sehr wichtiger Faktor, der die starke Position von Gazprom auf dem EU-Gasversorgungsmarkt bestimmt, ist der Zugang zu einer umfangreichen Fernleitungsinfrastruktur, die die Länder der Gemeinschaft mit dem Territorium Russlands (durch Transitländer oder internationale Gewässer) verbindet, mit einer Gesamtkapazität, die die derzeitige und die prognostizierte EU-Nachfrage nach Importen aus Russland deutlich übersteigt. Für einen Teil dieser

³ Werte gemäß den in der Berichterstattung der Europäischen Kommission verwendeten Standards. Nach Angaben von Gazprom Export - unter Anwendung der GOST-Standards - beliefen sich die Exporte in die EU-Länder im Jahr 2018 auf 174 Milliarden m³.

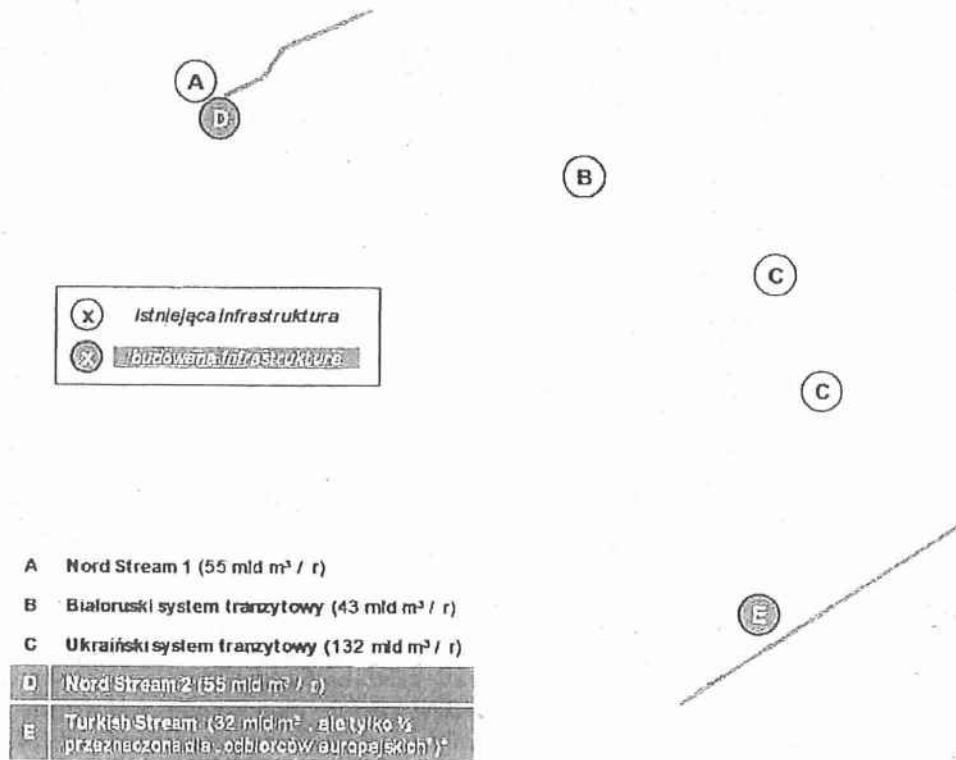
⁴ Von Gazprom gemeldete Werte gemäß GOST-Standards; in Klammern ungefähre Werte gemäß den in der Berichterstattung der Europäischen Kommission verwendeten Standards. Umrechnung von GOST-Normen in EK-Normen unter Annahme eines Faktors von 0,9.

Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2 Pipeline von den Verpflichtungen der Gasrichtlinie auf das Wettbewerbsebene auf dem europäischen Gasmarkt

Infrastruktur hat Gazprom eine vollständige oder teilweise Eigentümerkontrolle; für die übrigen Teile hat das Unternehmen aufgrund von gewährten Ausnahmeregelungen von dem TPA-Grundsatz und/oder langfristigen Kapazitätsreservierungen eine Monopolstellung.

Abbildung 4 zeigt die bestehende und geplante Fernleitungsinfrastruktur, die zur Versorgung der EU aus dem Osten genutzt wird.

Abbildung 4: Bestehende und geplante Transistrecken für russisches Gas in die Europäische Union



* Pierwsza nitka Turkish Stream została oddana do użytku, natomiast druga nitka (przeznaczona dla „odbiorców europejskich”) oraz jej przedłużenie na terenie Bulgarii („Balkan Stream”) znajdują się w fazie budowy

Quelle: ENTSOG Transparency Platform, Gazprom Export

A. Nord Stream 1 (bestehende Infrastruktur)

Eine 1.222 km lange Gasleitung mit einer Transportkapazität von 55 Mrd. m³ / Jahr, die auf dem Grund der Ostsee verläuft und Vyborg in Russland mit Greifswald in Deutschland verbindet. Der erste Strang wurde am 8. November 2011 und der zweite am 8. Oktober 2012 in Betrieb genommen. Das Projekt wurde von einem Konsortium von fünf Unternehmen durchgeführt und wird von ihnen geleitet: Gazprom hält - über seine Tochtergesellschaft - Anteile, die seine beherrschende Stellung sichern (51%).

B. Weißrussisches Gastransitsystem (bestehende Infrastruktur)

Das Grundelement des weißrussischen Transitsystems ist die Jamal-Leitung mit einer Gesamtlänge von 4.196 km (3.000 km in Russland, 575 km in Weißrussland, 680 km in Polen) und einer Transportkapazität von 33 Mrd. m³ Erdgas, die das Erdgasvorkommen in Nordrussland (Gebiet Tjumen) und Westeuropa verbindet. Der polnische Abschnitt der Gasleitung ist im Besitz von EuRoPol Gaz, deren Aktionäre sind: Gazprom (48%), Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo (48%) und Gas Trading (4%). Der Betreiber der Gasleitung ist GAZ-SYSTEM S.A. Das durch die Jamal-Leitung fließende Gas wird dann durch die JAGAL-Leitung weiter nach Süden verteilt.

hauptsächlich an die deutschen Kunden. Der deutsche Teil der Jamal-Leitung wird von Gascade kontrolliert, deren Anteile von Gazprom (49,98%) und Wintershall/BASF (50,02%) gehalten werden.

Die oben erwähnte Transportkapazität der Jamal-Leitung bezieht sich nur auf den Verbindungspunkt Kondratki. In diesem Wert ist die verbleibende Infrastruktur in Weißrussland, die Polen (Punkt Wysokoje) und Litauen (Punkt Kotlovka) mit Gas versorgt, nicht enthalten. Die Gesamtimportkapazität in die EU-Länder durch das weißrussische Transitsystem beträgt daher etwa 43,4 Milliarden m³/Jahr.

C. Ukrainisches Transitsystem (bestehende Infrastruktur)

Das ukrainische Transitsystem umfasst ein Netz von Gasleitungen mit Verbindungspunkten zu Polen (Punkt Drozdowicze), Ungarn (Punkt Beregdaroc), Rumänien (Punkt Issacea) und der Slowakei (Punkt Velke Kapusany). Das in das slowakische System eingespeiste Gas (größter Einspeisepunkt) wird dann über getrennte Transportwege nach Österreich und Italien (erster Strang) und nach Deutschland, Tschechien, Frankreich und in die Schweiz (zweiter Strang) transportiert.

Die gesamte technische Kapazität der den EU-Ländern gewidmeten Infrastruktur beträgt etwa 132 Mrd. m³/Jahr.

D. Nord Stream 2 (Infrastruktur im Bau)

Zwei parallel zur bestehenden Nord Stream 1 Leitung verlegte Leitungsstränge: Die NS2 wird ähnlich wie die NS1 1222 km lang sein und Ust-Luga in Russland mit Greifswald in Deutschland verbinden und den Gastransport von 55 Mrd. m³/Jahr ermöglichen.

Nach Angaben der Nord Stream 2 AG vom Dezember 2019 ist die Bauphase zu 93% abgeschlossen - 160 km Pipeline müssen noch verlegt werden. Gleichzeitig hat die Verhängung von Sanktionen durch die US-Regierung gegen den Bau der Pipeline dazu geführt, dass die Firma Allseas, die für den Bau des fehlenden Abschnitts der Pipeline verantwortlich ist, ihre Arbeiten eingestellt hat. Derzeit ist das genaue Datum der Fertigstellung der Bauarbeiten nicht bekannt.

E. Turkish Stream (teilweise bestehende Infrastruktur) + Balkan Stream (im Bau)

Turkish Stream ist eine 930 km lange Offshore-Gaspipeline mit einer Kapazität von 31,5 Mrd. m³/Jahr, die Anapa in Russland mit Kiyıköy in der Türkei verbindet. Der erste Strang der Pipeline (mit einer Kapazität von 15,75 Milliarden m³/Jahr) wurde am 8. Januar 2020 in Betrieb genommen und mit den Gaslieferungen begonnen. Der zweite Strang (ebenfalls mit einer Kapazität von 15,75 Milliarden m³/Jahr) - für europäische Kunden bestimmt - befindet sich in der fortgeschrittenen Bauphase. Derzeit ist auch der Ausbau von Transportnetzen im Gange, die den Gastransport durch Bulgarien, Serbien, Ungarn und weiter zu CEGH ermöglichen werden.

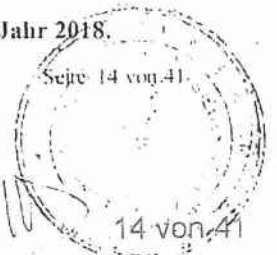
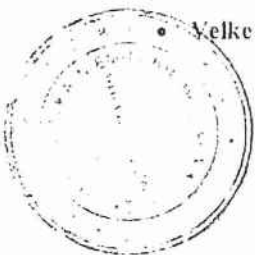
Balkan Stream ist eine Verlängerung des Türkisch Stream in Bulgarien, der die Lieferung von russischem Gas in die EU-Länder in einer Höhe von maximal 15,75 Mrd. m³/Jahr ermöglicht. Die bulgarische Seite ist der Meinung, dass die Arbeiten in der ersten Hälfte des Jahres 2020 abgeschlossen werden.

Analyse des Nutzungsgrades der bestehenden Importinfrastruktur aus dem Osten

Die Daten der Europäischen Kommission zeigen, dass die führende Lieferroute für russisches Gas in die EU im Jahr 2018 das ukrainische Transitsystem war, das den Transport von 41% (64 Mrd. m³) der von Gazprom Export verkauften Menge ermöglichte. Der Transit über NS1 machte 34% (54 Mrd. m³) des Gesamtvolumens aus, während das weißrussische Transitsystem (Jamal-Leitung + sonstige Infrastruktur in Weißrussland, die Gas nach Polen und Litauen liefert) den Transport der restlichen 25% (39 Mrd. m³) ermöglichte.

Die Nutzung der verfügbaren Kapazitäten an den Haupteinspeisestellen der Mitgliedstaaten stellte sich wie folgt dar:

- **Greifswald** (Einspeisung in das deutsche Netz mit NS1; Kapazität: 55 Mrd. m³/Jahr): 94% im Jahr 2018.
- **Kondratki** (Grenzübergang Weißrussland-Polen; Kapazität: 33 Mrd. m³/Jahr): 97% im Jahr 2018.
- **Velke Kapusany** (Grenzübergang Ukraine-Slowakei; Kapazität: 72 Mrd. m³/Jahr): 62% im Jahr 2018.



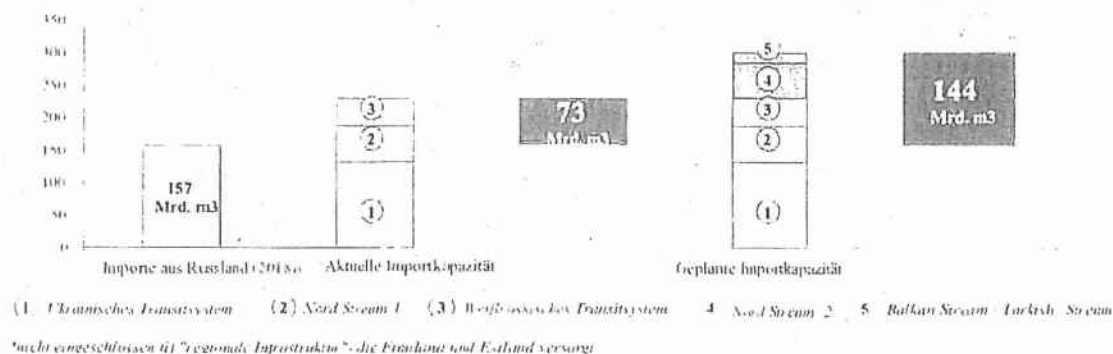
Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2 Pipeline von den Verpflichtungen der Transitländer auf das Wettbewerbsniveau auf dem europäischen Gasmarkt

Analyse des Überangebots an Kapazität der Importinfrastruktur aus dem Osten

Die bestehende Transitinfrastruktur, die für den Export von russischem Gas in die EU-Länder genutzt wird, übersteigt deutlich die derzeitige Nachfrage nach Gasbrennstoff aus dieser Richtung. Die gesamte Transportkapazität des ukrainischen Transitsystems, des weißrussischen Transitsystems und von NS1 beträgt 230 Mrd. m³/Jahr und übersteigt die russischen Importe im Jahr 2018 um bis zu 73 Milliarden m³. In Wirklichkeit ist dieses Überangebot noch größer, da die angegebene Gesamtkapazität der Infrastruktur die "regionalen Pipelines" nicht berücksichtigt, die zur Versorgung Finnlands und Estlands genutzt werden.

In diesem Zusammenhang sind die aktuellen Projekte Turkish Stream/Balkan Stream und Nord Stream 2 höchst fragwürdig. Zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme würde das Überangebot an Infrastruktur für russische Lieferungen 144 Mrd. m³ über den EU-Exporten liegen.

Abbildung 5: Derzeitiges und wahrscheinliches Überangebot an Importkapazitäten in die EU aus russischer Richtung (in Mrd. m³ a⁻¹)

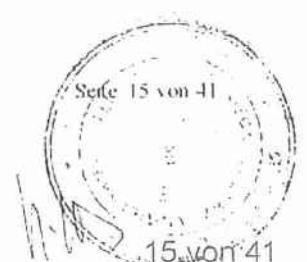


Quelle: Euzene, Analyse auf der Grundlage von IEA- und OLS-Daten

NS2 (und seine große Exportkapazität) kann den nicht geschäftlich motivierten Wunsch signalisieren, den Lieferstrom an dieselben Kunden in der EU umzuleiten.

In diesem Zusammenhang erscheint es besonders wichtig, die neu entstehenden Elemente der Importinfrastruktur aus dem Osten durch eine möglichst breite Palette von Regelungen für die innergemeinschaftlichen Übertragungsnetze abzudecken.

Die Schaffung einer EU-Jurisdiktion soll in diesem Fall nicht dazu dienen, die Gasflüsse auf einzelnen Transitrouten zu "steuern", sondern sicherzustellen, dass die Entscheidungen der Shipper, Kapazitäten auf einer bestimmten Pipeline zu buchen, in erster Linie auf der Grundlage eines Vergleichs der angebotenen Geschäftsbedingungen getroffen werden (im Hinblick auf den gleichen oder ähnlichen Regulierungsumfang, dem die gesamte Infrastruktur unterliegen wird).



2. NOVELLE DER GASRICHTLINIE

2.1. Hauptziele und Auswirkungen der Novelle

Bereits im November 2017 hat die Europäische Kommission eine Novelle der Gasrichtlinie vorgeschlagen, die die Erweiterung des Katalogs der von ihren Bestimmungen abgedeckten Infrastrukturen voraussetzt. Nach etwa 1,5 Jahren Verhandlungen und Vereinbarungen, an denen die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen beteiligt waren, haben der UE-Rat und das Europäische Parlament im April 2019 die zuvor im Trilog vereinbarte Kompromissfassung der Novelle der Gasrichtlinie akzeptiert. Nach ihrer Annahme durch das EP im April 2019 trat die Novelle am 23. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie innerhalb der nächsten 9 Monate umzusetzen.

Die überarbeitete Gasrichtlinie zielt darauf ab, die Hindernisse für die Vollendung des Erdgasbinnenmarktes zu beseitigen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Marktregeln der Union nicht für Gasleitungen nach und aus Drittländern galten. Mit den eingeführten Änderungen soll klargestellt werden, dass die für Gasleitungen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten verbinden, geltenden Vorschriften auch innerhalb der EU für Gasleitungen nach und aus Drittländern gelten.

Im Ergebnis soll die Novellierung die Kohärenz des EU-Rechtsrahmens gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen auf dem Energiebinnenmarkt und negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit verhindern.

Das Inkrafttreten der geänderten Gasrichtlinie hat einen Einfluss auf den rechtlichen Status von Nord Stream 2. Aus der Sicht des Eigentümers der im Bau befindlichen Infrastruktur sind die wichtigsten rechtlichen und regulatorischen Auswirkungen:

- Bestätigung, dass NS2 dem EU-Energiegesetz in dem aus der Gasrichtlinie hervorgehenden Umfang unterliegt, einschließlich insbesondere des Dritten Energiepakets (3EP),
- Hinweis darauf, dass der Staat, der für die Umsetzung von Vorschriften zur Durchsetzung von EU-Recht im Falle von NS2 verantwortlich ist, Deutschland ist.

2.2. Antrag der Nord Stream 2 AG auf eine Ausnahmeregelung

Artikel 49a der geänderten Richtlinie sieht gleichzeitig vor, dass ein Mitgliedstaat eine Ausnahmeregelung von den Bestimmungen der Richtlinie gewährt. Die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu beantragen, war jedoch ausschließlich den Infrastrukturen vorbehalten, die die Mitgliedstaaten mit Drittländern verbinden und deren Bau vor dem Inkrafttreten der Novelle (d.h. vor dem 23. Mai 2019) abgeschlossen wurde.

Diese Bestimmung schließt im Falle von NS2 die Möglichkeit der Beantragung der Ausnahmeregelung aus, da der Bau der Gasleitung noch nicht abgeschlossen ist.

Trotzdem beantragte die Nord Stream 2 AG am 10. Januar 2020 bei der deutschen Energieregulierungsbehörde Bundesnetzagentur eine Befreiung (Ausnahmeregelung) von der Verpflichtung der Umsetzung der überarbeiteten Gasrichtlinie durch NS2. Die von der Antragstellerin vorgetragenen Argumente wurden nicht veröffentlicht.

3. ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN DER AUSNAHMEREGLUNG AUF DEN WETTBEWERB UND DIE EFFIZIENZ DES EU-GASMARKTES

Kapitel 3 enthält eine Analyse der erwarteten Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für NS2 auf den europäischen Gasmarkt. Die Analyse wurde nach folgendem Ansatz durchgeführt:



Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2-Pipeline von den europäischen Übertragungsnetzbetreibern und Handelsgesellschaften auf das Wettbewerbsumfeld auf dem europäischen Gasmarkt

- Im ersten Schritt (Kapitel 3.1.) werden die wichtigsten regulatorischen Anforderungen für NS2, die sich aus der Gasrichtlinie ergeben, vorgestellt.
- Im zweiten Schritt (Kapitel 3.2. – 3.3.) werden die Konsequenzen für bestimmte Gruppen von Marktteilnehmern (europäische Übertragungsnetzbetreiber und Handelsgesellschaften), die im Falle einer NS2-Ausnahmeregelung prognostiziert werden, beschrieben.
- Im dritten Schritt (Kapitel 3.4) wird der Zusammenhang zwischen der NS2-Ausnahmeregelung und der langfristigen Stärkung der Wettbewerbsposition von Gazprom aufgezeigt

3.1. Analyse der wichtigsten Anforderungen des dritten Energiepakets aus der Perspektive von NS2

Im Lichte der Gasrichtlinie muss die NS2-Infrastruktur die wichtigsten Anforderungen des 3EP erfüllen, darunter

- Gewährleistung des diskriminierungsfreien Netzzugangs Dritter (TPA),
- Eigentumsentflechtung (Entflechtung und die Notwendigkeit, einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber zu ernennen und zu zertifizieren) - d.h. keine Entflechtung von Übertragungs- und Handelsaktivitäten und Konzentration beider Funktionen in einer Nord Stream 2 AG Gesellschaft (einer Tochtergesellschaft von Gazprom)
- Die Prinzipien, die sich aus den Netzkodexen (NC TAR, NC CAM, NC BAL, NC INT) ergeben, d.h. die Anforderungen an transparente Mechanismen für die Tarifierung, diskriminierungsfreie Mechanismen für die Kapazitätszuweisung und transparente Netzmanagement- und Ausgleichsregeln

Aus der Perspektive der Auswirkungen von NS2 auf den Wettbewerb und die Effizienz des europäischen Gasmarktes erscheint die "Unterordnung" von NS2 unter die EU-Rechtsprechung besonders wichtig im Bereich: (i) Anforderungen an transparente Mechanismen für die Tarifierung und (ii) Entflechtungsanforderungen. Eine detaillierte Beschreibung dieser Anforderungen - zusammen mit einem Hinweis auf die Auswirkungen ihrer Umsetzung - wird in den Kapiteln 3.1.1 und 3.1.2 vorgestellt.

3.1.1. Voraussetzungen für die Anwendung transparenter Mechanismen für die Tarifierung

NC TAR-Netzwerk-Code

Das Schlüsseldokument aus Sicht der Tariftransparenz ist die Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex für harmonisierte Fernleitungsnetzstrukturen (NC TAR).

Die Voraussetzung dafür war die Notwendigkeit, die Tarifstrukturen für den Gastransport zu harmonisieren und transparenter zu gestalten und EU-weite Regeln zu definieren, die auf Marktintegration und die Förderung der Zusammenschaltung der Netze ausgerichtet sind.

Zu diesem Zweck legt der NC TAR detaillierte Anforderungen zur Festlegung der Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber und zur Berechnung verschiedener Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelte fest, deren Anwendung es den Netznutzern ermöglichen soll, die Entgelte, ihre Änderungen, die Art und Weise ihrer Festlegung und mögliche künftige Änderungen besser nachzuvollziehen. Darüber hinaus sollten die Netznutzer in der Lage sein, die der Berechnung der Fernleitungsentgelte zugrunde liegenden Kosten zu verstehen und diese angemessen zu prognostizieren.

Zu den wichtigsten Bestimmungen des NC TAR, die auf die Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung der Netzbenutzer abzielen, ist zu erwähnen:

- Artikel 4 ("Fernleitungs- und Systemdienstleistungen und -entgelte") - definiert unter anderem Fernleitungsdienstleistungen als Dienstleistungen, die zwei Schlüsselkriterien erfüllen:
 - Die Kosten einer solchen Dienstleistung gehen auf die Kostentreiber, wie die technische und prognostizierte Kapazität und die Distanz, zurück;

Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausweitung der Nord Stream 2-Pipeline von den Verpflichtungen der Gasverträge auf den Wettbewerb auf dem europäischen Gasmarkt

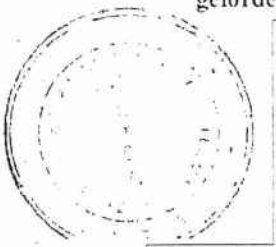
- Die Kosten einer solchen Dienstleistung stehen im Zusammenhang mit Investitionen in Infrastruktur, die zum regulierten Anlagevermögen für die Erbringung von Fernleitungsdienstleistungen gehört, sowie mit dem Betrieb dieser Infrastruktur.
- **Artikel 6 ("Anwendung der Referenzpreismethode")** - verpflichtet die nationale Regulierungsbehörde, eine Referenzpreismethode (RPM) festzulegen und zu genehmigen sowie den sich daraus ergebenden Referenzpreis auf alle Ein- und Ausspeisepunkten des bestimmten Ein-/Ausspeisesystems anzuwenden, und legt zulässige Wege zur Anpassung des Referenzpreises fest.
- **Artikel 7 ("Wahl einer Referenzpreismethode")** - stellt obligatorische Anforderungen an die gewählte Referenzpreismethode fest, unter anderem:
 - es muss den Netznutzern ermöglichen, die Berechnung der Referenzpreise sowie deren genaue Prognose nachzuvollziehen.
 - es muss die bei der Erbringung der Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigen.
 - es muss die Diskriminierungsfreiheit gewährleisten und unzulässige Quersubventionierung verhindern
- **Artikel 26 ("Regelmäßige Konsultationen")** - führt eine Anforderung der regelmäßigen Konsultationen ein und legt ihre Modalitäten unter Einbeziehung der nationalen Regulierungsbehörden und der Gasmarktteilnehmer fest. Als Teil des Konsultationsprozesses veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber detaillierte Informationen darüber, wie die in Artikel 30 NC TAR festgelegte Methode zur Ermittlung der Fernleitungsentgelte festgelegt wird:
- **Artikel 30 ("Vor der Entgeltperiode zu veröffentlichende Informationen")** - gibt den umfassenden Umfang der vom Fernleitungsnetzbetreiber zu veröffentlichenden Informationen an. Diese Anforderung betrifft u.a.:
 - Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes (wie z.B. technische Kapazität, prognostizierte kontrahierte Kapazität, die zu erwartende Mengen und Richtungen des Gasflusses)
 - die zulässigen Erlöse oder die Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers.
 - Arten von Vermögen, die zum regulierten Anlagevermögen gehören und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten und Methode zu ihrer Berechnung.
 - Angefallene und geplante Investitions- und Betriebskosten.
 - erwartete Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Systempunkten, angebotenen Produkten usw.,
 - viele andere detaillierte Aspekte der Methode der Ermittlung von Fernleitungsentgelten.

Positive Auswirkungen des NC TAR auf den europäischen Gasmarkt

Die Umsetzung des NC TAR durch die EU-Mitgliedstaaten hat den Mangel an Transparenz und die Informationsasymmetrie zwischen den einzelnen Gasmarktteilnehmern, die ein inhärentes Merkmal der nationalen Gassysteme im Vorfeld der EU-Liberalisierungsbemühungen waren, weitgehend beseitigt.

Erstens sind die Infrastrukturbetreiber verpflichtet, die Methode zur Festlegung der Fernleitungsentgelte und die Tarifberechnung selbst auf eine genau definierte Art und Weise anzuwenden, die jegliche flexible Kostenberechnung für die Infrastrukturnutzung ausschließt. Bei spezifischen Fragen müssen die vom Betreiber vorgeschlagenen methodischen Lösungen von der zuständigen unabhängigen Regulierungsbehörde auf der Ebene des Mitgliedstaates akzeptiert werden.

- **Auswirkung 1: Die Höhe der Tarife spiegelt die tatsächlichen Kosten für die Schaffung und den Betrieb der Infrastruktur gut wider, wodurch wirtschaftlich effiziente Fernleitungssysteme gefördert werden.**



Bewertung des wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2 Pipeline von den Verpflichtungen der Gaswirtschaft auf den Wettbewerbsvorteilen auf dem europäischen Gasmarkt

- **Auswirkung 2:** Die Kosten für die Nutzung der Infrastruktur sind für alle gleich. Die Betreiber haben keine Möglichkeit, einen Marktteilnehmer zu diskriminieren.

Zweitens beeinflussen die genau definierten Bedingungen und die Art der Führung des Konsultationsprozesses seinen inklusiven Charakter. Die vom Infrastrukturbetreiber vorgeschlagenen Lösungen werden nicht nur von den Regulierungsbehörden, sondern auch von einem breiten Spektrum von Marktteilnehmern bewertet.

- **Auswirkung 3:** Die vollständige Transparenz des Tarifprozesses eliminiert das Risiko des Missbrauchs und ermöglicht die Berücksichtigung der Interessen einzelner Interessengruppen.
- **Auswirkung 4:** Die Art und Weise des Tarifprozesses erhöht drastisch die Vorhersehbarkeit des Handelns der Infrastrukturbetreiber - jede Änderung des Ansatzes muss rechtzeitig kommuniziert und umgesetzt werden. Die Marktteilnehmer können die Dynamik der für eine bestimmte Infrastruktur geltenden Tarife vorsehen und auf dieser Grundlage ihre Strategien für den Bezug von Gas aus bestimmten Richtungen ändern.

Damit leistet der NC TAR einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen EU-Gasmarktes. Die auf den einzelnen inländischen Märkten tätigen Unternehmen können sicher sein, dass die Regeln für die Festlegung der Entgelte in jedem von ihnen gleich oder zumindest sehr ähnlich sind und dass es in dieser Hinsicht praktisch keine Gefahr unlauterer Praktiken gibt.

Man muss sich bewusst sein, dass die Gewährung der von der Nord Stream 2 AG beantragten Ausnahmeregelung sie von der Verpflichtung zur Anwendung der NC TAR - Vorschriften befreit. Als Ergebnis werden die Fernleitungsentgelte von NS2:

- Nicht veröffentlicht und nur den Shippern, die diese Infrastruktur nutzen, bekannt,
- In beliebiger Form gestaltet, die z.B. keine Kosten für den Bau und die Nutzung der Infrastruktur widerspiegelt oder eine Differenzierung der Kosten des Gasbrennstoffverkaufs zwischen den Kunden ermöglicht (Quersubventionen zwischen Transport- und Gaskosten),
- von einer engen Gruppe von Unternehmen, die auf dem europäischen Gasmarkt tätig sind, als ein Element des Wettbewerbsvorteils genutzt.

Eine detaillierte Analyse der Risiken, die sich aus der Nichtanwendung von NC TAR von NS2 ergeben, wird in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 dieser Analyse dargelegt.

3.1.2. Entflechtungsanforderungen

Ursprung der Entflechtung

In der Vergangenheit waren die Unternehmen auf den Gasmärkten der Mitgliedstaaten vertikal integrierte Unternehmen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette oder zumindest in mehreren Segmenten davon tätig waren. Die Struktur des Marktes, in dem Gasförderung, -handel und -transport von einem einzigen Unternehmen durchgeführt wurden, schränkte auf eine natürliche Weise den Wettbewerb ein und stärkte die Monopole. Während die Einführung des TPA-Prinzips in der Theorie den Zugang der Dritten zu den Fernleitungsnetzen garantierte, könnte der Eigentümer der Infrastruktur in der Praxis immer noch Praktiken anwenden, die seinen organisatorisch kapitalverbundenen Gashändler begünstigen.

Daher war die Voraussetzung für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Gasnetzen und die Stärkung des Wettbewerbs a priori die eigentumsrechtliche Entflechtung der Gasinfrastruktur in den EU-Ländern, einschließlich der Fernleitungsinfrastruktur.

Diese Anforderung wurde im Rahmen des 3EP durch die Einführung des Modells der **eigentumsrechtlichen Entflechtung (ownership unbundling - OU)** eingeführt, bei dem der Eigentümer und Betreiber der

Wiedergeburt des neuen Europas... (faint text)

Fernleitungsinfrastruktur ein separates Unternehmen ist, das weder Förder-/Handelsaktivitäten ausübt, noch organisatorische/kapital mit den Unternehmen verbunden ist, die solche Aktivitäten durchführen.

Für Mitgliedstaaten, in denen vor dem 3. September 2009 vertikal integrierte Unternehmen die Fernleitungsnetzbetreiber waren, könnten alternative Entflechtungsmodelle (**Independent System Operator – ISO** i **Independent Transmission Operator – ITO**) verwendet werden. Die Angemessenheit ihres Einsatzes musste jedoch jedes Mal von der Europäischen Kommission bewertet werden.

Ein zusätzliches Verfahren zur Überprüfung der Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers, das durch die Bestimmungen des 3EP eingeführt wurde, ist das Zertifizierungsverfahren. Im Rahmen des vor der nationalen Energiemarktregulierungsbehörde geführten Verfahrens wird überprüft, ob der betroffene Betreiber in seiner Rechtsform und in seinen Eigentumsverhältnissen sowie in seinen Entscheidungen unabhängig von anderen Tätigkeiten ist, die nicht mit dem Transport von Erdgas zusammenhängen. Bevor die nationale Regulierungsbehörde eine endgültige Entscheidung trifft, muss ihr Entwurf auch die Stellungnahme der Europäischen Kommission einholen. Die Gasrichtlinie (Artikel 11) definiert auch die Regeln des Zertifizierungsverfahrens im Falle eines Fernleitungsnetzeigentümers/-betreibers, der von einer Person/von Personen aus einem Drittland kontrolliert wird. In diesem Fall trifft die NRB auch die endgültige Entscheidung unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme der Europäischen Kommission. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, die Zertifizierung zu verweigern, wenn ihre Erteilung eine Gefahr für die Energieversorgungssicherheit dieses Mitgliedstaats oder für die Energieversorgungssicherheit eines anderen Mitgliedstaats darstellt.

Positive Auswirkungen der Entflechtung auf den europäischen Gasmarkt

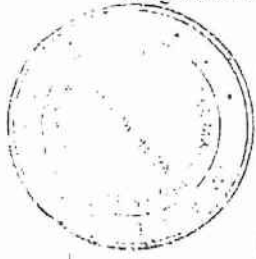
Die Umsetzung des Prinzips der Entflechtung der Betreiberfunktion von der Gasbrennstoff-Handelsfunktion in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten - in Verbindung mit anderen im Rahmen des 3EP eingeführten Liberalisierungsreformen - hat wesentlich zur Schaffung eines integrierten und wettbewerbsfähigen EU-Gasmarktes beigetragen. Als wichtigste Auswirkungen der Entflechtung sind zu erwähnen:

- **Wirkung 1:** Entstehung von Unternehmen, die sich auf die Erfüllung operativer Funktionen konzentrieren, d.h. ein wirtschaftliches Interesse sowohl an der Optimierung des derzeitigen Netzmanagements als auch an seiner Entwicklung haben, die die Erbringung von Fernleitungsdienstleistungen für eine größere Zahl von Kunden ermöglicht. Die Folge dieses Interesses ist unter anderem eine stärkere Integration von Fernleitungssystemen der Mitgliedstaaten.
- **Auswirkung 2:** Schaffung der Voraussetzungen für eine Erhöhung der Zahl der Handelsgesellschaften, indem die Gefahr diskriminierender Praktiken des Infrastrukturbetreibers beseitigt wird. Die Folge davon ist ein verstärkter Wettbewerb auf der Großhandelsebene und eine Senkung der Gaspreise für die Endverbraucher.
- **Auswirkung 3:** Steigerung der Versorgungssicherheit im Falle, wenn die Fernleitungsdienstleistung von völlig unabhängigen Betreibern erbracht wird (für die sie die Haupteinnahmequelle ist).

Man muss sich bewusst sein, dass die mögliche Gewährung der von der Nord Stream 2 AG beantragten **Ausnahmegenehmigung** sie von der Verpflichtung entbindet, ihre Gasverkaufsaktivitäten von ihren Transportaktivitäten (als TSO) zu trennen.

Unter diesen Umständen würde der Eigentümer und Betreiber von NS2 ein Unternehmen sein, das eine 100%ige Tochtergesellschaft des russischen Konzerns Gazprom ist, dessen andere Tochtergesellschaft (Gazprom Export) als einzige in der Lage ist, Gas aus Russland zu exportieren.

Die Zustimmung für solche Eigentums- und Betreiberstruktur (eine Pipeline, die sich im Besitz eines vertikal integrierten Unternehmens befindet und von diesem betrieben wird) würde in gewisser Weise eine Rückkehr



Bewertung des werts, hauptlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2-Pipeline, von den Verpflichtungen der
Tatschichte auf das Wettbewerbsniveau und dem europäischen Gasmarkt

zu dem in der EU vor 2009 geltenden Regulierungssystem bedeuten.

Eine detaillierte Risikoanalyse, die sich aus der Nichtanwendung der Entflechtungsregel im Falle von NS2 ergeben, wird in den Kapiteln 3.2 - 3.4 dieses Analysedokuments vorgestellt.

3.2. Folgen der NS2-Ausnahmeregelung für den Wettbewerb im Fernleitungssystem

Eines der beiden Segmente des europäischen Gasmarktes, die von der Ausnahmeregelung NS2 nachteilig betroffen sein werden, ist das Fernleitungssystem. In diesem Fall können mindestens drei negative Folgen angegeben werden, denen andere Fernleitungsnetzbetreiber ausgesetzt werden sein:

- Diskriminierung der europäischen ÜNB durch Gewährung eines Exklusivrechts für NS2-Eigentümer für die freie Gestaltung der Zollsätze,
- Negative Auswirkungen auf die Geschäftslage von Eigentümern und Betreibern alternativer Fernleitungsinfrastrukturen für Gasimporte aus Russland,
- Verlangsamung/Hemmung infrastruktureller Integrationsprozesse.

Ihre Merkmale werden im Folgenden vorgestellt.

3.2.1. Diskriminierung der europäischen ÜNB durch das ausschließliche Recht der NS2-Eigentümer, die Tarife frei zu bestimmen

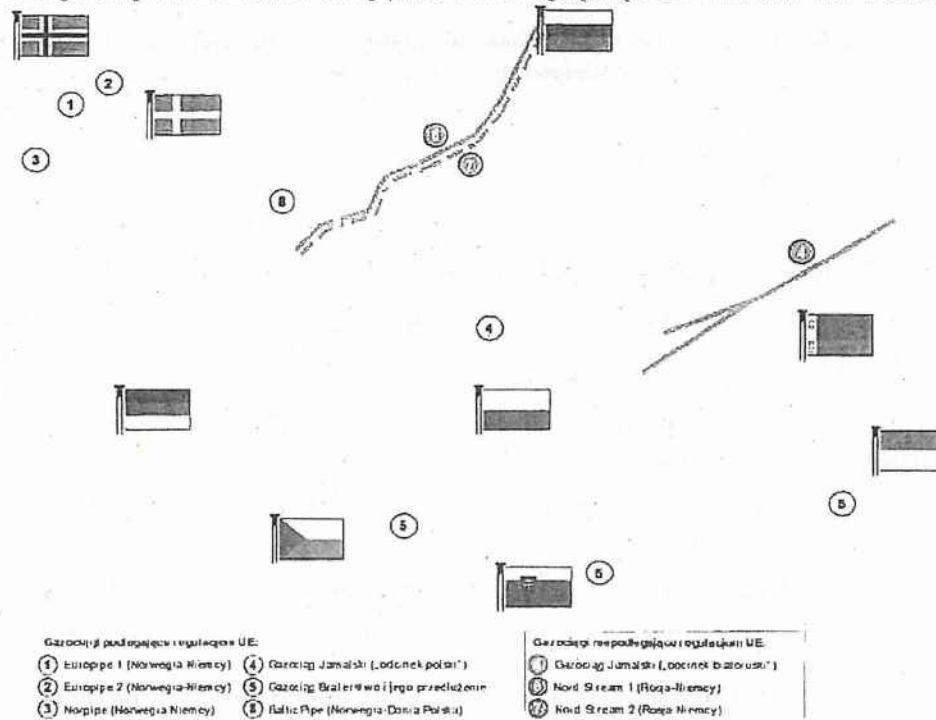
Für Deutschland, das der größte Gasmarkt in der EU und einer der führenden Handelspunkte (virtuell und physisch) ist, unterliegt die überwiegende Mehrheit der Import- Fernleitungsinfrastruktur aus den Drittländern den Vorschriften, die auf den EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Liberalisierung des Gasmarktes basieren. Dies betrifft:

- Offshore-Gaspipelines, die Importe von NKS ermöglichen (Europipe 1 - Kapazität: 20 Mrd. m³/Jahr; Europipe 2 - Kapazität: 27 Mrd. m³/Jahr; Norpipe - Kapazität: 16 Mrd. m³/J) - Norwegen ist als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (engl. European Economic Area - EEA) verpflichtet, die EU-Energierichtlinien umzusetzen. Folglich unterliegen diese Pipelines den inländischen Vorschriften, die auf EU-Recht basieren. Ähnliche Regeln gelten für Offshore-Pipelines, die die Vorkommen auf dem Norwegischen Kontinentalschelf NKS-Felder mit anderen westeuropäischen Ländern verbinden (Zeepipe und Franpipe), und werden auch für das Baltic Pipe-Projekt gelten, das ab 2022 norwegisches Gas nach Dänemark und Polen liefern kann, mit einem Anlandepunkt an der polnischen Küste, der einige Dutzend Kilometer von der polnisch-deutschen Grenze entfernt ist.
- Bruderschaft-Pipeline - die in der Slowakei und der Tschechischen Republik gelegenen Abschnitte der Pipeline unterliegen zu 100% den Regeln der Gasrichtlinie und 3EP. Auch Ukraine reformiert ihr Energiesystem mit dem Ziel, es an die Regeln und Vorschriften der EU anzupassen. Ab 1. Januar 2020 wurde die Kontrolle über das ukrainische Transigasleitungssystem (GTS) vom Gasfernleitungsnetzbetreiber der Ukraine (OGTSU) übernommen, so dass die gesamte Fernleitungsinfrastruktur ab der russisch-ukrainischen Grenze den Vorschriften der Gasrichtlinie und 3EP unterliegt.
- Jamal-Leitung (teilweise) - der Abschnitt der Pipeline, der sich auf dem Gebiet Polens befindet, unterliegt zu 100% den Regeln, die sich aus der Gasrichtlinie und 3EP ergeben. Diese Regeln gelten nicht für das Netzwerk in Weißrussland, dem einzigen Transitland zwischen Russland und der EU.



Bewertung der wirtsch. und rechtlichen Auswirkungen einer möglichen Ausweitung der Nord Stream 2 Pipeline von den Verpflichtungen der Gasrichtlinie auf das Wettbewerbsebene auf dem europäischen Gasmarkt

Abbildung 6: Regulierungsstatus bestehender und geplanter Gasversorgungswege aus Drittländern nach Deutschland und Polen



Gasleitungen, die den EU-Vorschriften unterliegen

- 1 Europipe (Norwegen, Deutschland)
- 2 Europipe 2 (Norwegen, Deutschland)
- 3 Norpipe (Norwegen, Deutschland)
- 4 Jamal-Leitung („polscher Abschnitt“)
- 5 Bruderschaft – Pipeline und ihre Verlängerung
- 8 Baltic Pipe (Norwegen – Deutschland – Polen)

Gasleitungen, die den EU-Vorschriften nicht unterliegen

- 4 Jamal-Leitung („weißrussischer Abschnitt“)
- 6 Nord Stream 1 (Russland-Deutschland)
- 7 Nord Stream 1 (Russland-Deutschland)

Quelle: Eigenes Verarbeiten von EY auf der Grundlage von Daten der U und von Gas-Export

Der einzige bestehende Weg der Belieferung des deutschen Marktes aus Drittländern, in denen die EU-Rechtsprechung nicht gilt, ist derzeit NS1. Die mögliche Gewährung der NS2-Ausnahmeregelung würde die bevorzugte Behandlung der Infrastruktur, die Russland und Deutschland verbindet, aufrechterhalten, obwohl für die übrigen Transitstrecken die EU-Vorschriften vollständig oder zumindest teilweise angewandt werden.

Die Einbeziehung von NS2 in das 3EP-Regime (keine Ausnahmeregelung) würde bedeuten, dass transparente Mechanismen für die Bestimmung der regulierten Einnahmen (z.B. auf der Grundlage der "Cost plus"-Methode) und nichtdiskriminierende Regeln für die Festlegung der Fernleitungstarife erforderlich wären. In einem solchen Fall würden die Entgelte für die Erbringung von Fernleistungsleistungen von der Marktaufsichtsbehörde genehmigt und veröffentlicht werden, und die Attraktivität der Gasfernleitung über NS2 würde von den tatsächlichen Kosten für Bau

Erweiterung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer neuen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2-Pipeline von den Verpflichtungen der Gas-Lieferanten auf das Wettbewerbsniveau auf dem europäischen Gasmarkt

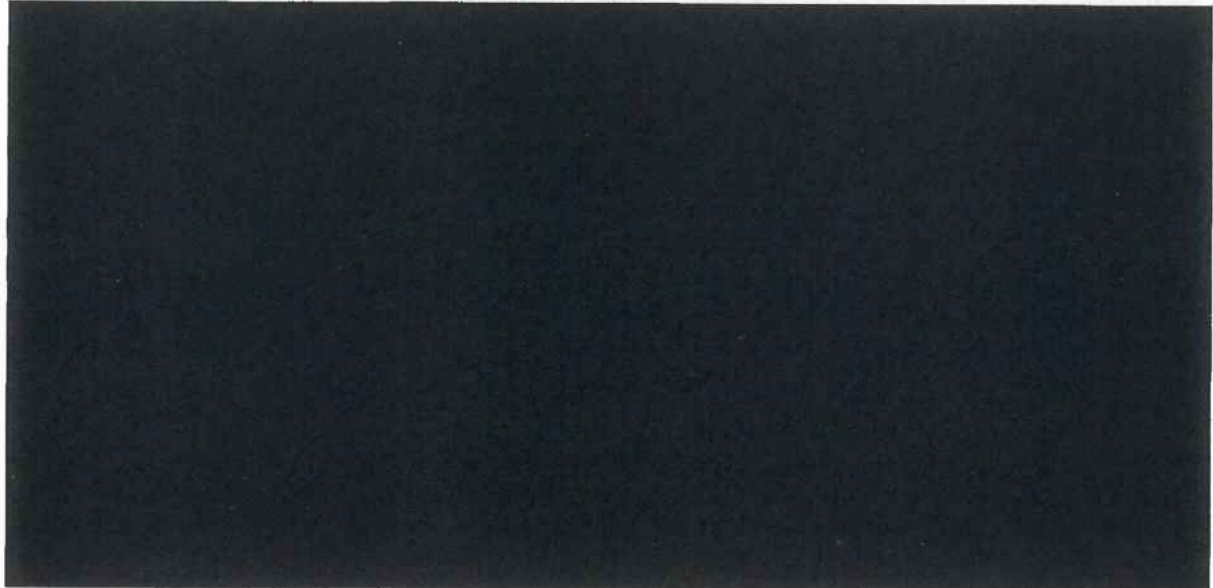
und Betrieb abhängen, was die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber alternativen Routen (z.B. Jamal-Leitung oder Bruderschaft-Pipeline) bestimmen würde.

Die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines gleichberechtigten Wettbewerbs ist in diesem Fall, dass die nichtdiskriminierenden Regeln für die Festlegung der Entgelte für die gesamte NS2-Infrastruktur gelten (d.h. 100 % der Investitionsausgaben und Betriebskosten im Zusammenhang mit ihrem Betrieb).

Es kann erwartet werden, dass die tatsächlichen Kosten des Gastransportes über NS2⁵ viel höher wären als die Kosten des Gastransportes über alternative Routen. Es wird geschätzt, dass die Fernleitungskosten über NS2 (unter der Annahme einer Entsorgung auf einem ähnlichen Niveau wie die Jamal-Leitung - d.h. 30 Mrd. m³ pro Jahr) sein dürften, wie die Kosten für die Fernleitung über die Jamal-Leitung.

In einer solchen Situation könnte die Wahl von NS2 zur Einfuhr von russischem Gas als eine weitere Präferenz für die Marktteilnehmer getroffen werden.

Abbildung 7: Vergleich der geschätzten Kosten für die Gasbeförderung von Russland zur deutschen Grenze ohne Ausnahmeregelung und bei unterschiedlichem Auslastungsgrad der NS2-Kapazität [EUR/MWh]



⁵ Simple Annuitäten

⁶ CAPX NS2 (ohne) + Mithras/ELR

⁷ CAPX OPES in NS2 (ohne) + CAPX NS2 (ohne) + CAPX ELR + CAPX Mithras (ohne) + CAPX Mithras (ohne)

⁸ Die Ausschreibung NS2 beträgt 2,5 % Kapazität/Jahr + 10 % für die Rendite auf den investierten WACC-Kapital

⁹ Die Rendite der Ausschreibung NS2 wird geschätzt auf 10 % basierend auf der Rendite der Ausschreibung NS2 (ohne) und der Rendite der Ausschreibung NS2 (ohne) + 10 % für die Rendite auf den investierten WACC-Kapital

¹⁰ Die Rendite der Rendite wird geschätzt auf 10 % basierend auf der Rendite der Ausschreibung NS2 (ohne) + 10 % für die Rendite auf den investierten WACC-Kapital

Quelle: Energy Analysts E)

Infolge der Ausnahmeregelung haben die Eigentümer von NS2 eine echte Möglichkeit, die Fernleitungsentgelte frei zu bestimmen. Der Mangel an vollständiger Transparenz in diesem Bereich ermöglicht unlautere Praktiken (z.B. periodisches Preisdumping) und damit einen Vorteil gegenüber den Betreibern wettbewerbsfähiger Importinfrastrukturen (einschließlich der Jamal-Leitung), was nach den Bestimmungen des 3EP nicht zulässig ist.



Dies sind Kosten, die die tatsächlichen Kosten für den Bau und den Betrieb der Anlage widerspiegeln, die auf den Tarif übertragen wurden



Konsequenzen wirtschaftlicher Auswirkungen der möglichen Ausnahmen: NS2 für Nord Stream 2 Pipeline von den Verpflichtungen der Gasrichtlinie auf das Wettbewerbsniveau auf dem europäischen Gasmarkt

Dank der Ausnahmeregelung bekommt Gazprom die Möglichkeit, zwischen den einzelnen Gasmärkten vermitteln zu können, indem es Pipelines nutzt, die aufgrund des fehlenden Wettbewerbs bei der Versorgung von anderen auf dem EU-Markt tätigen Handelsunternehmen nicht genutzt werden können.

Gleichzeitig wird die Ausnahmeregelung zu einer Situation führen, in der ÜNB/FNB, die unter die EU-Regelungen fallen (einschließlich des kürzlich eingerichteten unabhängigen ukrainischen Betreibers), "diskriminiert" werden, da sie nicht in der Lage sein werden, mit NS2 im gleichen "Umfeld" zu konkurrieren und ähnliche regulatorische, rechtliche und kommerzielle Bedingungen zu bieten.

3.2.2. Negative Auswirkungen auf die Geschäftslage von Eigentümern und Betreibern anderer Fernleitungsinfrastruktur

Es ist zu betonen, dass aus der wirtschaftlichen Sicht die Wahl der einzelnen Versorgungswege durch die Shipper in erster Linie von den Tarifen abhängt, die von konkurrierenden Infrastrukturbetreibern (unter gleichen Bedingungen) angeboten werden.

Die Begünstigung von NS2 in Form einer Ausnahmeregelung wird sich nachteilig auf das Funktionieren sowohl der Eigentümer als auch der Betreiber von Infrastrukturen auf alternativen Routen für Gasimporte aus dem Osten auf den EU-Markt auswirken, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen verlieren können. Dieses Risiko gilt direkt für die Eigentümer und Betreiber in den Transitländern (Ukraine, Polen, Slowakei, Tschechische Republik).

In Polen gilt dieses Risiko neben der OGP GAZ-SYSTEM SA auch für die PGNiG SA, die indirekt über die Gesellschaft EuRoPol GAZ SA Miteigentümerin der Jamal-Leitung ist und jährlich etwa 30 Mrd. m³ Gas aus dem Osten auf den deutschen Markt transportiert (die Einnahmen aus der Erbringung von Fernleitungsleistungen stellen in erster Linie Einkünfte für die Eigentümer der Infrastruktur, einschließlich der PGNiG SA, dar).

Aus dieser Perspektive könnten Unternehmen, die Transitleitungen besitzen und/oder betreiben, befürchten, dass die Ausnahmeregelung für NS2 (und Praktiken, die mit 3EP für diese Infrastruktur nicht vereinbar sind) zu einer Umleitung eines Teils oder der gesamten Transitleistungsströme (z.B. von der Jamal-Leitung zu NS2) führen könnte. Als Folge davon würde diesen Unternehmen ein Teil ihres Einkommens entzogen werden.

Es ist hervorzuheben, dass sofern das Risiko einer Umleitung der Versorgungsströme auch bei dem Szenario der Abdeckung von NS2 mit der gesamten Regulierung, die sich aus der GASRICHTLINIE und 3EP ergibt, nicht ausgeschlossen werden kann, erhöht die Notwendigkeit, dieselben Regeln für die Festlegung der Entgelte und die Ausübung der Funktion des Betreibers anzuwenden, die Transparenz des Wettbewerbs zwischen den einzelnen Übertragungswegen und den Druck auf die Wahl der Infrastruktur, die die besten kommerziellen Übertragungsbedingungen bietet.

3.2.3. Hemmung / Verlangsamung der Prozesse der infrastrukturellen Integration

Falls die Eigentümer von NS2 in der Lage sein werden, die Gasströme in Mittel- und Osteuropa frei zu gestalten, kann die Legitimität der Abwicklung vieler Infrastrukturprojekte überprüft werden.

Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der Ausnahmeregelung zu den Entscheidungen der Investoren führen können, die die wichtigen Infrastrukturprojekte, die die Integrationsprozesse in diesem Teil Europas unterstützen, verzögern/einstellen.

3.3. Folgen der NS2-Ausnahmeregelung für den Wettbewerb im Gashandelssegment

Ein weiterer Bereich des europäischen Gasmarktes, in dem eine mögliche Ausnahmeregelung für NS2 zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Effizienz beeinträchtigen könnte, ist das Handelssegment. In diesem Fall lassen sich mindestens zwei negative Folgen identifizieren, denen die auf dem europäischen Gasmarkt tätigen Shipper ausgesetzt sein werden: (i) diskriminierende Bedingungen für den Zugang zu NS2 und (b) systematische Diskriminierung von Nutzern der von der EU regulierten Infrastruktur.

Eine detaillierte Beschreibung dieser Konsequenzen für die Handelsgesellschaften wurde in den Kapiteln 3.3.1. und 3.3.2. dargestellt: (1) PGNiG SA, und (2) PST

3.3.1. Diskriminierende Bedingungen für den Zugang zu NS2

Eine mögliche Ausnahmeregelung für NS2 wird die Nord Stream 2 AG von den Anforderungen zur Anwendung der transparenten Mechanismen für die Festlegung der Entgelte, die in NC TAR bestimmt werden, sowie von den Anforderungen bezüglich der Entflechtung von Eigentums- und Betriebsfunktionen (detailliert in Kapitel 3.1 beschrieben) befreien.

Aus Sicht der auf dem europäischen Gasmarkt tätigen Handelsunternehmen bedeutet dies, dass die Nord Stream 2 AG die volle Freiheit erhält, den Modus der NS2-Kapazitätszuweisung zu wählen, z.B. um ihn im Rahmen bilateraler Vereinbarungen mit den von ihr ausgewählten Shippern anzubieten. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass viele Unternehmen, die daran interessiert sind, die Kapazität von NS2 zu nutzen, dies nicht wirklich tun dürfen und auch nicht in der Lage sein werden, transparente Informationen über die Kosten der Fernleitungsdienstleistung / die Methode ihrer Berechnung zu erhalten.

Infolgedessen würde diese Ausnahmeregelung für NS2 eine Ungleichbehandlung von Handelsunternehmen ermöglichen, indem sie nur eine enge Gruppe von Geschäftspartnern des Eigentümers von NS2, d.h. de facto Gazprom, zulässt.

3.3.2. Systematische Diskriminierung von Nutzern der Infrastruktur, die der EU-Regulierung unterliegen

Die zweite der zu erwartenden negativen Folgen der Ausnahmeregelung - die aus der Perspektive der langfristigen Entwicklung des EU-Gasmarktes wahrscheinlich viel bedeutsamer ist - ist die Tatsache, dass die Ausnahmeregelung die Voraussetzungen für eine "systemische Diskriminierung" vieler Handelsunternehmen schafft, die andere als NS2-Gasübertragungswege aus Drittländern in den europäischen (und insbesondere deutschen) Markt nutzen.

Wie im Kapitel 3.2 dargestellt, gelten für diese Routen die EU-Vorschriften, insbesondere die des 3EP. Während diese Vorschriften zweifellos zur Entwicklung des Wettbewerbs und der Versorgungssicherheit beitragen, können sie aus Sicht der einzelnen Shipper auch eine Quelle von Beschränkungen wahrgenommen werden, die die Fähigkeit zum Aufbau eines Versorgungsportfolios beeinträchtigen - die größten Handelsunternehmen könnten z.B. daran interessiert sein, die gesamte Fernleitungskapazität der kostenwirksamsten Infrastruktur auszulasten, um ihre Marktposition zu stärken.

Das Ziel, die Fernleitungsinfrastruktur unter die Zuständigkeit der EU zu bringen, ist daher, solche Praktiken zu verhindern und die Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen aus dem Bereich des Gashandels zu vereinheitlichen. Dieses Ziel kann jedoch nicht wirksam erreicht werden, wenn die Regelungen und Beschränkungen aus 3EP nur auf einen Teil der Fernleitungsinfrastruktur angewendet werden. Eine mögliche Ausnahmeregelung für NS2 wird dazu führen, dass die meisten Handelsunternehmen, die Gas in den deutschen Markt (und benachbarte Märkte) importieren, *de facto* für die Nutzung von Infrastruktur, die in voller Übereinstimmung mit dem EU-Recht betrieben wird, "bestraft" werden.

Gleichzeitig können ausgewählte Unternehmen, die NS2-Transportkapazitäten nutzen, die Lieferbedingungen im Rahmen bilateraler Vereinbarungen mit Gazprom Export und der Nord Stream 2 AG festlegen. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, dass sich große Unternehmen mit ausreichender Verhandlungsmacht oder etablierten Handelsbeziehungen zur russischen Seite in einer privilegierten Position befinden werden, was ein Gegensatz zur Liberalisierungspolitik des Zugangs zur Infrastruktur wäre, die die EU seit fast zwei Jahrzehnten verfolgt

Die folgende Tabelle 1 zeigt die grundlegenden Unterschiede zwischen den Nutzungsbedingungen der durch die 3EP und die NS 2 geregelten Infrastruktur (im Szenario der Gewährung von Ausnahmeregelung) aus der Perspektive von Handelsfirmen. Die vergleichende Analyse zeigt deutlich, dass die Shipper, die NS2 nutzen, potenziell eine Reihe von Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Handelsunternehmen erlangen können.

Bewertung der wirtschaftlichen Vorteile des 3EP bei Ausnahmeregelung für Nord Stream 2 Pipeline von den Vertragspartnern des 3EP
Gutachten auf das Wettbewerbsrecht auf dem europäischen Markt

Tabelle 1: Vergleich der Wettbewerbsposition von Handelsunternehmen im Falle der Ausnahmeregelung für NS2 von der Gasrichtlinie.⁷

Element der Wettbewerbsposition	Unternehmen, die die dem 3EP unterliegende Infrastruktur nutzen	Nutzer der Nord Stream 2 Pipeline
Möglichkeit der Beeinflussung des Infrastrukturbetreibers	- Kein direkter Einfluss auf den unabhängigen Betreiber - Möglichkeit indirekter Auswirkungen - durch die Teilnahme an öffentlichen Konsultationen über die Methode zur Festlegung der Fernleitungsentgelte	- Fähigkeit zur direkten Beeinflussung des Bedieners - Möglichkeit, in den Gesprächen mit der russischen Seite die Frage des Betriebes mit der Frage der Einkaufsbedingungen für Gas zu "verknüpfen".
Kosten der Infrastrukturnutzung	Entsprechend den Fernleitungsentgelten, die sich aus: (i) den getragenen Investitions- und Betriebskosten der Infrastruktur, (ii) der Methode zur Bestimmung der Entgelte in Übereinstimmung mit dem NC TAR ergeben	Entsprechend den vom Eigentümer/Betreiber der Infrastruktur auf beliebige Weise festgelegten Fernleitungsentgelten (von der Handelsgesellschaft akzeptiert) im Rahmen bilateraler Vereinbarungen
Buchung von Gastransportkapazitäten	- Kapazitätsreservierung im Auktionsverfahren, nach den diskriminierungsfreien Grundsätzen in Übereinstimmung mit der NC CAM - Einschränkungen der Kapazitätsverfügbarkeit aufgrund der Teilnahme an den Auktionen einer großen Anzahl von Shippern. - Beschränkungen durch die obligatorische Zuteilung eines Teils der Kapazität im Rahmen von kurz- und mittelfristigen Produkten	- Kapazitätsreservierung auf beliebige Weise, die vom Eigentümer der Infrastruktur festgelegt wird - Keine regulatorischen Einschränkungen - Möglichkeit der Buchung der gesamten/überwiegenden Kapazität im Rahmen bilateraler Vereinbarungen
Möglichkeit der Geheimhaltung	- Aus Gründen der Transparenz von Tarifsätzen und Kapazitätszuweisungsverfahren sind detaillierte Informationen über die Nutzungsbedingungen der Infrastruktur transparent oder leicht zu simulieren. - Die Vertraulichkeit der Daten kann in dieser Hinsicht nicht gewahrt werden.	- Weitreichende Vertraulichkeit bezüglich der Nutzungsbedingungen der Infrastruktur. - Wettbewerber haben keinen Zugang zu Informationen über die von der betreffenden Handelsgesellschaft festgelegten Bedingungen.

⁷Zunächst ist es nicht möglich, vorherzusagen, wie genau NS2 in einem Ausnahmestandard funktionieren wird. Dennoch signalisiert der Antrag auf eine Ausnahmeregelung selbst deutlich, dass die Nord Stream 2 AG ein Interesse daran hat, von den Anforderungen und Vorschriften des 3EP "wegzukommen".

(Quelle: Eigene Analyse I.)

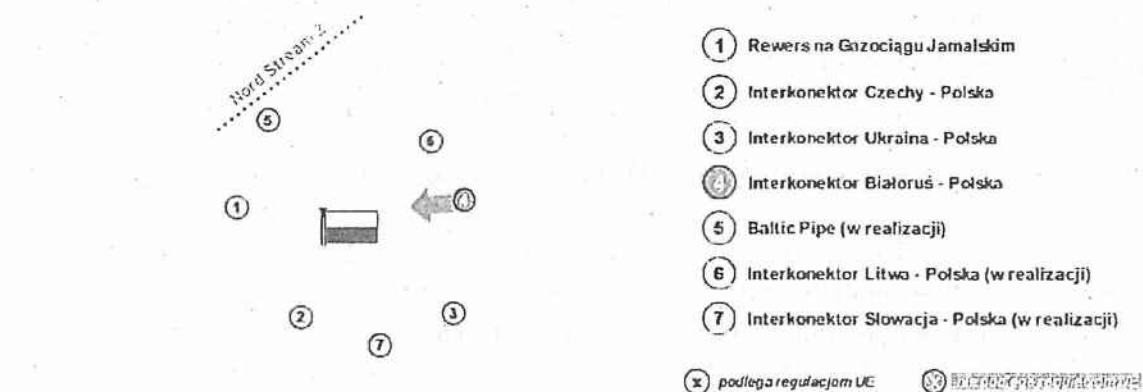
Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2 gegenüber den Verpflichtungen der Gastgeber auf dem Wettbewerb und dem europäischen Gasmarkt

sind, Gas auf der Grundlage kurz-, mittel- und langfristiger Verträge zu verkaufen, und (ii) den Zugang zur regulierten Infrastruktur der EU gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus wird zwischen 2021 und 2022 auch die Inbetriebnahme von Gasverbindungsleitungen an der polnisch-litauischen (GIPL-Projekt) und polnisch-slowakischen Grenze (GIPS-Projekt) geplant. Infolgedessen wird von den sechs seit 2023 an das NTS angeschlossenen Gassystemen das einzige System, das nicht der EU-Regulierung unterliegt, das weißrussische System bleiben.

Folglich ist es unter Berücksichtigung sowohl des vorgestellten Szenarios zur Entwicklung der Infrastruktur als auch der strategischen Diversifizierungspläne des Unternehmens sehr wahrscheinlich, dass ab 2023 100% der von PGNiG SA nach Polen mittels konventioneller Rohrleitungsinfrastruktur importierten Gasbrennstoffmenge über Versorgungswege, die unter die 3EP-Verordnungen fallen, eingeführt wird.

Abbildung 9: Bestehende und derzeit implementierte Elemente der Importinfrastruktur - Prognose für 2023



- 1 Rewers na Jamalskiej ertung
- 2 Interconnector Czechy - Polen
- 3 Interconnector Ukraina - Polen
- 4 Interconnector Weißrussland - Polen
- 5 Baltic Pipe (im Bau)
- 6 Interconnector Litauen - Polen (im Bau)
- 7 Interconnector Slowakei - Polen

[gelb] x unterliegt den EU-Vorschriften [grün] x unterliegt nicht den EU-Vorschriften

Quelle: Eigene Analyse basierend auf Daten von GAZ-SYSTEMS

Die vorgestellten Pläne für die Entwicklung der Infrastruktur innerhalb des polnischen Systems sind aus der Sicht der Geschäftsstrategie von PGNiG besonders wichtig. Auf der Grundlage des bis 2023 verlängerten Anschlusssystems an die benachbarten Gasmärkte geht PGNiG S.A. nicht nur von einer Verbesserung der Gasbeschaffungsmöglichkeiten, sondern auch von einer Steigerung der Vertriebsaktivitäten im Mittel- und Osteuropa aus und setzt dabei auf den Aufbau einer starken Position auf den ukrainischen, litauischen, slowakischen und tschechischen Märkten.

Mit großer Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass zu den Konkurrenten von PGNiG auf diesen Märkten Handelsunternehmen gehören werden, die Gas auf dem deutschen Markt beziehen. In diesem Zusammenhang

Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord Stream 2-Pipeline von den Verpflichtungen der Gasrichtlinie auf das Wettbewerbsniveau auf dem europäischen Gasmarkt

liegt es im Interesse von PGNiG SA, dass NS2 (mit einem Einspeisepunkt in das deutsche Gasnetz, der nur wenige Dutzend Kilometer von der polnisch-deutschen Grenze entfernt ist) den gleichen regulatorischen Anforderungen unterliegt wie die Infrastruktur aus Drittländern, die von PGNiG SA zum Aufbau ihres Lieferportfolios (in erster Linie Baltic Pipe) genutzt werden soll.

In diesem Zusammenhang hat die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Ausnahmeregelung für NS2 von den Anforderungen der Gasrichtlinie eine reale Auswirkung auf das Potenzial von PGNiG, den Gasabsatz auf den Märkten des Mittel- und Osteuropas zu entwickeln. Sollte die Ausnahmeregelung gewährt werden, würde die Position einer relativ engen Gruppe von Shippern (Wettbewerber von PGNiG) gestärkt, die NS2 verwenden und alle potenziellen Vorteile nutzen werden, die sich daraus ergeben, dass sie nicht den regulatorischen Anforderungen des Dritten Energiepakets (ausführlich beschrieben im Abschnitt 3.3.1) unterliegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine mögliche Ausnahmeregelung für NS2 von den Anforderungen der Gasrichtlinie die Wettbewerbsposition von PGNiG SA durch folgende negative Auswirkungen schwächen würde:

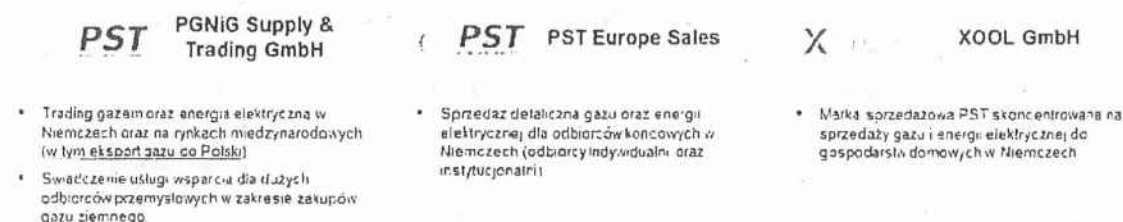
- **Auswirkung 1:** Vorzugsbehandlung einer kleinen Gruppe von Handelsunternehmen, die direkte Wettbewerber von PGNiG auf den Gasmärkten der mittel- und osteuropäischen Länder sind
- **Auswirkung 2:** Begrenzung des Entwicklungspotenzials der Handelsaktivitäten von PGNiG SA in der Region
- **Auswirkung 3:** Risiko eines signifikanten Anstiegs der Kosten für den Gasimport vom deutschen Markt auf den polnischen Markt (eine detaillierte Analyse dieses Risikos wird in Kapitel 4 vorgestellt)

Während eine detaillierte Schätzung des Umfangs der entgangenen Gewinne von PGNiG SA im Falle der oben genannten Auswirkungen nicht möglich ist, deutet allein das technische Potenzial von NS2 (55 Mrd. m³/J) darauf hin, dass seine Vorzugsbehandlung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Wettbewerbsposition von PST

PST wurde 2011 gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von PGNiG SA. Ihr Kerngeschäft ist der Erdgas- und Stromhandel.

Abbildung 8: Die Organisationsstruktur von PST



Quelle: PST

PGNiG Supply & Trading GmbH

Gas- und Energiehandel in Deutschland und auf den internationalen Märkten einschließlich Gasexport nach Polen

Unterstützungsdienstleistungen im Bereich des Erdgasmarkts für große Industriekunden



Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausweitung der langfristigen Nord Stream 2-Pipeline von den Verpflichtungen der Transatlantik auf das Wettbewerbsniveau auf dem europäischen Gasmarkt

- Einzelhandel im Gas- und Energiebereich für die Endverbraucher in Deutschland (Haushaltskunden und Unternehmen)

NODI GmbH

Handelsmarke von PST, die sich auf den Gas- und Energieverkauf an die Haushalte in Deutschland konzentriert

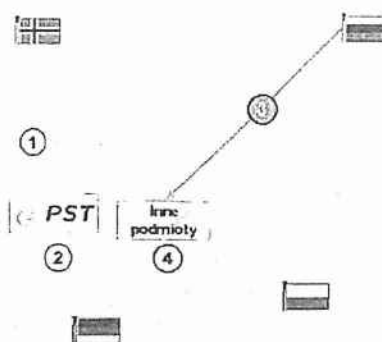
Im Rahmen der Handelsaktivitäten ist der Schwerpunkt der Geschäftsstrategie von PST der Gasexport auf den polnischen Markt. In den letzten Jahren wurden diese Exporte hauptsächlich vom deutschen Markt (Gaspool) und in geringerem Maße vom tschechischen Markt (OTE) aus getätigt, da diese Märkte über grenzüberschreitende Verbindungen zum polnischen Fernleitungsnetz verfügen.

Das nach Polen exportierte Gas wurde zuvor an den Börsen westeuropäischer Länder sowie im Rahmen von OTC-Vereinbarungen kontrahiert. Bei bilateralen Geschäften ist Norwegen einer der Schlüsselmärkte für die Gasbeschaffung in der PST-Geschäftsstrategie. Seine Bedeutung für das Unternehmen ist auf drei Hauptgründe zurückzuführen:

- die preisliche Wettbewerbsfähigkeit, die sich aus der Vielzahl der im NKS tätigen Unternehmen ergibt,
- das Bestehen von PGNiG Upstream Norway (PUN), einem Unternehmen der PGNiG-Gruppe, das im NKS im Bereich der Förderung und des Handels tätig ist. PUN - mit einer eigenen Basis von Bergbauanlagen - garantiert PST langfristig eine stabile und wirtschaftlich effiziente Versorgung innerhalb einer Kapitalgruppe,
- die Gewährleistung des Zugangs zu der umfangreichen Fernleitungsinfrastruktur, die NKS mit dem deutschen Markt verbindet, dank ihrer Aufnahme in das EU-Recht

Daher liegt es im Interesse von PST - das Gas über die von der EU regulierte Infrastruktur beschafft (mit allen damit verbundenen Vorteilen und Verpflichtungen) - dass andere Betreiber, die Gas aus Drittländern in den deutschen Markt importieren, von folgenden Vorteilen profitieren aus den Übertragungswegen, die durch dasselbe Regulierungspaket abgedeckt sind. Nur ein solches Regelungsumfeld ermöglicht die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen und maximiert das Wettbewerbsniveau zwischen den Shippern, die eher in Bezug auf die Handelskompetenz als in Bezug auf die Vorteile, die sich aus dem Zugang zu Infrastrukturen mit einem anderen Rechtsstatus ergeben, konkurrieren.

Abbildung 9. Vereinfachtes Schema des Wettbewerbs zwischen PST und anderen Handelsunternehmen nach der Inbetriebnahme von NS2¹⁸



Kierunki kontraktacji i sprzedaży gazu przez PST:

- 1 Zakup gazu na NSK i jego transport z wykorzystaniem infrastruktury przesyłowej podlegającej regulacjom UE
- 2 Sprzedaż gazu na rynku niemieckim oraz rynku polskim

Kierunki kontraktacji i sprzedaży gazu przez użytkowników NS2:

- 1 Zakup gazu od Gazprom Export i jego transport z wykorzystaniem NS2 niepodlegającego regulacjom UE
- 2 Sprzedaż gazu na rynku niemieckim oraz rynku polskim

Richtungen der vertraglichen Bindung und des Gasverkaufs durch PST

Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausweitung der Nord Stream 2-Pipeline von den Verpflichtungen der Gasrichtlinie auf das Wettbewerbsniveau auf dem europäischen Gasmarkt

1. Einkauf von Gas in NKS und sein Transport über die Infrastruktur, für die die EU-Vorschriften gelten
2. Verkauf von Gas auf deutschem und polnischem Markt

Richtungen der vertraglichen Bindung und des Gasverkaufs durch NS2-Nutzer

3. Einkauf von Gas von Gazprom Export und sein Transport über die Infrastruktur, für die die EU-Vorschriften nicht gelten
4. Verkauf von Gas auf deutschem und polnischem Markt

**Die Vereinfachung besteht darin, dass im Diagramm lediglich ausgewählte Richtungen der vertraglichen Bindung und des Verkaufs - relevant aus der Sicht der Analyse der Auswirkungen der NS2-Ausnahmeregelung auf das wirtschaftliche Interesse von PST - dargestellt wurden*

(Quelle: Eigene Analyse)

Zusätzlich kann sich die NS2-Ausnahmeregelung auch **negativ auf die Kostenwettbewerbsfähigkeit der Gasfernleitung über die Jamal-Leitung am Einspeisepunkt Mallnow im Reverse-Flow-Betrieb auswirken**. Dies ist die Basisinfrastruktur, die von PST genutzt wird, um vom deutschen Markt auf den polnischen Markt zu liefern.

Der geschätzte Anstieg der Kosten für die Einspeise in das polnische Fernleitungsnetz über den Einspeisepunkt Mallnow - der sich aus der möglichen Umleitung des russischen Gastransitstroms von der Jamal-Leitung auf NS2 ergibt - liegt je nach der gewählten Analysevariante zwischen [] und []. Folglich ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Ausnahmeregelung für NS2 die Rentabilität der PST-Verkäufe an den polnischen Markt erheblich negativ beeinflusst und im Extremfall die Nutzung dieses Fernleitungsweges unmöglich macht.

Eine detaillierte Analyse einer möglichen Erhöhung des Tarifniveaus im Einspeisepunkt Mallnow und einer Erhöhung der Kosten für die Lieferung an die polnische Grenze wird in Kapitel 4.1 und Kapitel 4.2 dieses Dokuments vorgestellt.

Aus der Sicht von PST würde die Gewährung der NS2-Ausnahmeregelung von den Anforderungen der Gasrichtlinie durch die Bundesnetzagentur **daher die Wettbewerbsposition des Unternehmens** durch folgende negative Auswirkungen schwächen:

- **Auswirkung 1: Bevorzugte Behandlung einer engen Gruppe von Handelsunternehmen, die direkte Wettbewerber von PST auf dem deutschen und potentiell polnischen Markt sind.**
- **Auswirkung 2: Schwächung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des PST-Angebots mit der Folge einer Margenerosion oder eines Rückgangs des Gasverkaufsvolumens.**
- **Auswirkung 3: Erhöhte Asymmetrie des Zugangs zu Informationen über die Tarife für einzelne Elemente der Fernleitungsinfrastruktur zwischen den Handelsunternehmen (zum Nachteil von PST).**

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, das Ausmaß der Verluste abzuschätzen, die PST im Falle der oben genannten Auswirkungen erleiden kann. Gleichzeitig kann sich angesichts der Gesamtkapazität von NS2 (als Gasleitung, die den Vorschriften des 3EP nicht unterliegt) von 55 Mrd. m³ der **potenzielle Schaden für den Wettbewerb und den PST selbst, der sich aus der Ausnahmeregelung ergibt, als erheblich erweisen**.

3.4. Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Stärkung der marktbeherrschenden Stellung von Gazprom Export bei den Gaslieferungen in die EU

Die Folgen der NS2-Ausnahmeregelung von den Anforderungen der Gasrichtlinie können auch aus der **Perspektive der langfristigen Stärkung der Position von Gazprom Export auf dem EU-Gasversorgungsmarkt** analysiert werden.

Eine Reihe von Maßnahmen, die die EK in den letzten Jahren ergriffen hat (einschließlich der Novelle der Gasrichtlinie), zielten darauf ab, die monopolistischen Praktiken des russischen Lieferanten zu verringern und ihn zur **Anpassung an**

6. Die Europäische Kommission hat eine Untersuchung über die Auswirkungen der Nord Stream 2-Pipeline auf den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit in Europa durchgeführt.

die Regeln des europäischen Gasmarktes zu zwingen. In diesem Zusammenhang kann sich diese Ausnahmeregelung als "Rückschritt" erweisen und in gewisser Weise die Tendenz von Gazprom zu intransparenten und diskriminierenden Geschäftspraktiken legitimieren.

3.4.1. Kartellverfahren der Europäischen Kommission

In den Jahren 2012-2018 führte die Europäische Kommission ein Kartellverfahren gegen Gazprom wegen der Anwendung verbotener Geschäftspraktiken durch das Unternehmen.

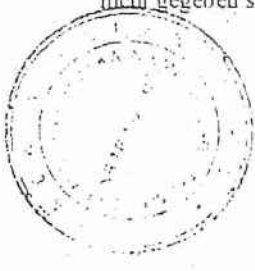
Die Ermittlungsphase des Verfahrens, in der die EK Beweise sammelte, einschließlich der Analyse von Dokumenten, Anhörungen usw., endete 2015 mit der Herausgabe der schriftlichen Mitteilung der Beschwerdepunkte, Statement of Objections. Im Laufe des Verfahrens wurde Gazprom mit drei Gruppen von Vorwürfen bezüglich des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung in acht EU-Ländern belastet: Bulgarien, in der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Lettland, Polen und in der Slowakei. Die EK wies darauf hin, dass Gazprom eine Strategie der Aufteilung der Gasversorgungsmärkte verfolge, und zwar durch

- **Beschränkung des grenzüberschreitenden Gasverkaufs** - Gazprom hat in Verträgen mit Großhändlern aus acht europäischen Ländern so genannte "Bestimmungsklauseln" abgeschlossen, die weitere Re-Exporte von Gas aus diesen Ländern einschränken, und hat andere nichtvertragliche Maßnahmen gleicher Art angewandt (z.B. die Weigerung, den Lieferort zu ändern).
- **Unfaire Preispolitik** - auf der Grundlage eines Vergleichs der Gasversorgungspreise in den einzelnen Mitgliedstaaten mit den folgenden Bezugsgrößen: Kosten von Gazprom, Preise auf einzelnen geografischen Märkten und Marktpreise, stellte die EK fest, dass die spezifische Formel zur Festlegung der Gaspreise von Gazprom und ihre Verbindung zu den Preisen von Erdölprodukten für Gazprom vorteilhafter ist als für seine Kunden. Die Kommission hat die Unregelmäßigkeiten in Preisformeln in fünf Ländern identifiziert: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen.
- **Abhängigkeit der Gaslieferungen von der Zusage der Gasgroßhändler, in die Gasübertragungsinfrastruktur zu investieren** - Die EK hat ihre Bedenken hinsichtlich der Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung in Bulgarien und Polen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie die Lieferungen von der Zusage des Kunden (Großhändlers) abhängig macht, in bestimmte Fernleitungsinfrastrukturprojekte zu investieren. In Polen wurde zugesagt, dass Gazprom die Kontrolle über die wichtigste Transitgasleitung - die Jamal-Leitung - beibehält.

Das Verfahren endete 2018 mit einer Entscheidung, in der die von Gazprom angebotenen Verpflichtungen, einschließlich der Zusagen, akzeptiert wurden, darunter:

- Wegnahme der Klauseln aus bestehenden Verträgen mit Kunden in Mittel- und Osteuropa, die den Reexport und Weiterverkauf von Gas verbieten oder behindern, und Verpflichtung, solche Klauseln in zukünftige Verträge nicht aufzunehmen,
- den Kunden von Gazprom in Mittel- und Osteuropa zu ermöglichen ihre Lieferungen (mindestens 50 Millionen m³ pro Jahr) zwischen bestimmten Paaren der Grenzübergänge gegen eine im Voraus festgelegte Gebühr ganz oder teilweise zu übertragen. Diese Verpflichtung zielte, wie von der Kommission angegeben, darauf ab, "die infrastrukturelle Isolierung der baltischen und bulgarischen Märkte durchzubrechen",
- neue oder angemessene Änderungen an bestehenden Preisrevisions- und Schiedsklauseln einzuführen unter Bezugnahme auf die "kontinental-westeuropäischen" Aktienmärkte und auf die volumengewichteten Durchschnittsimporte in Deutschland, Frankreich und Italien.

Es soll darauf hingewiesen werden, dass trotz des Ablaufs von fast zwei Jahren nach der Entscheidung keines der oben genannten Instrumente wirksam angewandt wurde und daher ihre Auswirkungen auf den Markt und den Wettbewerb nicht gegeben sind. Darüber hinaus weicht die Praxis der Beachtung durch Gazprom der sich aus den Verpflichtungen



Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen möglicher Ausnahmeregelung für Nord Stream 2-Pipeline von den Verpflichtungen des Gaslieferanten auf dem Weltenergie- und auf dem europäischen Gasmarkt

ergebenden Preisüberprüfungsklausel im Allgemeinen nicht von den Praktiken vor der Entscheidung ab⁶. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass die Gültigkeit der Kommissionsentscheidung selbst vor dem EU-Gericht⁷ angefochten wurde. Der Inhalt der Entscheidung und der Standpunkt der Kommission im Laufe des Gerichtsverfahrens zeigen deutlich, dass die Kommission bei der Annahme der Entscheidung nicht einmal die Auswirkungen der Gründung von Nord Stream 2 selbst auf die relevanten Märkte berücksichtigt hat (und daher eine mögliche Ausnahmeregelung nicht in Betracht gezogen hat).

Diese Faktoren deuten daher darauf hin, dass die in den Verpflichtungen von Gazprom, die sich aus der Kommissionsentscheidung ergeben, vorgesehenen Mechanismen nicht als mögliche Rechtfertigung für eine Ausnahmeregelung in Betracht gezogen werden sollten.

⁶ Der einzige dem PGNiG bekannte Kunde, der das Angebot zur Umsetzung der Klausel angenommen und den darin vorgesehenen Revisionsmechanismus aktiviert hat, ist Bulgargaz. Weitere Informationen über Probleme bei der Durchsetzung der Klausel finden Sie unter: <https://www.euractiv.com/section/competition/news/bulgaria-mulls-re-opening-of-the-gazprom-probe/>

⁷ Fall AZ-T-616/18

3.4.2. Auswirkungen der NS2-Ausnahmeregelung auf die Verhandlungsmacht von Gazprom Export

Die Tatsache, dass Gazprom in der jüngsten Vergangenheit ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hat, sollte ein Signal für die Regulierungs- und Kontrollbehörden in den EU-Mitgliedstaaten sein, dass das rechtliche Umfeld, in dem Gazprom tätig ist, so zu gestalten ist, dass das Risiko diskriminierender Praktiken in der Zukunft minimiert wird.

Gazprom hat ein gesetzliches Monopol für den Export von Erdgas aus dem Gebiet der Russischen Föderation, was bedeutet, dass sie das ausschließliche Recht hat, Pipelinegas zu exportieren. Daher kann das Unternehmen über seine eigenen bevorzugten Gasexportrouten in die EU entscheiden, und es ist unmöglich, auf dem Markt für Gaslieferungen aus Russland einen "Wettbewerb an der Quelle" zu entwickeln.

Ein Grundinstrument der Europäischen Union zur Beeinflussung der Aktivitäten von Gazprom sind daher die Regelungen zur Liberalisierung des Zugangs zur Infrastruktur, die vor allem im Rahmen des Dritten Energiepakets formuliert wurden. Die Novelle der Gasrichtlinie ist ein Beispiel für die Ausweitung dieser Regeln und verringert somit erheblich die Möglichkeit für einen marktbeherrschenden Anbieter, Praktiken zu verfolgen, die der EU-Gesetzgebung zuwiderlaufen.

Aus diesem Grund wäre eine mögliche Ausnahmeregelung für NS2 eine Maßnahme, die die Wirksamkeit der EU-Gesetzgebung als Instrument zur Kontrolle eines Drittlands-Lieferanten messbar verringern würde.

Dank der Ausnahmeregelung wäre Gazprom in der Lage, zwischen den einzelnen Gasmärkten über Pipelines (Transitrouten) zu vermitteln, die aufgrund des fehlenden Wettbewerbs bei der Versorgung von anderen auf dem EU-Markt tätigen Handelsunternehmen nicht in Anspruch genommen werden können.

Ohne den Anforderungen für die Tarifgestaltung und -veröffentlichung (definiert im NC TAR) zu unterliegen, könnte die russische Partei z.B. periodisch russisches Gas subventionieren, indem sie die Transportkosten mit NS2 reduziert.

Folglich würde die Ausnahmeregelung es dem russischen Unternehmen ermöglichen, die Gasflüsse frei zu gestalten und ausgewählte Gasversorgungspunkte auf dem EU-Markt zu bevorzugen, was im Widerspruch zu den öffentlichen Erklärungen der EU-Organe und den Zielen der gemeinschaftlichen Energiegesetzgebung stünde.



4. ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN DER AUSNAHMEREGLUNG AUF DIE GASTRANSPORTKOSTEN NACH POLEN

Die Inbetriebnahme von NS2 und die mögliche Umlenkung eines großen Teils der Transitlieferungen auf den westeuropäischen Markt auf NS1 und NS2 sollte nicht das Risiko eines Ungleichgewichts auf dem polnischen Gasmarkt mit sich bringen. Mit Verbindungen zu mehreren anderen Märkten und dem Zugang zum globalen LNG-Markt wird Polen in der Lage sein, sein heimisches Gassystem unabhängig von der Verfügbarkeit von Lieferungen aus dem Osten auszugleichen.

Es muss jedoch betont werden, dass die Marginalisierung der weißrussischen und ukrainischen Routen des russischen Gastransits in die EU zugunsten von NS2 zu einem erheblichen Anstieg der Gesamtkosten für den Gastransport an die Grenze des polnischen Transportsystems führen kann.

Aus dieser Perspektive kann die Gewährung der Ausnahmeregelung für NS2 - mit allen Konsequenzen, die sich aus der mangelnden Transparenz der Tarifberechnungen und der mangelnden Unabhängigkeit der Betreiber ergeben (ausführlich beschrieben in Kapitel 3) - zur Erhöhung der Nutzung von der NS2-Kapazität über das Niveau hinaus beitragen, das sich aus rationalen wirtschaftlichen und geschäftlichen Berechnungen ergeben würde. Mit anderen Worten, in einem Ausnahmeszenario kann das Volumen, das von den gegenwärtigen Routen auf NS2 "umgeleitet" wird, höher sein als in einem Szenario, NS2 mit den UE-Regelungen umzufassen.

Um die potenziellen Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf den Anstieg der Kosten für den Gastransport nach Polen zu veranschaulichen, wurde eine Simulation des Anstiegs der Kosten für den Gastransport nach Polen in zwei Bereichen durchgeführt:

- Mögliche Erhöhung der Fernleitungskosten über das Gasfernleitungssystem infolge der geringeren Nutzung der Jamal-Leitung
- Mögliche Erhöhung der Kosten für Gaslieferungen an die polnische Grenze als Folge der Umleitung der meisten Mengen auf NS1 und NS2 und der Beschränkung der Lieferungen in östlicher Richtung

Die Ergebnisse der Berechnung werden in den Kapiteln 4.1 und 4.2 dargestellt.

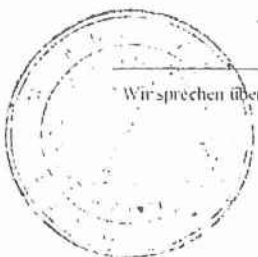
4.1. Mögliche Erhöhung der Fernleitungskosten über das Gasfernleitungssystem als Folge der geringeren Nutzung der Jamal-Leitung (Beschränkung der Zweckmäßigkeit für die Rückflusslieferung an Einspeisestelle Mallnow)

Aus der Perspektive der Importlieferungen nach Polen spielt die Jamal-Leitung zwei Rollen

- Erstens kann ein Teil ihrer Kapazität (die nicht für Transitzwecke genutzt wird) dazu genutzt werden, Gas aus östlicher Richtung in das polnische System einzuführen.
- Zweitens ist es ab 2014 möglich, an Einspeisestelle Mallnow (an der polnisch-deutschen Grenze) Rückflusslieferungen aus dem deutschen Gaspool-Markt über die Infrastruktur der Jamal-Leitung auf kontinuierlicher Basis vorzunehmen

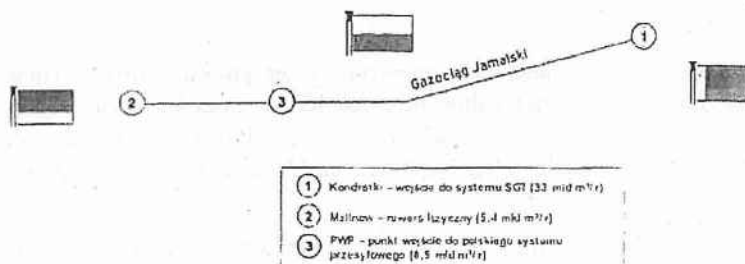
Die Möglichkeit, Gas über die Jamal-Leitung nach Polen zu importieren, ist in Abbildung 10 unten dargestellt.

Abbildung 10: Möglichkeiten des Gasimports nach Polen über die Jamal-Leitung



Wirsprechen über die Lieferungen, die derzeit über die Jamal-Leitung und die Bruderschafts-Pipeline durchgeführt werden.

Es ist eine der möglichen Annahmen einer möglichen Ausnahmestellung für Nord Stream 2-Pipeline unter den Verpflichtungen der Gasrichtlinie auf die Wettbewerbskonzepte auf dem europäischen Gasmarkt.



- 1 Kondratki – Einspeisepunkt in das SGT-System (33 Mrd. m³/Jahr)
- 2 Mallnow – das physischer Revers-Flow (5,4 Mrd. m³/Jahr)
- 3 PWP – Einspeisepunkt in das polnische Transportsystem (8,5 Mrd. m³/Jahr)

Quelle: Eigene Analyse basierend auf GAZ-SYSTEM-Daten

Gegenwärtig ist der polnische Abschnitt der Jamal-Leitung durch einen sehr hohen Auslastungsgrad (und damit das Niveau der Kapazitätsauslastung) gekennzeichnet, der nahe an der maximalen technischen Kapazität liegt.

Infolgedessen bleiben die Tarifsätze des Gasfernleitungssystems (für den polnischen Abschnitt der Jamal-Leitung) auf einem wettbewerbsfähigen Niveau, was wirtschaftlich effiziente Lieferungen aus dem deutschen Gaspool-Markt ermöglicht.

In den Jahren 2018-2019 lag die Menge des nach Polen importierten Gases im Reverse-Flow-Betrieb am Einspeisepunkt in Mallnow-Punkt bei etwa 2,5 Milliarden m³/Jahr, so dass fast die Hälfte der verfügbaren technischen Kapazität ausgelastet wurde. Daher bleibt der deutsche Markt aus der Perspektive der Diversifizierung des Importmixes für den polnischen Gasmarkt eine wichtige Versorgungsrichtung.

Die Einstellung oder eine deutliche Reduzierung des russischen Gastransits durch die Jamal-Leitung (zugunsten NS2) würde zu einer Erhöhung der Fernleitungsentgelte im Gasfernleitungssystem führen, was die Rentabilität der Lieferungen vom Gaspool-Markt über den Punkt in Mallnow in Frage stellt.

Der potenzielle Anstieg der Sätze wurde in drei Schritten geschätzt:

- Schritt 1: Berechnung "Basisvariante" ("business-as-usual") - Bestimmung der Fernleitungskosten auf der Grundlage des gegenwärtig geltenden Tarif des Gasfernleitungssystems
- Schritt 2: Berechnung „Variante des Rückgangs der Kapazitätsbuchung“ - es wurde angenommen, dass eine mögliche Umleitung des russischen Gasstroms von der Jamal-Leitung auf NS2 zu einem Rückgang der

¹ Der Wert der regulierten Einnahmen und die prognostizierte Höhe der Kapazitätsbuchung für 2020, die als dem Tarifantrag des Betreibers des Gasfernleitungssystems angenommen wurden. Die Anwendung dieser Annahmen führt zur Berechnung der derzeit geltenden Tarifsätze (von der Regulierungsbehörde im Mai 2019 genehmigt). Bitte beachten Sie, dass die im Tarif enthaltenen Tarife für 2020 ab dem Zeitpunkt verbindlich sind, an dem die Entscheidung des Präsidenten der ERO zur Genehmigung des Tarifs rechtsverbindlich wird. Derzeit läuft ein Gerichtsverfahren bezüglich der Entscheidung des Präsidenten der ERO, den Tarif zur Einführung neuer Tarife zu genehmigen.

Berechnung des wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Ausnahmeregelung für Nord-Süd- und Süd-Ost-Flüsse von den Verpflichtungen des Gaseinfuhrrechts auf dem europäischen Gasmarkt

Kapazitätsbuchung im Gasfernleitungssystem auf 50% der Basisvariante führen wird. Es wurde angenommen, dass der Rückgang nicht die Buchungen am Ausspeisepunkt des Gasfernleitungssystems in das polnische Gasfernleitungssystem (PWP) betrifft, sondern nur diejenigen, die für den Gastransit zum deutschen Markt "bestimmt" sind. Durch die Annahme reduzierter Kapazitätsreservierungen wurden hypothetische Niveaus von Tarifsätzen im Gasfernleitungssystem berechnet.

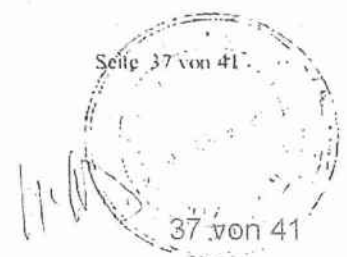
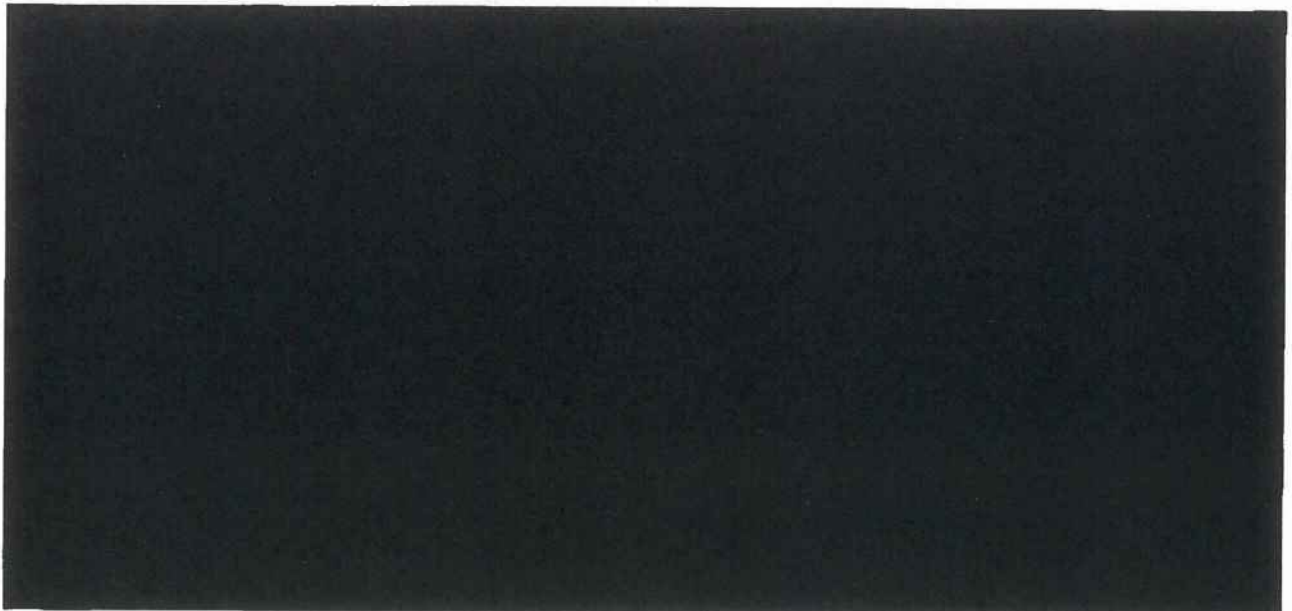
- Schritt 3: Berechnung "Variante eines erheblichen Rückgangs der Kapazitätsbuchung" - Annahmen analog zur "Variante des Rückgangs der Kapazitätsbuchung", wobei angenommen wurde, dass eine mögliche Umleitung des russischen Gaslieferstroms zu einem Rückgang des Niveaus der Kapazitätsreservierungen im Gasfernleitungssystem auf 10% der Basisvariante ("High-Drop-Reservekapazitätsoption") führen wird.

Die Ergebnisse der durchgeführten Analysen zeigen, dass

- die Gesamtkosten der Nutzung des Gasfernleitungssystems in der "Basisvariante" für den Gasimport im deutschen Gaspool-Markt (Eintrittsrates in das Gasfernleitungssystem + Austrittsrates aus dem Gasfernleitungssystem) [REDACTED]
- die Gesamtkosten der Nutzung des Gasfernleitungssystems in der "Variante des Rückgangs der Kapazitätsbuchung" für den Gasimport im deutschen Gaspool-Markt (Eintrittsrates in das Gasfernleitungssystem + Austrittsrates aus dem Gasfernleitungssystem) [REDACTED]
- die Gesamtkosten der Nutzung des Gasfernleitungssystems in der "Variante des erheblichen Rückgangs der Kapazitätsbuchung" für den Gasimport im deutschen Gaspool-Markt (Eintrittsrates in das Gasfernleitungssystem + Austrittsrates aus dem Gasfernleitungssystem) [REDACTED]

Die Simulationsergebnisse sind in Abbildung 11 unten dargestellt.

Abbildung 11: Hypothetischer Anstieg der Gasfernleitungsentgelte im Gasfernleitungssystem als Folge der Umleitung des russischen Gastransits von der Jamal-Leitung auf NS2 (EUR/MWh)



Die durchgeführte Simulation zeigt, dass die Nutzung der Jamal-Leitung für den Transit von russischem Gas für die Aufrechterhaltung der Kostenwettbewerbsfähigkeit des Revers im Einspeisepunkt Mallnow von zentraler Bedeutung ist.

Die Umlenkung erheblicher Transitmengen auf NS2 könnte *de facto* die Legitimität von Gasimporten aus Deutschland nach Polen über die Jamal-Leitung einschränken.

Angesichts der begrenzten Importkapazität an anderen Verbindungspunkten an den westlichen und südlichen Grenzen (Lasów, Cieszyń) könnte Polen (und in der Folge die Länder Mittel- und Osteuropas, die das NTS für den Gasimport nutzen werden) einen erheblichen Zugang zu einem der größten integrierten Gasmärkte in der EU verlieren.

4.2. Mögliche Erhöhung der Kosten für die Gaslieferungen an die polnische Grenze als Folge der Umleitung der meisten Mengen auf NS1 und NS2 und der Beschränkung der Lieferungen in östlicher Richtung

Eine weitere negative Auswirkung der Ausnahmeregelung könnte ein möglicher Anstieg der Kosten für Gaslieferungen an die polnische Grenze sein, da der Großteil der Mengen auf NS1/NS2 umgeleitet und die Lieferungen nach Osten (über die Jamal-Leitung und/oder die Nutzung der Fernleitungsinfrastruktur in der Ukraine) begrenzt werden.

Nach Schätzungen der PGNiG-Gruppe beliefen sich die russischen Gasimporte nach Polen im Jahr 2019 auf etwa 8,95 Mrd. m³ (gegenüber 9,04 Mrd. m³ im Jahr 2018¹⁰), was einen Rückgang in der Struktur des wichtigsten Gasimporteurs in Polen von 67% auf 60% bedeutet.

Der größte Teil dieses Volumens wurde über Verbindungen an der Ostgrenze Polens importiert, d.h.:

- zunächst einmal durch:
 - Importstelle an der Grenze zu Weißrussland im Dorf Wysokoje, und
 - Importstelle an der Grenze zur Ukraine in Drozdowicze,
- zweitens über die Jamal-Leitung (aufgrund der Notwendigkeit, zusätzliche Fernleitungsgebühren zu zahlen).

Da die Transportkapazitäten an den Punkten Wysokoje und Drozdowicze das Volumen der Gasimporte aus östlicher Richtung übersteigen (was bedeutet, dass es nicht notwendig ist, die Jamal-Leitung für den Import von Gas aus Russland zu nutzen), kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten für die Gaslieferung aus östlicher Richtung bis zur Grenze der Republik Polen derzeit 0 EUR/MWh betragen (die Kosten für die Lieferung bis zur Grenze der Republik Polen sind in den im Preis des Rohmaterials enthalten) - "Basisvariante". ("Business-as-usual").

Die "alternative Variante" sollte durch die Situation definiert werden, in der der Hauptstrom der Gaslieferungen aus dem Osten in die EU (d.h. über die Ukraine und Weißrussland) auf die Infrastruktur von NS1 und NS2 umgelenkt wird (und die bestehenden Lieferungen aus dem Osten deutlich reduziert werden).

Die unvermeidliche Folge dieser Variante wird der Anstieg der Kosten für die Gasversorgung Polens sein. Diese Erhöhung wird sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Kosten der derzeit umgesetzten Lieferungen von ÜNB-Tarifen der Nachbarländer im Zusammenhang mit der Erbringung von Fernleitungsdienstleistungen auf der Strecke Greifswald/Lubmin - der polnischen Grenze - zu erhöhen. Dies werden zunächst die deutschen Betreibergebühren sein, gefolgt von (aufgrund der begrenzten Kapazität an der westlichen und südlichen Grenze) tschechischen (Net4Gas) und slowakischen (eustream) Betreibergebühren.

¹⁰ Unter normalen Bedingungen. Nach der polnischen Norm sind dies: Temperatur 19°C (273,15 K) und Druck: 0,101325 MPa (entspricht dem atmosphärischen Druck).

Auf der Grundlage der europäischen ÜNB-Tarifsätze von 2020 könnte die Verwirklichung der "alternativen Variante" zu einem Anstieg der Kosten der Gasversorgung Polens (im Vergleich zur "Basisvariante")¹¹ um etwa 1.000 PLN führen:

- [REDACTED] - im Falle der Umleitung der Lieferungen an die deutsche Grenze (Punkt Mallnow oder Lasów-);
- [REDACTED] im Falle der Umleitung der Lieferung an die tschechische Grenze (Punkt Cieszyn);
- [REDACTED] - im Falle der Umleitung der Lieferungen an die slowakische Grenze (die polnisch-slowakische Gasleitung befindet sich derzeit im Bau).

In Bezug auf die aktuellen Börsengaspreise (ca. 13 EUR/MWh als gewichteter Mittelwert des TGEgasDA Indexes im letzten Monat) bedeutet die Umsetzung eines solchen Szenarios einen Anstieg der Gaspreise von ca. [REDACTED] über [REDACTED]

Die Ausnahmeregelung und die Umleitung erheblicher Transitmengen auf NS2 könnten zu einem Anstieg der Kosten für die Gaslieferung an die polnische Grenze führen. Es wird geschätzt, dass die Umsetzung eines solchen Szenarios zu einem Anstieg der Transportkosten von [REDACTED] auf [REDACTED] EUR/MWh führen könnte, was je nach Höhe der verfügbaren Transportkapazitäten an der West- und Südwand zu einem Anstieg der Marktgaspreise in Polen von etwa [REDACTED] auf über [REDACTED] führen könnte.

¹¹ Die Analysen gingen davon aus, dass durch die Umleitung der wichtigsten russischen Gasimportroute auf die Infrastruktur NS1 und NS2 (mit der Folge einer Beschränkung Abwesenheit des Transits über die Jamal-Leitung und unter Nutzung des ukrainischen Transportsystems) die Hauptflussrichtung durch die Tschechische Republik und die Slowakei (d.h. von Ost-West nach West-Ost) umgekehrt wird, um die MOE-Länder mit Erdgas zu versorgen. Daher wird angenommen, dass die Tarife in west-östlicher Richtung den derzeit geltenden Ost-West-Tarifen entsprechen, was aufgrund der Verringerung des Flussvolumens eine konservative Annahme ist. Als Folge davon könnten die Lieferkosten nach Polen noch stärker steigen.

KOMMENTAR ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER AUSNAHMEREGLUNG AUF DIE HÖHE DER GASGROßHANDELSPREISE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die in Kapitel 3 und Kapitel 4 dieses Dokuments vorgestellten Analysen wiesen auf eine Reihe negativer Folgen der NS2-Ausnahmeregelung für das Wettbewerbsniveau und die Effizienz des europäischen Gasmarktes hin. Diese Folgen wurden in der ersten Linie unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Verschlechterung der Wettbewerbsposition von Fernleitungsnetzbetreibern und Handelsunternehmen betrachtet.

Wegen der Komplexität der Probleme wurden die potenziellen Auswirkungen von Wettbewerbsverzerrungen auf die Endverbraucher in den EU-Mitgliedstaaten in diesem Dokument nicht analysiert.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass es Analysen gibt, die darauf hinweisen, dass die Entstehung von NS2 die Dynamik der Gaspreise in Europa negativ beeinflussen wird, was zu einer weiteren Divergenz zwischen den einzelnen Märkten führen wird.

Ein Beispiel für eine solche Analyse ist der Bericht „The impact of the Construction of the Nord Stream 2 gas pipeline on gas prices and competition“, der vom Regional Centre for Energy Policy Research (REKK) erstellt wurde. Die Autoren des Berichts prognostizieren, dass die Entstehung von NS2 (und die Umleitung eines Teils des Lieferstroms von den derzeitigen Transitrouten) zu einem erheblichen Anstieg der Großhandelsgaspreise in den mittel- und osteuropäischen Ländern (sogar um 0,4 bis 1,1 EUR/MWh) bei relativ stabilen Preisen auf den westeuropäischen Märkten führen wird.

Der REKK-Bericht geht zwar nicht direkt auf die Frage der Ausnahmeregelung ein, aber die in diesem Bericht angegebenen Preiserhöhungen sind auf die Umleitung eines großen Lieferstroms auf NS2 zurückzuführen, was, wie in diesem Dokument gezeigt wird, durch die Ausnahmeregelung gefördert wird.

Eine detaillierte Überprüfung der von REKK angegebenen Auswirkungen des Einflusses von NS2 auf das Niveau der Großhandelspreise würde eine gesonderte Analyse erfordern, aber es kann davon ausgegangen werden, dass die prognostizierten Wettbewerbsverzerrungen, die durch die Ausnahmeregelung verursacht werden, tatsächlich zu höheren Gaspreisen zumindest in einem Teil der Märkte der Mitgliedstaaten führen werden.

Folglich kann die mögliche Gewährung der Ausnahmeregelung für NS2 bezüglich der Gasrichtlinienanforderungen durch die Bundesnetzagentur den Anstieg der Gasverbrauchskosten für die Endverbraucher zu Folge haben.



Planung, Ausführung, Überwachung, Abrechnung und Berichterstattung der Nord-Sudan 2-Pipeline von den Verpflichtungen der Gesellschaften auf das Überwachungs- und Berichterstattungsrecht

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Über EY

EY ist der weltweit führende Anbieter von professionellen Dienstleistungen, einschließlich Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Geschäfts- und Transaktionsberatung. Unser Wissen und unsere Dienstleistungen von höchster Qualität tragen dazu bei, Vertrauen in die Kapitalmärkte und Volkswirtschaften der Welt aufzubauen. Im Unternehmen EY entwickeln sich talentierte Führungskräfte, die Teams leiten, die gemeinsam daran arbeiten, die Versprechen der Marke EY zu erfüllen. Auf diese Weise tragen wir zu einer effizienteren Welt bei. Was tun dies für unsere Kunden, für unsere Gesellschaft, in denen wir leben, und für uns selbst.

Der Name EY bezieht sich auf die Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, die jeweils eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Ernst & Young Global Limited, eine britische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (company limited by guarantee) bis zur Höhe der Garantie, bietet keine Dienstleistungen für Kunden an.

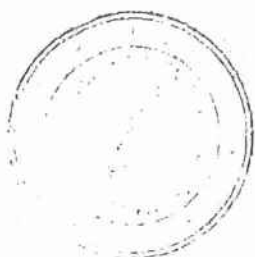
Für weitere Informationen besuchen Sie bitte www.ey.com/pl

EY, Rondo ONZ I, 00-124 Warszawa

© 2020 EYGM Limited.
Alle Rechte vorbehalten

Ich, [REDACTED] Vereidigter Übersetzer für Deutsch/Englisch/Polnisch, beglaube hiermit die wortgetreue Übersetzung aus einer elektronischen Ausfertigung.

Warszawa, den 08. Februar 2020 Urkundenrolle 30-14-2020



Seite 41 von 41



Frankfurter Allgemeine

HERAUSGEGEBEN VON GERALD BRAUNBERGER, JÜRGEN KAUBE, CARSTEN KNOP, BERTHOLD KOHLER



NORD STREAM 2

Putins Ohrfeige für die Bundesregierung

EIN KOMMENTAR VON REINHARD VESER - AKTUALISIERT AM 06.06.2021 - 17:45



Kaum nähert sich Nord Stream 2 der Fertigstellung, bringt Putin die Gas-Pipeline gegen die Ukraine in Stellung. Das ist ein Affront gegen die Bundesregierung, die das Projekt treu unterstützt hat.

Über Jahre hat die Bundesregierung alle politischen Argumente gegen die Gaspipeline Nord Stream 2 beiseite gewischt: Es sei ein ausschließlich wirtschaftliches Projekt, das der Ukraine nicht schaden werde, denn Deutschland werde dafür sorgen, dass sie weiter Transitland für russisches Gas bleibe. Als gehe es bei Nord Stream 2 wirklich vor allem um Wirtschaft, wurde von den Befürwortern viel über die – durchaus bedeutenden – Einnahmen der Ukraine aus dem Gastransit geredet, das eigentliche Argument gegen die Pipeline aber ignoriert: Dass die Ukraine verwundbarer für politische und militärische Attacken aus Russland würde, sollte der Kreml nicht mehr wirtschaftlich vom ungestörten Transit seines wichtigsten Exportguts durch das Land abhängig sein.

Wladimir Putins Dank für Berlins treue Unterstützung ist eine verbale Ohrfeige: An dem Tag, an dem Russland behauptet, der erste Strang von Nord Stream 2 sei fertiggestellt, verlangt er von der Ukraine als Gegenleistung für die Fortsetzung des Gastransits „guten Willen“. Dankenswerterweise hat der Präsident auch gleich gesagt, was er sich darunter vorstellt: Das von seinen Truppen angegriffene Land

175.000 Abonnenten lesen bereits F+

11,80 € 8,30 €/Monat 30% Rabatt sichern

Seite 1 von 2

10.06.2021, 17:17

davon abhängig machen würde, dass Putin „guten Willen“ beweist – gegenüber der Ukraine, der Opposition im eigenen Land, dem Westen.

MEHR ZUM THEMA



WIRTSCHAFTSFORUM „SPIEF“

Deutsche Unternehmen auf
Kuschelkurs in Russland



MEDIEN IN RUSSLAND

Putin macht die Presse platt



„UNERWÜNSCHT“ IN RUSSLAND

Ist der Petersburger Dialog am
Ende?



Reinhard Veser

Redakteur in der Politik.

Folgen

ZUR AUTORENSEITE

Quelle: F.A.Z.

Hier können Sie die Rechte an diesem Artikel erwerben.

WEITERE THEMEN

WEITERE THEMEN

SOLARANLAGEN FÜR HAUSEIGENTÜMER

Bayern: Deutscher erfindet 50€-Solaranlage - unglaublicher Ansturm

ANZEIGE

IMMO HELDEN

Wer eine Immobilie besitzt, sollte diesen genialen Rechner kennen

ANZEIGE

WOHNMOBIL SCHNELL CHECK

Abgasskandal betrifft immer mehr Wohnmobile - Bis zu 120.000€ Schadensersatz

ANZEIGE

175.000 Abonnenten lesen bereits F+

11,80 € 8,30 €/Monat 30% Rabatt sichern

Seite 2 von 2

St Petersburg International Economic Forum plenary session

Vladimir Putin took part in the plenary session of the 24th St Petersburg International Economic Forum.

June 4, 2021 17:20 St Petersburg

This year's forum, with the theme A Collective Reckoning of the New Global Economic Reality, is one of the biggest events since the start of the pandemic. Heads of state and government, heads of major Russian and international associations, companies and banks, leading experts and politicians are taking part in discussions at the SPIEF in person or via videoconference.

Federal Chancellor of the Republic of Austria Sebastian Kurz and Emir of the State of Qatar Tamim bin Hamad Al Thani attended the plenary session via videoconference. President of Argentina Alberto Fernandez and President of Brazil Jair Bolsonaro sent video messages to the participants.

* * *

a memorandum on moving towards establishing, on the basis of the Ukrainian GTS, a consortium of Russia, Ukraine and European partners – not just with the Federal Republic of Germany but also with other partners. All that would remain Ukraine's property and the consortium would repair, maintain, develop it and so on.

Then another president came to power, Mr Yushchenko, and all that was scrapped. Then delivery scandals began and by 2008 deliveries stopped altogether because Ukraine blocked the transit. These are the risks, do you understand? The point is not that Ukraine has no money to maintain its army. At present they get \$1.5 billion from us. They could receive three, four or five (billion). You wrecked everything with your own hands.

But, let me repeat, we have a five-year contract for 40 billion [cubic meters per year]. However, we proceed from the assumption that deliveries to Europe will be growing. The delivery volume may increase by 50 billion cubic metres in the coming ten years. There has been record-high consumption and record-high purchases in the first quarter of this year. Last year we delivered around 180 billion while this year we can go beyond 200 billion cubic metres because demand is on the rise, the economy direly needs gas as it is developing and recovering from the pandemic. But in the coming ten years delivery volumes to Europe may increase by another 50 billion. There you have it, there is an opportunity to use the Ukrainian gas pipeline network in the future, even after our transit contract expires.

Everything is possible, we are ready for this and we want it to happen, but goodwill from our Ukrainian partners is required. They should be spending money not on sustaining their army and utilising it to resolve their problems in Donbass by force, but on boosting their economy, working with people, see what I mean?

We proceed from the fact that we have complicated relations with Ukraine's leadership, yet we take into consideration how people are getting on there. If only we had normal relations. Currently the gas price for the population is around \$62–\$63 per a thousand cubic metres. And what do you think the price in Ukraine is? Yesterday at the gas hub (that Ukraine pays) price stood at \$330 dollars per thousand cubic metres. Add transporting, and Ukrainians get their gas for about \$350. Belarus pays about three times less for our gas than the hub price, I will not give the numbers now whereas Ukrainians pay more than that, you see?

Anlage BA 13

Gazprom decided not to book the Yamal pipe, but it doesn't mean it will abandon it - BiznesAlert EN

By deciding not to take part in the capacity auction for the Polish section of the Yamal-Europa gas pipeline, for the first time in the history of the pipe the Russian company was not interested in continuing a stable and all year long usage of this route to transport gas to Europe. However, this does not mean that the Russian giant has completely abandoned Poland as a transit country. This is not because of what Gazprom wants, but because of the market – Mariusz Marszałkowski, editor at BiznesAlert.pl, writes.

Will Gazprom abandon Yamal?

On the 5th of July, Gaz-System organized annual auctions of the SGT (System of Transmission Gas Pipelines) capacity of the Yamal-Europe gas pipeline from Kondratka on the Polish-Belarusian border to Mallnow on the Polish-German border. The auctions offered a continuous reservation of the gas pipeline capacity for the years 2021-2026, and set the beginning of the gas year as at the 1st of October. To the surprise of many commentators, all of the available bookings remained free, which means Gazprom, as the only entity capable of exporting gas from the east to west decided not to book any capacity. It was the second annual auction for the Yamal-Europe gas pipeline after the long-term transit agreement has expired on the 18th of May 2020. Since that date Gazprom has been obliged to participate in auctions to book the capacity. The bookings are available for a few periods: yearly, quarterly, monthly, daily and intraday. This model for allocating capacity is in line with the CAM NC EU regulations. Instead of offering exclusive capacity for just one entity, the system provides free access to transmission infrastructure to third parties. Buyers who participate in yearly auctions are always rewarded with a lower transmission price. In case of the other offers, a special "premium" is added. The shorter the booking the higher the rate.

During the first yearly auction organized on the 6th of July 2020, Gazprom was the only participant, although its name was not listed, which booked capacity on the Yamal pipeline. Back then Gaz-System, the operator of the SGT offered a capacity of 34.41 million kWh/h as part of a yearly auction, out of which 34.4 million kWh/h was booked (about 80 mcm a day). During the already closed auction, 90 percent of the pipe's capacity was offered. The remaining 10 percent was put on offer on quarterly, monthly, daily and intraday auctions.

Gaz-System's data show that in 2020 as much as 30.73 bcm of gas 33.68 bcm. A huge majority of this volume went to Germany, but the gas transmitted via Yamal has been dropping systematically each year. In 2018, 34.66 bcm was transported via the pipe, but in 2019 the figure dropped to 33.68 bcm.

What are Gazprom's alternatives?

The fact that Gazprom decided not to book any capacity for the coming gas year, which starts already on the 1st of October, does not mean the company will stop transmitting gas to the West via Poland. A few factors come into play when it comes to this issue.

The first one pertains to the technical possibilities of transmitting gas to Europe. There are five

main transmission pipelines Gazprom can use:

1. the Yamal-Europe gas pipeline that runs via Belarus and Poland to Germany. Its capacity is about 34 bcm a year;
2. the Nord Stream gas pipeline on the Baltic Sea bed to Germany, capable of transmitting 55 bcm a year;
3. the Brotherhood and Soyuz pipelines that run across Ukraine to Slovakia/Hungary/Romania with a capacity of 130 bcm a year (contracted as part of a deal signed in 2019 at 40 bcm a year);
4. the Turkish Stream pipeline on the Black Sea seabed to Turkey/the Balkans with a capacity of 32 bcm a year;
5. the Blue Stream on the Black Sea seabed to Turkey with a capacity of 16 bcm a year.

The total capacity of these pipes is close to 270 a year. This is a lot higher than the demand, which in recent years has hovered around 170-201 bcm a year. However, this figure takes into consideration the full capacity of the Ukrainian route, which in the past few years has been systematically marginalized by Gazprom. In 2014 Gazprom still sent between 80 and 100 bcm a year via Ukraine. So, assuming only the contracted 40 bcm will be transmitted until the end of 2024 via Ukraine, the available capacity will be only 177 bcm a year. Such a volume will not satisfy the gas demand in Europe during a regular winter season. According to Gazprom's estimates, this year the company will export about 200 bcm of gas, out of which 10 bcm will flow to China via the Power of Siberia gas pipeline.

This means there will be a 15-20 bcm transmission capacity gap on the market. Since Gazprom does not want to extend transmission agreements with Ukraine, the maximum volume of 40 bcm will go even lower, or maybe will be scrapped completely once the deal expires.

This is where another piece of the puzzle enters the stage – the Nord Stream 2 gas pipeline with an annual capacity of 55 bcm. This volume would be enough to completely bypass Ukraine, but is not enough to cut off the Yamal-Europe gas pipeline. Still between 15 and 20 bcm of gas (provided the export is at 190-200 bcm a year) will have to be transported via Poland. In the long-term, Gazprom may want to (and is planning to) build an LNG terminal by the Baltic seaside, which will be used to transport the missing gas with LNG tankers to terminals across Europe. However, before this happens the Russian giant will have to cooperate with Poland, at least to some degree.

Poland will still be important

The fact that Gazprom did not take part in the yearly auction doesn't mean the company will not book capacity in, e.g. quarterly auctions. Gazprom will have to pay more, because of the premium, but in the context of the fact that it has been lately trying to "gas starve" Europe and thus increase gas prices on the market, while waiting for the Nord Stream 2 to be completed (and launched), the company's decision not to book the yearly capacity looks like a well thought-out and consistent strategy to blackmail its clients. The unbooked ca. 30 bcm of Yamal's capacity has caused another nervous reaction on the markets. On Monday, the 5th of July, spot gas prices on the Dutch TTF gas hub went over USD 450 per 1 tcm. This is the highest price since 13 years. It is worth mentioning that about 80 percent of Gazprom's current export contracts to Europe are based on a market benchmark.

To recapitulate, Gazprom's recent actions (not booking additional transmission capacity despite

the gas deficit in Europe) are a cynical attempt at fighting for its interests and showing Europe where is its place. This is how Russians want to force Europe to support projects such as Nord Stream 2, which in theory are to ensure stable supply to clients. However, this stability is conditional, because if there are political issues with a given client, nothing will stand in the way of Russia stopping the gas supply, despite the fact that the mentioned gas pipelines directly connect Gazprom to its clients. However, in the long term this will cause a situation where Gazprom will lose its credibility and position as a "stable gas supplier", and will have to cooperate with Poland irregardless of the fact whether Nord Stream 2 will be completed or not.
